

Territorialdienst

1367 66-31/Mch/jj

 * G E H E I M *

L.H.Q., 22.7.44

P R O T O K O L L
 =====

über den Dienstrapport i/S. Flüchtlingswesen
 am 16., 17. und 18.3.44 in Bellinzona/Lugano

V o r s i t z : Oberst i.Gst. Münch. Chef des Territorialdienstes.

I.

T e i l n e h m e r.

1. Kommandierte Offiziere.

a) Vom Territorialdienst :

Oberst d.Inf. Darben, Vertreter des Chefs des Territorialdienstes,
 Oberst d.Vpf. Rowedder, K.K. des Territorialdienstes,
 Oberstlt.d.L.Trp. Lang, Chef des Flüchtlingswesens beim Ter.Dienst,
 Hptm.Feldprediger Müller, Chef des Fürsorgedienstes beim Ter.Dienst,
 Oblt. d.Vpf. Crameri, Kom.Of. des Territorialdienstes.

b) Territorial-Kommandanten :

Ter.Kreis 1, Oberst d.Inf. Emery,
 Ter.Kreis 2, Oberst d.Inf. Wildhaber,
 Ter.Kreis 3, Oberst d.L.Trp. von Wattenwyl,
 Ter.Kreis 4, Oberst d.Art. Gyr,
 Ter.Kreis 5, Oberst d.Inf. Frey,
 Ter.Kreis 6, Oberst d.Art. Bucher,
 Ter.Kreis 7, Oberst d.Inf. Schiess,
 Ter.Kreis 8, Oberst d.Inf. Stocker,
 Ter.Kreis 9a, Oberst d.Inf. Brenni,
 Ter.Kreis 9b, Oberst d.Inf. Bolzani,
 Ter.Kreis 10, Oberst d.Inf. Carrupt,
 Ter.Kreis 11, Oberst d.Inf. Hess,
 Ter.Kreis 12, Oberst d.Inf. Schmid,
 Ter.Kreis Basel, Oberst d.Inf. De Sary,
 Ter.Kreis Gené, Oberst d.L.Trp. Chonevière,
 Ter.Kreis Sargans, i.V. Oberstlt.d.Inf. Fah.

c) Flüchtlings-Offiziere :

Ter.Kreis 1, Oblt. Kaiser, Oblt. Corbaz als zugeteilter Of.,
 Ter.Kreis 2, Hptm. Vaucher,



c) Flüchtlings-Offiziere : (Fortsetzung)

Ter.Kreis 3, Oberstlt. Zimmerli,
 Ter.Kreis 4, Oberstlt. Pfister,
 Ter.Kreis 5, Hptm. Ruepp,
 Ter.Kreis 6, Oblt. Russenberger,
 Ter.Kreis 7, Oberstlt. Weder, Oblt. Mittmayer als zugeteilter Of.
 Ter.Kreis 8, Hptm. Gernet,
 Ter.Kreis 9a, Hptm. v. Reding,
 Ter.Kreis 9b, Major Crescionini,
 Ter.Kreis 10, Hptm. Deshayes,
 Ter.Kreis 11, Major Escher, Hptm. Perrig als zugeteilter Of.
 Ter.Kreis 12, Oberstlt. Troeger,
 Ter.Kreis Basel, i.V. Oberstlt. v. Tschanner, Hptm. Toggweiler als zuget. Of.
 Ter.Kreis Genf, Hptm. Fourcy,
 Ter.Kreis Sargans, Major v. Sprecher.

d) Polizei-Offiziere :

Ter.Kreis 1, Hptm. Barbey,
 Ter.Kreis 2, Major Hatt,
 Ter.Kreis 3, Major Röhliberger,
 Ter.Kreis 4, i.V. Hptm. Collin,
 Ter.Kreis 5, Hptm. Schneeberger,
 Ter.Kreis 6, Major Barblan,
 Ter.Kreis 7, i.V. Hptm. Störy, S.C. Müller,
 Ter.Kreis 8, Hptm. Isenschmid,
 Ter.Kreis 9a, Hptm. Gamma,
 Ter.Kreis 9b, Hptm. Ferrario,
 Ter.Kreis 10, Oberstlt. Collut,
 Ter.Kreis 11, H.D. Burn, Hptm. Burkhard als zugeteilter Of.
 Ter.Kreis 12, i.V. Oblt. Loetscher,
 Ter.Kreis Basel, Hptm. Heusler,
 Ter.Kreis Genf, Oblt. Odier, Hptm. Guillermat als zugeteilter Of.
 Ter.Kreis Sargans, Oblt. Rauch.

2. Referenten und eingeladene Offiziere.a) Vom Armeestab :

Abt.für Nachrichten- & Sicherheitsdienst, Oberstlt. von Steiger,
 Chef der Polizeisektion des N.D. & S.D., Hptm. Mumenthaler,
 Abt.für Sanität, Oberst d.San. Moerni, Chef der VI. Sektion,
 Oberstlt.d.San. Eugster, Chef der II.Sektion,
 General-Adjutantur, 8.Sektion, Chef der
 Internierung und Hospitalisierung, Oberst d.Inf. Probst,
 Oberst i.Gst. Simon,
 General-Adjutantur, 9. Sektion,
 Sektion F.H.D., F.H.D.-Inspektorinnen Just, Schidel und Boll.
 Feldpostdirektor, Oberstlt. Brütiger,

b) Vom B.H.D. :

Oberst d. Justiz Bäschlin,

c) Vom F.V.D. :

Oberst d.Vpf. Stammbach vom B.K.A.,
 Hptm.d.Genie Guinand, Chef der Textil- & Wäckerkontrolle der Armee,

- 3 -

d) Von der Polizeiabteilung des E.J.F.D. :

Dr. Schürch, Chef des Flüchtlingswesens,
Herr Fischli,
Dr. Wildbolz, Flüchtlingskommissär.

e) Von der Oberzolldirektion :

Oberstlt.d.Inf. Wyss, I. Sektionschef für Grenzbewachung.

3. Protokoll und administrative Leitung :

Major Agustoni vom Kdo.Ter.Kreis 9b.

II.

Verlauf des Rapportes .1. Eröffnung und Einleitung.

Am 16.3.44, 1430, eröffnet der Chef des Ter.Dienstes, Oberst i.Gst. Münch, den Rapport und begrüsst alle Teilnehmer und Referenten.

Der Zweck des Rapportes ist die Klarstellung des Flüchtlingsproblems und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten und Notwendigkeiten. Es handelt sich hier um eine Ausrichtung der Auffassungen. Die Auffassungen der Flü.-Of. und der Lager-Kdt. sollen mit denjenigen des Armeekommandos und der Polizeiabteilung des E.J.F.D. in Uebereinstimmung gebracht werden. Die persönliche Fühlingsnahme und Aussprache ist dabei besonders wichtig und nützlich für die richtige Zusammenarbeit, die angestrebt wird.

Die geschriebenen Richtlinien für die Behandlung der Flüchtlinge sollen hier inbezug auf ihre Anwendung und ihre Anpassung an die variierenden Verhältnisse und Umstände besprochen werden. Vorerst ist hervorzuheben, dass es sich bei der Aufnahme und Behandlung der Flüchtlinge vor allem um eine Angelegenheit der bürgerlichen Polizeibehörden handelt. Massgebend verantwortlich ist die Polizeiabteilung des E.J.F.D. und ihre Fremdenpolizei. Die Armee tritt hier nur in Funktion in der ersten Phase des Grenzübertritts bis zur Uebernahme der Flüchtlinge durch die bürgerlichen Behörden. Dabei hat die Armee auch eigene Interessen zu vertreten, nämlich solche der Sicherheit und solche der Hygiene.

Der Territorialdienst muss hier der bürgerlichen Behörde in einer eigentlichen Zivilaufgabe in erster Linie helfen ein Problem zu lösen, das für die Schweiz von grosser politischer Bedeutung ist, und das in einer für die Schweiz würdigen Art und Weise gelöst werden muss. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass es sich um eine humanitäre Aufgabe handelt, um die Auf-

nahme von Ausländern, von denen uns viele gar nicht passen, und dass wir in Erfüllung dieser humanitären Pflicht viele Nachteile und Widerwärtigkeiten auf uns nehmen müssen. Wir müssen dabei bedenken, dass viele Flüchtlinge schlimme Zeiten der Verfolgung, der Gefangenschaft und der Entbehrung hinter sich haben und infolgedessen in einem seelisch angeschlagenen Zustande zu uns kommen, mit falschen Erwartungen, die zu Enttäuschungen führen müssen. Sie haben das Vertrauen zu allem, was nach Polizei oder Behörde riecht, verloren, sind misstrauisch und suchen ihre Ziele auf Umwegen zu erreichen. Teilweise sind sie überhaupt nur noch am Leben, weil es ihnen durch Täuschung und Schwarzhandel gelungen ist, sich zu verbergen. Sie fühlen sich rechtlos und wissen nicht, dass sie sich bei uns in einem Rechtsstaat befinden. Sie sind nervös, empfindlich, arbeitsunfähig und ihre Lebensgewohnheiten verschieden von den unsrigen. Sie geben sich keine Rechenschaft darüber, dass die Schweiz nicht nur durch ein gütiges Geschick, sondern auch durch grosse Disziplin, Anspruchslosigkeit, Opferwilligkeit und Gemeinschaftssinn noch Ordnung, Sicherheit und erträgliche wirtschaftliche Zustände hat. Es braucht daher viel Geduld, viel Verständnis und namentlich viel Herz, um Flüchtlinge, die im offenen Widerspruch zu unseren Lebensgewohnheiten stehen, aufzunehmen und für sie zu sorgen. Wir können sie nicht ändern. Wir müssen sie nehmen, wie sie sind. Wenn wir unsere Aufgabe richtig erfüllen wollen, dann müssen wir ausser der humanitären Pflicht fünf andere Pflichtenkreise beobachten :

a) Die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gegenüber Armee und Volk.

Die entsprechenden Polizeivorschriften lauten sehr streng und finden sonst nur für Gefangene Anwendung. Sie müssen so lauten, weil Unsicherheit besteht über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Flüchtlinge. Bei Massenzustrom ist die strengste Anwendung dieser Vorschriften geboten, weil dann die Unsicherheit am grössten ist. Je länger wir aber die Flüchtlinge unter unserer Obhut haben, umso abgeklärter wird die Beurteilung der einzelnen Personen und umso mildere Anwendung der Polizeivorschriften lässt sich im Einzelfalle verantworten. Nur das absolut Notwendige soll geschehen und die Vorschriften dürfen nicht Selbstzweck werden. Dabei ist auch zu beobachten, dass bei der Anwendung der Polizeivorschriften gegenüber ungefährlichen und hilflosen Leuten, wie schwangeren Frauen, Kindern, Kranken und Greisen, besonders Rücksicht genommen werden muss. Hier ist die humanitäre Aufgabe im Vordergrund.

b) Sanitäre und Hygiene-Massnahmen.

Hier handelt es sich um eine Quarantäne in sanitärischer und polizeilicher Hinsicht. Der Flüchtling ist einer gesundheitlichen und sicherheitspolizeilichen Bewährungszeit unterworfen. Der Abschluss gegenüber der übrigen Bevölkerung hat nur diesen Zweck.

c) Ordnungs-Massnahmen.

Es sind diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die die Ordnung in unseren Lande nicht ernstlich gefährden. Hier entsteht der erste und grösste Konfliktstoff, weil viele Flüchtlinge solche Notwendigkeiten nicht erkennen und sie auch nicht in unserer Tradition des Ordnungs- und Gemeinschaftssinnes aufgewachsen sind. Aufklärung und Festigkeit sind hier am Platze, nicht aber erzieherische Versuche. Das Mass der Ordnung ist begrenzt durch die Notwendigkeiten eines erträglichen Zusammenlebens, ohne

unverantwortliche Störung der Gemeinschaft. Jede Willkür, die über dieses Mass hinausgeht, ist schädlich; z.B. die Lagerordnung und Zimmerordnung muss auf dasjenige Mass beschränkt bleiben, das zu einem einigermaßen erträglichen Zusammenleben auf einem engen Raum von ganz verschiedenartigen Neuten mit verschiedenen Lebensgewohnheiten notwendig ist. Nur die unentbehrlichsten Vorschriften und Einschränkungen der individuellen Gewohnheiten sind zu verlangen. Der Lager-Kdt. darf nicht die erzieherischen Methoden der Rekrutenausbildung im innern Dienst anwenden. Er soll nur das verlangen, was mit Rücksicht auf das gemeinschaftliche Zusammenleben im improvisierten Lager unter den gegebenen Umständen unentbehrlich ist. Was darüber hinausgeht, wirkt, wenn auch unbeabsichtigt, als Schikane.

Die Menschen ertragen mit Mut und Gelassenheit schwere Schicksalsschläge und der Flüchtling hat solche schon hinter sich. Was jedoch den Menschen vergällt, sind kleinliche Nörgeleien und Widerwärtigkeiten, die sie als durchaus vermeidbar und entbehrlich betrachten.

d) Verwaltungsmaßnahmen.

Bei der Unterkunft, Verpflegung und Fürsorge sind besondere Massnahmen und Rücksichten für Kinder, Frauen, Kranke und Greise geboten. Die Rationen und die Zuteilung der Verpflegung sind stichprobenweise täglich zu prüfen. Auch bei allen Verwaltungsmaßnahmen ist ein erträglicher und gesunder Lagerhaushalt das Ziel, wobei der Hygiene, der Sauberkeit und der Appetitlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Ein enger Kontakt des Lagerpersonals mit den Flüchtlingen, die persönliche Kenntnis ihrer Sorgen und Beschwerden ist die Voraussetzung für die Schaffung einer erträglichen Stimmung im Lager.

e) Die Verantwortlichkeiten in der Behandlung der Flüchtlinge.

An der Grenze entscheidet zunächst der Grenz- wachtposten über die Zulassung. Auch der im Innern des Landes aufgegriffene Flüchtling muss dazu dem Grenz- wachtposten zugeführt werden. Von dort kommt der Flüchtling zum Pol.Of. des Ter.Kreises, der nach genauerer Prüfung noch Rückweisungen anordnen kann. Nach der Desinfektion kommt der Flüchtling in ein Quarantänelager. Während der sanitärischen und sicherheitspolizeilichen Quarantänezeit gehen die polizeilichen Erhebungen weiter und der Pol.Of. kann immer noch Rückweisungen anordnen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist seine Zulassung endgültig und der Pol.Of. ist für die Rückschaffung nicht mehr zuständig. Der Flüchtling steht nun zur Verfügung der Polizeiabteilung des L.J.P.D.. Kann diese letztere Instanz seine Einweisung in ein Arbeitslager, Heim, oder seine Einzelunterbringung nicht sofort verfügen, so kommt er in ein Auffraglager des Territorialdienstes und bleibt dort zur Verfügung der Polizeiabteilung. Eine Ausschaffung kann jetzt nur noch auf Begehren des Flüchtlings selbst oder als Disziplinarmaßnahme verfügt werden. Zuständig für alle Disziplinarmaßnahmen ist der Ter.Kdt. Handelt es sich um eine Ausschaffung, so unterbreitet er in der Regel den Fall über das Armeekommando der Polizeiabteilung des L.J.L.D. zum Entscheid; nur in Notfällen, d.h. wenn dieser Entscheid nicht innert nützlicher Frist zu erlangen ist, verfügt der Ter.Kdt. die Ausschaffung direkt.

Unter den jetzigen Verhältnissen, mit sukzessiven und verhältnismässig geringem Zuwachs von Flüchtlingen können die Improvisationen verbessert werden. Der längere Aufenthalt der Flüchtlinge in den Auffraglagern bedingt eine mildere Anwendung der Polizeiforschriften. Eineilderung derselben ist auch zu

verantworten, sobald die einzelnen Flüchtlinge inbezug auf Vertrauenswürdigkeit näher bekannt sind. Sobald wieder ein Massenzustrom kommt, ergibt sich gleichzeitig die Notwendigkeit strengerer Massnahmen. Die Erfahrungen sollen ausgewertet und es soll erreicht werden, dass im Rahmen der notwendigen Sicherheit der Armee, der Bevölkerung und der Kriegswirtschaft der Flüchtling so gut wie möglich behandelt wird. Die Behandlung der Flüchtlinge muss unserer selbst würdig sein. Deshalb müssen wir auch bereit sein, manches Unangenehme und Widerwärtiges in den Kauf zu nehmen und zu ertragen, um dieses schwierige Problem zu lösen.

2. Das Flüchtlingswesen im Territorialdienst.

Es wird auf das beiliegende Referat (Beilage No. 1) von Oberstlt. Lang, Chef des Flüchtlingswesens im Territorialdienst, verwiesen, welchem der Chef des Ter.Dienstes beifügt, dass es sich um ein Problem der Humanität handelt.

3. Der Polizeidienst im Flüchtlingswesen des Ter.Kreises 9b.

Es wird auf das ausführliche Referat des Pol.Of. des Ter.Kreises 9b, Hptm. Ferrario, (Beilage No. 2) verwiesen, dem nichts beizufügen ist, worauf die Besichtigung der Quarantänelager in Bellinzona stattfindet, unter Führung des Kdt.Ter.Kreis 9b, Oberst Bolzani, des Flu.-Of.Ter.Kreis 9b, Major Crescionini und des Pol.Of. des Ter.Kreises 9b, Hptm. Ferrario.

4. Erfahrungen im Herbst 1943 im Ter.Kreis 9b.

Anlässlich des Kameradschaftsabend mit Gelegenheit zur gemeinsamen Aussprache referierte alsdann Oberst Bolzani über seine sehr interessanten und lehrreichen Erfahrungen während des Flüchtlingszustroms vom Herbst 1943 - siehe beiliegendes Referat, Beilage No. 3 - und es wurde lebhaft darüber diskutiert, ob die hier verlangte humanitäre Auffassung des Flüchtlingsproblems in den Lagern des Ter.Dienstes auf Intervention von Politikern veranlasst wurde. Der Chef des Ter. Dienstes gibt alsdann bekannt, dass dies nicht der Fall sei. Es sei dies sein eigener Wunsch und seine eigene Initiative, die aber absolut im Einklang mit derjenigen der vorgesetzten Instanzen sei. So werde er z.B. nie etwas verlangen oder fordern, was die Behörden nicht billigen. Es könne keine Rede davon sein, dass diese seine Auffassung durch die eben geschaffene Sachverständigenkommission für Flüchtlingsfragen, die sich zu diesem Problem ja überhaupt noch gar nicht ausgesprochen habe, beeinflusst worden sei, sondern er handle nur im Interesse der Armee und des Landes.

Der Chef des Ter.Dienstes unterstreicht: "Il ne suffit pas d'être juste, il faut être bon".

5. Fremdenpolizeiliche Erfordernisse im Flüchtlingswesen.

Herr Fischli, der für die Polizeiabteilung des L.J.F.D. das ebenfalls beiliegende und aufschlussreiche Referat - Beilage No. 4 - hält, führt zusammenfassend aus: Wenn sich ein Flüchtling an der Grenze als Militär ausgibt, dann ist es notwendig, diesen Fall gemäss den Weisungen der Polizeiabteilung des L.J.F.D. zu behandeln. Gemäss Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee betr. Verhalten der Trp. bei Grenzübertritten werden jedoch vorerst nur vollständig ausgerüstete Militärpersonen als solche anerkannt. Laut weiteren Armeebefehlen entscheiden die Ter.Pol.Of. bei andern Flüchtlingen, ob sie

nachträglich als Militärpersonen anerkannt werden. Die von der Polizeiabteilung des E.J.P.D. erlassenen Weisungen und Richtlinien stimmen jedoch mit den bestehenden Vorschriften und Befehlen der Militärinstanzen überein.

In der anschliessenden Diskussion führt der Chef des Ter.Dienstes u.a. aus :

a) Unterbringung von Flüchtlingen im Réduit, ohne Kenntnissgabe an die Ter.Kdt

Der Chef des Ter.Dienstes macht darauf aufmerksam, dass die Zivilflüchtlinge der Kontrolle der zivilen Polizeibehörden unterstehen. Er gibt dabei der Hoffnung Ausdruck, dass in Zukunft keine Flüchtlinge mehr bei Privaten untergebracht werden, ohne dass die betr. Ter.Kdt. davon Kenntnis erhalten. Auch darf die Unterbringung von Flüchtlingen bei Privaten nur im Einverständnis mit der kantonalen Polizeibehörde erfolgen, welche letzteren sie unterstellt sind.

b) Behandlung von prominenten Persönlichkeiten.

Bei der Diskussion über die Behandlung prominenter Persönlichkeiten, die in der Schweiz Asyl suchen, weist der Chef des Ter.Dienstes darauf hin, dass vor allen jene Massnahmen zu treffen sind, welche die Sicherheit unseres Landes verlangt. Es bestehen darüber keine Detailvorschriften.

6. Nachrichten- und sicherheitsdienstliche Erfordernisse.

a) Oberstlt. von Steiger referiert sehr eingehend über die Zusammenarbeit zwischen Ter.Dienst, SD. und ND. - Beilage No. 5 - und betont ausdrücklich, dass der Pol.Of. ein Dienstchef im eigentlichen Sinne des D.R.sei. Dieser hat daher nur festzustellen, ob ein vorliegender Fall auch den Nachrichten- und Sicherheitsdienst interessieren könnte, um diese Dienststellen alsdann entsprechend zu verständigen.

b) Hptm. Mumenthaler, diensttuender Chef der Polizeisektion der Abt. Sicherheitsdienst referiert über die an alle Pol.Of. erlassenen geheimen Weisungen betr. die Behandlung der ausländischen Flüchtlinge im Kriegsfall - Beilage No. 6 -

Zusammenfassend gibt der Chef des Ter.Dienstes auf die entstandene Diskussion hin Weisung, dass zuerst und vor allen die Sicherheitsmassnahmen und erst in zweiter Linie diejenigen der Verwaltung zu treffen sind.

Auf die Anfrage betr. "Verhalten gegenüber Verdächtigen" antwortet der Chef des Ter.Dienstes, dass bei K.Mob. und im Kriegsfall die uns zur Verfügung stehenden Bew.-Mittel nicht genügen : verdächtige Elemente müssen daher vorsorglich in Lagern untergebracht werden; dementsprechend sind, auch die Vorbereitungen zu treffen.

7. Militärische Internierung.

Der Chef der Sektion Internierung und Hospitalisierung, Oberst Probst, skizziert eingehend Zweck und Organisation der Internierung, sowie die verschiedenen Kategorien von Internierten laut Haager Konvention - Beilage No. 7 -

Die in der anschliessenden Diskussion aufgeworfenen Fragen beantwortet der Chef des Ter.Dienstes wie folgt :

- 8 -

- a) Bewachung : Infolge zu knapper Bestände sind wir bei K.Mob. und im Kriegsfall gezwungen, von der Bewachung der Internierten zur Ueberwachung derselben überzugehen.
- b) Zivil-Lagerchef : Derselbe hat keine Kompetenzen, weder disziplinarisch noch anderer Art. In dieser Hinsicht ist grösste Vorsicht geboten.
- c) Entlaufene Flüchtlinge : Der Ter.Kdt. hat für Zwischenunterkunft der entlaufenen Flüchtlinge zu sorgen.
- d) Reklamationen : Anordnungen und Weisungen sind immer der Kritik ausgesetzt. Oft zwingen die Umstände zu Improvisationen, daher kommen auch Fehler vor. Sind Meldungen über Mängel oder Fehler notwendig, dann sollen sie im Sinne der Mitarbeit zur Verbesserung erfolgen. Berichte dieser Art sollten Klärung und Hilfe bringen, und nicht eine Erschwerung verursachen.
- e) Gewisse Fehler können unter Umständen übergangen werden, wenn die Massnahme bloss der Form nach mangelhaft, sonst aber begründet und notwendig ist. Die zeitgerechte Lösung einer Aufgabe bleibt doch immer die Hauptsache. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit und Verständnis zwischen den verschiedenen Instanzen unerlässlich.
- f) Die engere Zusammenarbeit mit dem M.F.I.H., die von Herrn Oberst Schiess gewünscht wird, ist auch von Herrn Oberst Probst gewollt. Es ist zu erwarten, dass sie noch besser wird, nachdem die Ter. Kdt. wieder in Funktion sind.

8. Hygiene- und Sanitätsdienst.

- a) Oberst d.San. Hoerni, Chef der VI.Sektion der Abt.für Sanität und beauftragter San.Of. für den Sanitätsdienst in den Flüchtlingslagern referiert sehr ausführlich über Zweck und Organisation des Sanitäts- und Hygienedienstes in den Flüchtlingslagern (Sammel- [Triage], Quarantäne- und Auffanglager) - Beilage No. 8 - und
- b) Oberstlt. Eugster, Chef der II.Sektion der Abt.für Sanität referiert kurz über den Hygienedienst an der Grenze inbezug auf Infektionskrankheiten - Beilage No. 9 -

Bei beiden Referaten war alles klar und ohne Diskussion. * (Siehe letzte Protokollseite).

9. Lagerverwaltung (Verpflegung und Rechnungswesen).

Oblt. Cramerli gibt eine interessante Schilderung über die Verantwortlichkeit in der Lagerverwaltung, sowohl administrativ als auch materiell, die Kreditbegehren, sowie das Vermögen, Taschengeld und Arbeitseinsatz, der Reisekosten und Transporte der Flüchtlinge, das Material, die Lagerobjekte, die Verpflegung und die Inspektionen inbezug auf Material und Kassaführung - siehe Beilage No. 10 -

In der anschliessenden Diskussion nimmt der Chef des Ter.Dienstes zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung :

- a) Kreditwesen : Dem Ter.Kdt. ist eine Kompetenz bis zu Fr. 300.-- eingeräumt. Höhere Kredite müssen auf dem Dienstweg nachgesucht werden. Es ergeben sich jedoch manchmal Situationen, die sofortige Abhilfe verlangen, insbesondere bei Flüchtlingsinvasionen, ferner bei dringenden Reparatur- und Hygieneanlagen, etc. In solchen Fällen wird der Ter.Kdt. immer das bewilligen, was er verantworten kann. Immerhin ist überall Sparsamkeit das Gebot der Stunde.
- b) Verpflegung : Die Flüchtlinge unterstehen der zivilen Rationierung. Der Speisezettel der Wachtmannschaft und des Lagerpersonals soll nicht anders lauten, als derjenige für die Flüchtlinge, mit Ausnahme des oder der Tage, die für das Militär nicht fleischlos sind.
- c) Das Kriegskommissariat, das nun seit dem 1.3.44 beim Ter.Dienst in Funktion steht, hat über alle Verwaltungsfragen administrativer und materieller Natur zu entscheiden.

10. Organisation der Hilfsposten des E.K.A.

Oberst d.Vpf. Staumbach referiert ausführlich und klar über Zweck und Organisation der Hilfsposten des E.K.A., sodass sich Rückfragen erübrigen. (Siehe Beilage No. 11).

11. Seel- und Fürsorge-Organisation.

Feldprediger Hptm. Müller, Chef des Seel- und Fürsorgedienstes beim Ter. Dienst, schildert in eindrücklicher Weise die seelischen und materiellen Nöte der bei uns Asyl suchenden Flüchtlinge - Beilage No. 12 -.

Die anlässlich der Diskussion gestellten Fragen beantwortet der Chef des Ter.Dienstes im wesentlichen wie folgt :

- a) Der Seel- und Fürsorgedienst spielt im Flüchtlingswesen eine ganz bedeutende Rolle. Alle diesbezüglichen Angelegenheiten werden beim Ter.Dienst durch Hptm. Feldprediger Müller koordiniert, dem nunmehr eine erfahrene Rot-Kreuz-Schwester als Mitarbeiterin zugeteilt ist.
- b) Bibliothek : Die Volksbibliothek steht den Lagern zur Verfügung und darf jederzeit beansprucht werden.
- c) Kritik in der Presse : Das Flüchtlingsproblem ist für unsere Schweizer Presse Mode geworden. Es wird allerlei berichtet, Gutes und Schlechtes. Unsere Einstellung darf jedoch nicht vom falschen Standpunkt ausgehen, dass das Privileg, dassein gütiges Geschick uns bis jetzt all den Jammer und Schrecken dieses fürchterlichen Krieges erspart hat, unser eigenes Verdienst sei und das Recht gebe, geringschätzig auf die erbarmungswürdigen Flüchtlinge herabzuschauen.

12. Lieferungskontrolle der Textil- und Lederwaren.

Das sehr umfang- und aufschlussreiche Referat von Hptm. Guinand, Chef der

Textil- und Lederkontrolle der Armee, wurde an die Rapportteilnehmer in deutscher Sprache verteilt - in extenso - weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird, umso mehr als keine Anfragen vorlagen.

13. Disziplinarwesen.

Der Referent, Oberst d. Justiz Bäschlin, schildert sehr ausführlich den Vorgang und die Behandlung vom illegalen Eintreffen an der Grenze eines Fremden bis zu dessen definitiver Unterbringung in Sammel- beziehungsweise Triage-, Quarantäne- oder Auffangslagern des Ter.Dienstes, Arbeitslagern oder Interniertenheimen der Zentralleitung der Arbeitslager der Polizeiabteilung des E.J.P.D. Er skizziert ferner in diesem Zusammenhange die rechtliche Stellung der Flüchtlinge und Internierten, sowie die ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel. (Siehe Beilage No. 13, die folgen wird).

Die in diesem Zusammenhange aufgeworfenen Fragen beantwortet der Chef des Ter.Dienstes wie folgt :

- a) Strafkompetenz : Das E.M.D. hat die Disziplinarstrafbefugnis gegenüber Zivilpersonen an die Ter.Kdt. delegiert, welche jedoch von diesen Letzteren nicht auf andere Instanzen übertragen werden darf. Die Lager-Kdt. haben demnach keine Strafkompentzen gegenüber den Flüchtlingen. Da, wo eine solche Kompetenz durch den Ter.Insp. seinerzeit verfügt wurde, kann es bis zur Neuordnung so bleiben. Diese ist im Werden begriffen, denn die bestehenden Bestimmungen sind nicht ganz klar und sollen durch neue Vorschriften ersetzt werden. Die Verantwortung liegt aber bei den Ter.Kdt.
- b) Strafmittel : Die schwerste und empfindlichste Strafe ist die Ausschaffung. Auch diese Massnahme steht dem Ter.Kdt. zu. Sie darf jedoch nur in aussergewöhnlichen Fällen angewandt werden und nur dann, wenn die Polizeiabteilung des E.J.P.D. einen renitenten Flüchtling nicht übernimmt. Die Polizeiabteilung des E.J.P.D. darf ebenfalls die Ausschaffung verfügen, doch wendet sie diese Strafe sehr selten an.

14. Grenzwacht- und Zolldienst im Flüchtlingswesen.

Der Referent, Oberstlt. Wyss, Sektionschef der Oberzolldirektion, skizziert die feinverzweigte Organisation des Grenz-Wacht-Korps und die manigfaltigen Aufgaben, die sich im Zusammenhang bezüglich der Behandlung der Flüchtlinge an der Grenze ergeben. Er erinnert auch daran, dass die zollamtliche Erfassung der von Flüchtlingen eingeführten Waren sichergestellt werden muss. - Beilage No. 14 - Das Referat ist so ausführlich und aufschlussreich, dass sich eine Diskussion erübrigt.

15. Tätigkeit der F.H.D. in den Flüchtlingslagern.

Die Referentin, F.H.D.-Inspektorin Just von der Sektion F.H.D. referiert ausführlich über die Stellung, Funktion und die Aufgaben der F.H.D. im Lagerdienst, laut Beilage No. 15.

Im Anschluss an den Vortrag führt der Chef des Ter.Dienstes noch folgendes aus :

- a) Der F.H.D. ist ein freiwilliger Dienst. Die F.H.D. stehen unter militärischer Disziplin, unter Berücksichtigung der weiblichen Eigenschaften. Der F.H.D. bildet eine Sektion für sich, weshalb disziplinarische Fälle derselben gemeldet werden müssen. Die Lager-Kdt. sollen die Sektion F.H.D. sowohl über gute als auch über schlechte Eigenschaften der F.H.D. orientieren, da diese Meldungen für die Weiterverwendung, bzw. für deren Ausschaltung massgebend sind.
- b) Stellung der F.H.D.- Inspektorin : Die F.H.D.-Inspektorin inspiziert nicht das Lager, sondern prüft den Einsatz der F.H.D. bezüglich Eignung und Fähigkeit und kontrolliert, ob die F.H.D. gut arbeiten, besonders hinsichtlich der Betreuung von Frauen und Kindern, ferner wie die F.H.D. selbst behandelt werden.
- c) Die Obmännin aus den Reihen der Flüchtlinge ist zwar zulässig und kann vielleicht auch gut sein, doch sollte soviel als möglich davon Abstand genommen werden; sie hat aber in keinem Fall Kompetenzen.

16. Rapportwesen und Anleitung zur Lagerinspektion.

Oberstlt. Lang, Chef des Flüchtlingswesens beim Ter.Dienst, präzisiert genau und ausführlich, wie und unter welcher Form Lagerinspektionen vorzunehmen und Rapporte zu erstatten sind. - Beilage No. 16 -

In der sich ergebenden Diskussion nimmt der Chef des Ter.Dienstes zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung :

- a) Das Inspektionswesen ist sehr wichtig. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Lagerinsassen bei Inspektionen nur deshalb korrekt und ruhig verhalten, weil sie den Inspektor nicht ärgern wollen, indem sie eine Verschärfung ihres Regimes fürchten. Man wird sich deshalb durch die Inspektion allein nie ein richtiges Bild über die Stimmung in einem Lager machen können.
- b) Lagerbesuche Die Ter.Kdt. und ihre Flü.-Of. sind ermächtigt, die Lager anderer Ter.Kreise zu besuchen. Auch die Lager-Kdt. dürfen andere Lager besuchen, um anhand von Anschauungsmaterial neue Eindrücke zu gewinnen und hinzu zu lernen. Die Ter.Kdt. regeln diese Instruktionsbesuche unter sich.

17. Schluss des Rapportes.

Zum Schluss des Rapportes führt der Chef des Ter.Dienstes noch folgendes aus :

Der Zweck dieses Dienstrapportes war das Zusammenfassen aller Aufgaben und die Behandlung aller Angelegenheiten, die das Flüchtlingswesen betreffen,

- 12 -

durch Referat und durch den persönlichen Kontakt. Eine Ausrichtung der Auffassung und der Beurteilung der Lage und der Aufgaben sollte nun erfolgt sein : jetzt soll gehandelt werden.

Jeder von uns will nur das Beste, dies genügt jedoch nicht. Jeder muss zuerst wissen, woran er ist und in welchem Rahmen er sich bewegen soll und darf, er soll wissen, wie das Flüchtlingsproblem nun aussieht und wie er nun zu handeln hat. Der Chef des Ter.Dienstes mischt sich weder in die Arbeitsweise, noch in die Detailfragen ein, denn die Lösung der Aufgaben sind eine individuelle Angelegenheit und richtet sich auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, unter Berücksichtigung der nun durch den Rapport gegebenen Richtlinien und erfolgten Aufklärung.

Der Chef des Ter.Dienstes dankt nochmals allen Referenten für ihre interessanten und zweckentsprechenden Vorträge. Er dankt ferner den Ter.Kdt., Flü.-of. und Pol.Of., sowie den Vertretern der verschiedenen Instanzen für das bekundete Interesse und für die Aussprache. Ausserdem dankt er dem Kdt. Ter.Kreis 9b, Oberst Bolzani, für die Organisation des Rapportes.

Der Chef des Ter.Dienstes schliesst den Rapport mit der Aufforderung, nun in der Folge zu beweisen, dass wir nicht nur Männer des Wortes, sondern auch der Tat sind. Es heisst also rasch handeln, besonders hinsichtlich der Ausbildung von Lager-Kdt. und bezüglich der Lagerbesichtigungen. Durch Ausrichtung und Anpassung an die gegebenen Richtlinien wird der Erfolg nicht ausbleiben; der Chef des Ter.Dienstes wünscht dies und hofft, dass der nun aufgenommene geistige Kontakt bleiben und gute Früchte zeitigen wird.

Der Chef des Ter.Dienstes schliesst den Rapport um 1300.

16 Beilagen : erwähnt.

Der Vorsitzende :

Münch.

Geht an die Rapportteilnehmer

Oberst i.Gst. Münch.

Rapportteilnehmer und Referenten.

Geht z.K. an :

Der Protokollführer :

Chef des Generalstabes der Armee,
Unterstabchef, Gruppe Ia,
Unterstabchef, Gruppe Ib,
Unterstabchef, Gruppe Ic.

Gez. Major Agustoni, Kdo.Ter.Kreis 9b,
Offizier für Bewachung.

* Im frühen Nachmittag erfolgte alsdann die Besichtigung der Lager "Majestic" und Casa d'Italia in Lugano, unter Führung des Kdt.Ter.Kreis 9b, Oberst Bolzani, des Flü.-Of.Ter.Kreis 9b, Major Crescionini und des Pol.Of.Ter.Kreis 9b, Hptm. Ferrario.

Französischer Text folgt.

Annexe No. 1

Conférence du rapport de service concernant
les réfugiés, tenue à Bellinzona/Lugano les
16/18.3.44 de l'orateur, Lt.Colonel Lang,

s u r :

Les réfugiés et le Service territorial.

Le Lt.Colonel Lang esquisse les bases morales et juridiques en vertu desquelles les réfugiés sont accueillis en Suisse.

L'intervention de l'armée se borne en fait à l'installation des camps et leur gestion. L'arrivée en masse de réfugiés rend impossible en fait aux autorités civiles de pouvoir s'occuper seule de ce problème, car, dès l'entrée en Suisse, diverses mesures doivent être prises dans l'intérêt de la collectivité habitant la Suisse, soit :

1. mesures sanitaires,
2. mesures d'ordre et de sécurité,
3. mesures d'attente.

Il souligne l'opposition qui existe entre les deux parties en présence :

le militaire d'une part = consigne et ordre,
le civil d'autre part = indiscipliné, désorienté, inquiet.

De tout cela il faut faire pendant quelques mois, une vie qui dure et qui soit supportable aux uns comme aux autres.

Il reprend en détail le processus de l'internement des réfugiés et des internes et souligne les compétences des divers organes militaires et civils appelés à intervenir tant dans les questions d'admission, de refoulement que de traitement des réfugiés.

Montrant le fonctionnement des divers camps, - triage, rassemblement, quarantaine et d'accueil - il précise les quantités d'initiative, d'imagination, de compréhension, en un mot d'humanité dont doit faire preuve le Cdt. d'un camp, quel qu'il soit. Certes, les travaux administratifs doivent être exécutés dans les délais prévus, mais il ne convient pas que le Cdt. d'un camp se laisse étouffer par une telle besogne. Sans être un chef de pension, le Cdt. de camp doit faire preuve juste de l'autorité nécessaire pour que la vie de chacun soit socialement possible. Il est exclu de vouloir faire des soldats de gens qui n'ont jamais su ce que c'était qu'une caserne.

Mais une telle vie, que ce soit dans des camps de quarantaine ou d'accueil, nécessite divers principes d'ordre. Ces ordres sont contenus dans la collection qui a été envoyée à chaque Cdt. ter. Il s'agit là de documents de service, il sera donc inutile d'en demander de nouveaux exemplaires.

Si le Service territorial entend que toutes les questions de transfert d'un ar. ter. à l'autre, de même que toutes les questions relatives à la création de nouveaux camps ou à la désignation nouvelle de camps existants (accueil transformé en quarantaine, p.ex.) passent par le Commandement de l'Armée c'est qu'il

- 2 -

importe que dans un temps minimum des décisions diverses puissent être prises sur la base des derniers renseignements concernant la situation internationale. En fait, c'est toujours l'adage connu qu'il convient d'utiliser : de quoi s'agit-il ?

Et si tout au début de la création des centres de réfugiés en présence de l'afflux massif et imprévu de fugitifs, les principes d'ordre et d'autorité ont dû nécessairement primer, en présence aussi des improvisations auxquelles nous avons dû avoir recours, actuellement, il convient de rendre la main et de se préoccuper davantage de la haute mission qui incombe à notre pays dans le douloureux problème de ceux qui fuyent les horreurs et la terreur. En terminant, il convient de rendre hommage à tous ceux qui, dès le début, et surtout aux divers Ctd. de camps, ont été amenés à s'occuper du problème des réfugiés, tâche spécialement difficile et délicate.

Beilage No.4

Referat am Dienstrapport 1/S.Flüchtlingswesen vom 16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano gehalten vom Referenten, Herr Fischli, von der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes,

ü b e r :

Fremdenpolizeiliche Erfordernisse im Flüchtlingswesen.

Grundlage für die fremdenpolizeiliche Behandlung der Ausländer in der Schweiz ist das ANA vom 26.3.31, dessen Art.1 bestimmt, dass der Ausländer zur Anwesenheit auf dem Gebiet der Schweiz nur berechtigt sei, wenn er eine normale fremdenpolizeiliche Bewilligung besitze oder nach dem Gesetz keiner solchen bedürfe. Art. 14 bestimmt, dass der Ausländer ausgeschafft werden könne, wenn er der Pflicht zur Ausreise nicht nachkomme. Wenn die Ausschaffung nicht durchführbar sei, könne an ihre Stelle die Internierung treten. Der BRB vom 17.10.39 über Aenderung fremdenpolizeilicher Vorschriften bestimmt in Art. 7, dass für die Internierung die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zuständig sei.

Normale fremdenpolizeiliche Bewilligung kann nur von einem Kanton, entweder allein oder mit Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei erteilt werden. Die Internierung können die eidgenössischen Behörden dagegen von sich aus verfügen. Während die vor dem Krieg illegal eingereisten Flüchtlinge, die Emigranten, meist in einem Kanton Toleranzbewilligung erhielten, wurden die Kantone nach Kriegsausbruch wesentlich zurückhaltender. Der Bund sah sich deshalb gezwungen, mehr und mehr für die Flüchtlinge Internierungsbeschlüsse zu fassen, damit ihr fremdenpolizeiliches Statut festgelegt sei. Dabei bestand aber keineswegs die Notwendigkeit, ausnahmslos alle Flüchtlinge in Anstalten oder Lagern unterzubringen. Vielmehr ist die Polizeiabteilung im Vollzug der Internierung frei. Sie kann dem Flüchtling gestatten, frei in einem Hotel oder einer Wohnung zu leben, kann ihn aber auch in ein Lager oder Heim, besonders unerfreuliche Elemente sogar in eine Strafanstalt einweisen. Selbstverständlich dürfen diese vielen Möglichkeiten nicht willkürlich angewendet werden. Die Behörden sind stets an die Gebote der Menschlichkeit und Rechtsgleichheit einerseits, des Staatsschutzes im weitesten Sinn andererseits, gebunden.

Die Verweigerung der normalen fremdenpolizeilichen Regelung des Aufenthaltsverhältnisses und Fassung eines Internierungsbeschlusses sollten überdies den Flüchtlingen klarer als alle Ausreisefristen zeigen, dass ihres Bleibens in der Schweiz nicht ist, dass sie vielmehr auszureisen haben, sobald ihnen dies zugemutet werden kann.

Die Polizeiabteilung befasst sich aber, wie Sie wissen, nicht mit der Unterbringung aller Flüchtlinge. Die in die Schweiz übertretenden Truppenteile, die nach Art.11 der Haager-Konvention vom 18. Oktober 1907 über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges neutralisiert werden müssen, unterstehen dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung. Dieses ist überdies verantwortlich für Deserterte, entwichene Kriegsgefangene, deren Statut in Art.13 der Haager Konvention festgelegt ist und die Hospitalisierten. Aus Zweckmässigkeitsgründen wurden ihm auch die männlichen russischen Flüchtlinge unterstellt, die nicht entwichene Kriegsgefangene sind, sowie diejenigen italienischen Flüchtlinge, die während dieses Krieges mindestens 14 Tage Dienst geleistet haben, gleichgültig, ob sie bei der Flucht noch unter den Waffen standen oder nicht. Dies deshalb, weil es den zivilen Behörden, die nicht über die Befehlsgewalt und das Requisitionarecht der Armee verfügten, nicht

möglich war, diese Leute innert nützlicher Frist unterzubringen.

Mit den politischen Flüchtlingen befasst sich nach dem BRB vom 6.3.33 über die Behandlung politischer Flüchtlinge und einer Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes vom 29.12.43, die Bundesanwaltschaft. Als politische Flüchtlinge im Sinne dieser Bestimmungen sind aber nicht alle Ausländer zu betrachten, die sich politischer Gefährdung im Ausland durch Flucht in die Schweiz entzogen haben, sondern nur die, welche durch ausdrückliche interne Verfügung der Bundesanwaltschaft als solche anerkannt worden sind. Auch die politischen Flüchtlinge müssen aber auf dem normalen Wege der Polizeiabteilung gemeldet werden. Diese teilt dann im Einzelfalle dem zuständigen Pol.Cf. oder Lagerkommandanten mit, dass der Flüchtling der Bundesanwaltschaft unterstehe und diese direkt Weisung über seine weitere Behandlung erlassen werde.

Wenden wir uns nun der Zuständigkeit für den Entscheid über Aufnahme oder Rückweisung eines Ausländers zu. Art.9 des BRB vom 17.10.39 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung bestimmt, dass die Kantone Ausländer, die rechtswidrig in die Schweiz einreisen, ohne weiteres in das Herkunftsland oder den Heimatstaat auszuschaffen haben. Diese Bestimmung wurde unter dem Eindruck der ersten Kriegsmobilmachung gefasst. Sie erwies sich aber bald als undurchführbar. Die Erkenntnis, dass die Schweiz wenigstens vorläufig wohl nicht direkt in den Krieg hineingerissen werde und dass alle Gefährdung sie nicht von der Erfüllung ihrer humanitären Pflichten und der Wahrung der alten Asyltradition im Rahmen des Möglichen entbinden könne, führte rasch zu einer Durchbrechung dieses Grundsatzes. Die Polizeiabteilung hat daher mit Zustimmung des Bundesrates Weisungen über die Aufnahme oder Rückweisung von Flüchtlingen erlassen. Daneben enthielten die Weisungen des Generals betreffend Handhabung der Neutralität durch die Truppen vom 10.10.39, die am 3.11.39 vom Bundesrat genehmigt wurden, Vorschriften über das gleiche Gebiet. Im Herbst 1943, anlässlich der Invasion im Süden, zeigte sich, dass mit diesen Bestimmungen allein noch keine genügende Klarheit bestand. Der Generalstabschef hat deshalb auf Befehl des Generals vom 6. Oktober 1943 den Begriff des Wehrmannes umschrieben. Die Befehle und Weisungen des Armeekommandos sind danach massgebend nur für Aufnahme oder Rückweisung ausländischer Wehrmänner. Als Wehrmänner sind lediglich Uniformierte einer ausländischen Macht anzuerkennen. Der Ter.Pol.Cf. überprüft in jedem einzelfall, ob es sich wirklich um einen Wehrmann, d.h. eine mobilisierte, im Dienste stehende Militärperson, handelt. Alle andern Flüchtlinge sind nach den Weisungen der Polizeiabteilung zu behandeln, insbesondere Militärpersonen, die in Zivil in die Schweiz kommen, Zivilisten, die lediglich die Uniform angezogen haben, um über die Grenze gelangen zu können und Refraktäre, die sich einem militärischen oder zivilen Aufgebot entziehen wollen. Es ist wichtig, das zu betonen, weil ein Teil dieser Leute, sofern sie aufgenommen werden, nicht von der Polizeiabteilung, sondern vom Kommissariat untergebracht wird. Es sind dies einmal Militärpersonen, die in zivil die Grenze überschritten haben, italienische Refraktäre, die bereits in diesem Kriege mehr als 14 Tage Dienst geleistet haben und Russen.

Militärflüchtlinge werden gegenwärtig gemäss den Neutralitätsweisungen aufgenommen, während für die andern Flüchtlinge die Ihnen bekannten Weisungen gelten. Zurzeit liegt beim Chef des Justiz- und Polizeidepartements ein Entwurf zu neuen, einheitlichen Weisungen, in denen auch die Zuständigkeitsfragen klar geregelt sind.

- 3 -

Die Behandlung der mit dem Flüchtlingswesen zusammenhängenden Fragen und deren einzelnen Fälle wurde innerhalb der Polizeiabteilung der Flüchtlingssektion, Chef Herr Dr. Schürch, und der Zentralleitung der Arbeitslager, Chef Herr Ing. Zaugg, übertragen. Die Zentralleitung ist beauftragt mit der Errichtung und Führung von Arbeitslagern für arbeitsfähige Männer, Heimen für Frauen mit oder ohne Kinder und arbeitsunfähige Männer. Sie bietet die Internierten nach Weisung der Polizeiabteilung auf. Alle andern Fragen werden von der Flüchtlingssektion behandelt. Grundsätzliche Probleme und bedeutende Einzelfälle werden vom Chef der Polizeiabteilung, Herr Dr. Rothmund, entschieden, dem für allgemeine und juristische Fragen der frühere Chef der Flüchtlingssektion und jetzige erste Adjunkt der Polizeiabteilung, Herr Dr. Jezler, zur Seite steht.

Noch ein Wort über die Stellung des Justiz- und Polizeidepartements. Sie alle wissen, welcher lebhaften Anteil Herr Bundesrat von Steiger am Flüchtlingsproblem nimmt. Der Departementschef hat die Flüchtlingspolitik ja in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Parlament und seinen Kommissionen zu vertreten und wird daher selbstverständlich über alle wichtigen Entscheide, Anordnungen und Weisungen orientiert, sofern sie nicht, wie das normal ist, von ihm genehmigt wurden. Gegen Verfügungen der Polizeiabteilung und der Zentralleitung kann in zahlreichen Fällen an das Departement rekuriert werden. Es würde zu weit führen, dies genauer darzustellen. Darüber hinaus interessiert sich der Departementschef für die vielen Einzelfälle, die er persönlicher Prüfung würdig erachtet und erteilt kraft seines allgemeinen Aufsichts- und Weisungsrechts Instruktionen.

Die letztthin gegründete Sachverständigen-Kommission für Flüchtlingsfragen hat keine Entscheidungskompetenz. Sie, ihre Ausschüsse und ihre Mitglieder können empfehlen, überzeugen, aber nicht befehlen.

Im Herbst 1942 ist bei der Polizeiabteilung der Flüchtlingskommissär, Herr Wildbolz eingetreten. Seine Aufgabe ist, die Verbindung mit der Abteilung für Ter. Dienst und den Ter. Kommandanten mit ihren Pol. Of., Flüchtlingsoffizieren und Lagerkommandanten aufrecht zu erhalten. Er berichtet auf Grund regelmässiger Inspektionen über die Durchführung der Weisungen und über die Behandlung der Flüchtlinge, soweit die Polizeiabteilung daran interessiert ist und übermittelt den zivilen Behörden die Wünsche und Anregungen der verschiedenen militärischen Stellen. Er hat auch die Verbindung mit der Grenze aufrecht zu erhalten. Daneben wird er auch mit Sonderaufgaben betraut, so mit der Organisation des italienischen Studentenlagers Castello di Trovano bei Lugano.

!!!!!!!!!!!!

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte darüber, was die zivilen Behörden von Ihnen im Flüchtlingswesen erfahren müssen. Vor allem muss die Polizeiabteilung wissen, welche Ausländer in der Schweiz anwesend sind. Sie muss dazu erst einmal die genauen Personalien haben, um Verwechslungen zu vermeiden. Wenn ich Ihnen sage, dass die Kartothek der Eidg. Fremdenpolizei 2'000'000 Namen umfasst, werden Sie begreifen, dass uns mit einer "Frau Dupont" oder einem "Adolf Levy" nicht gedient ist. Darüber hinaus müssen die Behörden wissen, wer der Flüchtling ist, in persönlicher und politischer Hinsicht, warum er in die Schweiz gekommen ist, ob er Beziehungen zur Schweiz hat, über Mittel verfügt, usw. Bei genauer Befolgung der Weisungen über die Aufgaben der Ter. Pol. Of. bei der Aufnahme von Flüchtlingen vom 10. Dezember 1943, werden wir diese Angaben ohne weiteres vollständig erhalten. Wichtig ist aber auch, dass der Pol. Of., der oft über eine

- 4 -

genauere Kenntnis der Nachbargebiete oder des Nachbarlandes verfügt, als die Beamten in Bern, seine persönlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen nicht für sich behält, sondern meldet, sei es nun im Einzelfalle oder allgemein. Nur bei gründlicher Kenntnis aller Umstände sind vernünftige Entscheide möglich und Fehler selten.

Ausserordentlich wichtig ist, dass die Meldungen rasch erfolgen. Rückweisungen können erfahrungsgemäss meist nur verhältnismässig kurze Zeit nach dem Grenzübertritt durchgeführt werden. Für persönlich unerwünschte oder politisch verdächtige Ausländer muss rasch das Notwendige angeordnet werden können. Wenn der Entscheid der zivilen Behörden trotzdem manchmal auf sich warten lässt, darf nicht vergessen werden, dass die Polizeiabteilung meist andere Stellen begrüssen muss, so die Bundesanwaltschaft, die Abteilung für Auswärtiges oder den Kanton.

Zum Schluss noch einige kurze Ausführungen über die Behandlung der Flüchtlinge nach der Uebernahme durch die zivilen Behörden. Massgebend ist der BRB vom 12. März 1943 über die Behandlung von Flüchtlingen und die Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements dazu vom 20. März 1943. Art. 2 des BRB sieht vor, dass die Flüchtlinge interniert werden. Die arbeits-tauglichen Flüchtlinge werden in Lagern und Heimen untergebracht und haben nach Möglichkeit Arbeiten im nationalen Interesse zu verrichten. Die Zentralleitung der Arbeitslager, die mit dieser Aufgabe betraut ist, hatte am 29. Februar 1944 3848 männliche Flüchtlinge in Arbeitslagern untergebracht. Sie werden dort meist mit Wegbau, Meliorationen und Mehranbau beschäftigt. Frauen und arbeitsuntaugliche Männer werden in Heimen untergebracht, meist in alten, leerstehenden Hotels. Am 29. Februar befanden sich in solchen Heimen 4670 Flüchtlinge. Sie besorgen dort den Hausdienst, daneben waschen und flicken die Flüchtlingsfrauen für die Insassen der Arbeitslager. Meist wurde auch ein Gemüsegarten angelegt, um sich wenigstens teilweise selbst verpflegen zu können. Daneben betreibt die Zentralleitung der Arbeitslager noch eine Tuberkulose-Station in Leysin und ein Interniertenheim für Leute, die Diät brauchen. Ein weiteres Heim für Herzranke ist in Vorbereitung. Geeignete Flüchtlingsfrauen werden auf dem Herzberg im Kanton Aargau für den Einzeleinsatz als Dienstmädchen vorbereitet.

Die Insassen der Interniertenheime und Arbeitslager haben wöchentlich an zwei Abenden, ferner Samstag nachmittags und sonntags, Ausgang. Alle 6 Wochen erhalten sie 3 Tage Urlaub, wobei ihnen ein Fahrgutschein bis zu einer Distanz von 50 km. ausgestellt wird. Wenn sie nahe Angehörige besuchen, wird ihnen die Reise in der ganzen Schweiz bezahlt. Die Flüchtlinge in den Arbeitslagern erhalten einen Sold, der je nach der Zahl ihrer Arbeitstage und je nach Stellung als Gruppenchef Fr. 1.50 bis 2.80 beträgt. Die Insassen der Heime erhalten einen Grundsold von 20 Rappen und dazu je nach ihrer Leistung eine Arbeitsprämie bis zu Fr. 1.-- im Tag. Die Arbeits-Kleider und Schuhe werden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso wenn nötig die Wäsche. Alle Insassen der Lager und Heime sind gegen Unfall versichert. Bei Krankheit trägt der Bund die Kosten.

Arbeitsuntaugliche Flüchtlinge können, sofern sie über die nötigen Mittel verfügen, mit Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei privat untergebracht werden. Als Arbeitsuntaugliche gelten Frauen mit Kindern unter 6 Jahren, Personen über 60 Jahre, sowie Kranke. Ausnahmsweise können auch arbeits-taugliche Flüchtlinge privat untergebracht werden, nämlich ehemalige Minister, Diplomaten, bedeutende Wissenschaftler und Künstler, Geistliche und Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und über sehr nahe Beziehungen

- 5 -

zu unserem Lande verfügen. Für arbeitsuntaugliche mittellose Flüchtlinge bemüht sich die Schweiz.Zentralstelle für Flüchtlingshilfe um Beschaffung von Freiplätzen. Gegenwärtig sind ungefähr 4'300 Flüchtlinge durch die Polizeiabteilung privat untergebracht worden. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren werden durchwegs durch das Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder und die Kinderhilfe des Schweiz.Roten Kreuzes an Freiplätzen oder in Kinderheimen plaziert. Diese beiden Organisationen erhalten von der Polizeiabteilung die Internierungsbeschlüsse und sind berechtigt, die Kinder gestützt auf diese Beschlüsse aus den Auffanglagern abzuholen. Gegenwärtig betreuen sie ungefähr 2'300 Kinder.

Studenten kann mit Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei bewilligt werden, ihre Studien an schweizerischen Mittel- und Hochschulen fortzusetzen, sofern sie einwandfrei sind und über die nötigen Mittel verfügen. Die Polizeiabteilung hat es abgelehnt, für die Studienkosten aufzukommen, da der Bund dies auch für Schweizerstudenten nicht tun kann. Dieses Wintersemester haben gegen 500 Studenten die Studienerlaubnis erhalten.

Arbeitsbewilligung darf den Flüchtlingen nur ganz ausnahmsweise mit Zustimmung der kantonalen Behörde erteilt werden und nur, wenn dies im Interesse des Landes nötig scheint. Das BIGA prüft regelmässig, ob nicht ein Schweizer oder ein in der Schweiz niedergelassener Ausländer für den Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Zahl der erteilten Arbeitsbewilligungen ist daher sehr gering. Anders steht es mit dem Einsatz in der Landwirtschaft, wo allgemein grosser Mangel an geeigneten Arbeitskräften herrscht. Gegenwärtig arbeiten 1144 Flüchtlinge, die die nötigen Vorkenntnisse besitzen, als Bauernknechte und 271 Frauen als Dienstmädchen. Die Polizeiabteilung hat verfügt, dass jeder privat untergebrachte Flüchtling, auch derjenige mit Arbeitsbewilligung, eine Erklärung unterschreiben muss, in der er sich u.a. verpflichtet, zwischen abends 10 Uhr und morgens 7 Uhr sich in seinem Domizil aufzuhalten, keine Bars und Dancings zu besuchen, das Gebiet der Wohngemeinde nicht ohne Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei zu verlassen und jede politische Tätigkeit zu unterlassen. Flüchtlinge dürfen auch ohne Bewilligung der Polizeiabteilung nicht öffentlich auftreten, sei es durch Vorträge, Publikationen in der Presse, Herausgabe von Druckwerken, usw.

Geldmittel und Wertsachen, die der Flüchtling in der Schweiz besitzt oder aus dem Ausland oder in der Schweiz erhält, sind zur Verwaltung bei der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als Treuhandstelle bezeichneten Schweizerischen Volksbank zu hinterlegen. Die Mittel eines Flüchtlings haften in erster Linie für alle öffentlich rechtlichen Ansprüche, für die Kosten seines Lebensunterhaltes und desjenigen seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern und Geschwister und sind im übrigen für die Weiterwanderung zurückzulegen. Die Behörden wollten dadurch vermeiden, dass einerseits der Flüchtling mit seinem Geld spekuliert oder Geschäfte macht und dass andererseits das Vermögen zu rasch verbraucht wird und nachher der Bund für den Unterhalt aufkommen muss.

Ich möchte nicht schliessen, ohne auch im Auftrage meines Chefs vor allem der Abt. für Ter.Dienst, Herrn Oberst i.Gst.Münch und seinen Mitarbeitern und Ihnen allen, zu danken für die grossen Dienste, die Sie dem Lande im Flüchtlingswesen leisten. Unsere Zusammenarbeit ist gut und wir sind überzeugt, dass sie es bleiben wird.

Beilage No.5

Referat am Dienstrapport i/S. Flüchtlingswesen
vom 16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten
vom Referenten, Oberstlt. von Steiger, von der
Abt. für Nachrichten- und Sicherheitsdienst,,

ü b e r :

Nachrichten- und sicherheitsdienstliche Erfordernisse.1. Zusammenarbeit Ter.Dienst, SD und ND.

Grundlage bildet die VO. des ER. vom 22.9.39 / 16.4.40 über die Wahrung der Sicherheit des Landes, wonach unter Vorbehalt der Kompetenzen des BR. das Armeekdo. ermächtigt wird, "die zur Wahrung der Landessicherheit notwendigen Anordnungen zu treffen" (Art.1). Darunter fallen auch die Massnahmen gegenüber den Verdächtigen aller Art (Art. 11). Diese Aufgaben sind weitgehend dem Ter.Dienst übertragen, siehe hierüber Instruktion Ter.Dienst 1944, so auch die Ueberwachung der Fremden und Verdächtigen, sowie der Internierten und Flüchtlinge zur Uebergabe an das WKIH. Die Ausübung der Polizeigewalt durch den Pol.Of. erfolgt "nach den fachtechnischen Weisungen des Armeekdo. Sicherheitsdienst". - Der SD ist gemäss Dienstordnung für den Armeestab "oberste Sicherheitsinstanz der Armee und zwar sowohl für den Trp.Bereich, wie für das übrige Gebiet des Landes". Daher besteht der besondere technische Dienstweg vom SD zur Polizeisektion und den Pol.Of. der Ter. Kdo. (I.Ter.D. III, 3 lit. b und Bef. vom 14.1.44). Im übrigen untersteht der Pol. Of. in jeder Hinsicht den Ter.Kdt., deren Dienstchef er ist und die er über alles unterrichtet. - Der SD ist damit auch die Koordinationsstelle in der Armee für alle sicherheitspolizeilichen Belange. Seine Organe sind: Polizeisektion (Ueberwachung Verdächtiger in der Armee, Bekämpfung der Propaganda, zugleich Spitzenorganisation der Pol.Of., die H.P. und die Spab. Ferner besteht enge Zusammenarbeit mit der Bupo. - Der ND., selbständige Abteilung des Armeestabes, arbeitet ebenfalls eng mit dem SD. zusammen, so dass gewisse Informationen beidseitig verwertet werden können.

2. Bedeutung des ND und SD, speziell im Flüchtlingswesen.

Der ND, als Organisation zur Beschaffung von Nachrichten, fand im Zustrom von Flüchtlingen, speziell der militärischen (Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere), aber auch von qualifizierten Zivilflüchtlingen, eine neue wichtige Nachrichtenquelle, die uns schon bedeutsame Informationen geliefert hat. Der ND legt auf die Auswertung dieser Quelle besondern Wert, anerkennt die von den Pol.Of. hier geleistete Arbeit und ersucht sie, auch weiterhin dieser Seite des Flüchtlingswesens ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Einzelnes weiter unten. - Der SD als Organisation zur Abwehr fremden ND hat auf diesem Gebiet namentlich 3 Aufgaben: Bekämpfung des ND gegen unser Land, zum Nachteil eines fremden Staates, und von Aktionen gegen die innere Sicherheit (Staatsordnung). Seine Bedeutung hat nicht abgenommen, sondern ist gewachsen. Zwei Momente treten heute in den Vordergrund: Einmal die geographische Lage. Je näher der Krieg unserem Lande rückt, desto mehr Interesse an den Vorgängen in unsern Nachbarländern und bei uns selber. Siehe Kontroverse USA / Irland, die laut amerikanischer Presse nur einen Auftakt zu weiteren Massnahmen gegen andere Neutrale bilden soll. Aehnliche Begehren gegenüber andern Neutralen, event. Repressalien seitens der andern Partei, sind daher in Rechnung zu stellen. Unser Verhalten hinsichtlich Abwehr fremden ND ist daher heute von besonderer Bedeutung. - Sodann birgt gerade das Flüchtlingswesen in dieser Hinsicht besondere Gefahren in sich. Flüchtlinge könnten getarnte Agenten sein oder Provokateure oder zur Herstellung von Verbindungen hereinkommen, oder auch nur nachträglich ihren Aufenthalt bei uns zu verbotenen Zwecken missbrauchen. Daher ist besondere Wachsamkeit in dieser Hinsicht nötig.

- 2 -

3. Einzelheiten:

a) Die Zusammenarbeit zwischen ND und den Pol. Of. auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens ist durch besondere Bef. , (so namentlich Bef. des Ter.Dienstes vom 1.3.44) oder direkte Weisungen geregelt. Diese müssen sich nach den Verhältnissen richten und unter Umständen öfters geändert werden. Wesentlich ist die rasche Meldung aller Militärpersonen, aber auch von interessanten Zivilpersonen (Ingenieure, Industrielle, Journalisten und dergl.) an Tf.Armee-kdo.No.2. Das weitere ist Sache des ND. Die Pol. Of. sollensich nicht mit eigentlichen Einvernahmen aufhalten oder andere Funktionen des ND ausüben.- Wesentlich sind ferner

b) die strikte Isolierung dieser Personen gegenüber ihren Kameraden, sowie andern Personen, insbes. offiziellen oder inoffiziellen Vertretern von Gesandtschaften, Organisationen etc. bis zu ihrer Freigabe durch den ND.

c) die Beschlagnahme aller Effekten, ausser den rein persönlichen, insb.von Papieren aller Art.

d) die rasche Weiterleitung der sog. humanitären Angaben an die ausl. Vertretungen.

e) die Meldung Verdächtiger (fremder ND, Kommunisten u. dergl.).

4. Massnahmen betr. Internierterter und Flüchtlinge bei K.Mob. oder Kriegsgefahr.

Sie werden Gegenstand eines voraussichtlich bald erscheinenden Bef. sein, der sich auch mit der Verhaftung Verdächtiger und den Massnahmen gegenüber Ausländern überhaupt befassen wird. Man wird bestrebt sein, all diese Massnahmen auf das Nötigste und praktisch Mögliche zu beschränken. Bis dahin gelten die bisherigen Weisungen.

Beilage No. 6

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingswesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten vom Referenten,
Hptm. Mumenthaler, Chef der Polizeisektion der Abt. für
Nachrichten- und Sicherheitsdienst,

ü b e r :

Nachrichten- und sicherheitsdienstliche Erfordernisse.

Hptm. Mumenthaler, diensttuender Chef der Polizeisektion der Abt. Sicherheitsdienst macht aufmerksam auf die auf Anregung des damaligen Chefs der Abt. für Ter.Dienst und in seinem Einverständnis gemäss Weisung des Chefs der Abt. Sicherheitsdienst von der Polizeisektion an alle Pol.Of. erlassenen geheimen Weisungen über die Behandlung der ausländischen Flüchtlinge im Kriegsfall von 26.7.1943. Danach ist insbesondere dafür zu sorgen :

1. dass die Verdächtigen unter den Flüchtlingen nach Möglichkeit jetzt schon festgestellt und einer verschärften Kontrolle unterstellt werden (Möglichkeit der strengern Internierung und Einweisung in ein besonders scharf überwacht Interniertenlager).
2. dass die Verdächtigen unter den Emigranten gleich behandelt werden und
3. dass im Kriegsfall die ausländischen Flüchtlinge mit den mindestens gleich scharfen Sicherheitsmassnahmen erfasst werden, wie die übrigen Ausländer.

Der Feststellung der Verdächtigen (politisch extreme Elemente und als Flüchtlinge getarnte Agenten und Spione) soll von den Pol.Of., aber auch von den Flüchtlingsof., den Lagerkommandanten und ihrem Personal besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Abklärung von begründeten Verdacht erregenden Beobachtungen soll aber grundsätzlich nicht selbst mit unzulänglichen Mitteln versucht werden; solche Fälle sollten der Polizeisektion gemeldet werden, damit sie die Abklärung durch die geeigneten Organe (Spezialisten der HP, Spab, Schweiz.Bundesanwaltschaft, Kantonspolizeien) veranlassen kann. Die Herren Ter.Kdt. werden gebeten, die erwähnten Weisungen der Polizeisektion vom 26.7.43 in diesem Sinne zu sanktionieren. Im übrigen gelten die genannten Weisungen als "fachtechnische Weisungen" im Sinne der Ziff. III, 3, b der J.Ter.D.1944.

Beilage Nr. 7.

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingswesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten vom Re-
ferenten, Oberst Probst, Chef der Sektion Inter-
nierung und Hospitalisierung,

ü b e r :

Militärische Internierung durch das E.K.I.H.

Alle fremden Militärpersonen, die in der Schweiz interniert sind, stehen unter der Kontrolle des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung. Es handelt sich um folgende Gruppen :

1. Internierte im Sinne Art. 11 des Haager-Abkommens.
Dazu gehören Polen, Engländer, Belgier, Amerikaner, Deutsche (Flieger), sowie die in Truppen-Formation und bewaffnet über die Grenze getretenen Italiener. Im ganzen ca. 13'000 Mann.
2. Entwichene Kriegsgefangene im Sinne Art 13 des Haager-Abkommens, ca. 20 Nationen angehörend, ungefähr 7'000 Mann.
3. Militärflüchtlinge, deren Hauptgruppe die Italiener sind, ca. 17'500 Mann.
4. Deserteure, vor allem Deutsche und Italiener, ca. 350 Mann.
5. Hospitalisierte Militärpersonen, nämlich lungenkranke Franzosen und Finnen, ca. 550 Mann.

In mehr als 300 Lagern, zum Teil Ortslagern mit militärischen Kantonnementen, zum Teil Barackenlagern, musste Unterkunft für diese 37'000 Internierten geschaffen werden. Die Zuteilung der Unterbringungsräume erhält das Eidg. Kommissariat durch die Operations-Sektion des Armeestabes. Eine Bewachungs-Truppe von etwa Regimentsstärke, die jeden Monat abgelöst wird und ein der Internierung fest zugeteiltes Heerespolizei-Detachement haben für Ruhe und Ordnung in den Interniertenlagern zu sorgen. Um die Unzukömmlichkeiten, bedingt durch den ständigen Wechsel der Bewachungsmannschaft, auszuschalten, wurde die Bildung eines dauernden Internierten-Wachkorps studiert. Der Versuch seiner Organisation scheiterte aber an der Rekrutierung, indem das Angebot nicht dem Bedarf entsprach. Ein schweizerischer Lager-Kommandant, meist im Offiziers-Rang, ist für den Lager-Betrieb und für alle Belange des täglichen Lebens der Internierten verantwortlich. Seine Aufgabe ist ausserordentlich schwer, und leider verfügen wir nicht immer über die entsprechend qualifizierten Offiziere, die notwendig wären, um den guten militärischen und kulturellen Betrieb zu sichern und Friktionen zwischen Internierten und Zivilbevölkerung sowie Behörden zu vermeiden. Für den Lagerdienst, den Arbeitseinsatz und die kulturelle Tätigkeit werden ferner eine Anzahl Offiziere der betr. fremden Nationen zugezogen. Einer von ihnen ist der sogenannte verantwortliche Offizier, der für die Durchführung der Befehle des schweizerischen Lager-Kommandanten zu sorgen hat. Neben sehr guten Erfolgen ist leider häufig festzustellen, dass die eigenen Offiziere bei den Internierten-Truppen die Autorität verloren haben und dass eine Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses recht schwer oder unmöglich ist.

Einzelne Lager werden zu Abschnitten zusammengefasst, an deren Spitze ein Abschnitts-Kommandant mit seinem militärischen Stabe steht. Die Internierten-Abschnitte sind heute über die ganze Schweiz verteilt. Ausgeschlossen ist das Reduit. Je nach dem Arbeitseinsatz der Internierten ist die Zahl und Dichte der Lager starken Schwankungen unterworfen. Die kleinsten Abschnitte fassen ca. 1'000 Mann, die grössten ca. 9'000.

Die Verwaltungszentrale ist das Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung, als 8. Sektion der Generaladjutantur unterstellt, mit Sitz in Bern.

Neben einem engeren Kommando-Stab und der Adjutantur ist das Eidg. Kommissariat in verschiedene Dienstzweige gegliedert: Kriegskommissariat, Personaldienst, Arbeitsbeschaffung, Sanitätsdienst, Auskunfts- und Zensurstelle, Rechtsdienst, Fürsorge- und Material und Motorwagendienst. Alle diese Dienststellen sind in der zweiten Hälfte 1943 durch die Masseninvasion unter ungeheuren Arbeitsdruck gestellt worden. Heute ist die militärische Internierung gewissermassen ein Staat im Staate. Sie hat ihre eigenen Schulen, von der Primarschule für Analphabeten bis zum Gymnasium und zur Hochschule. Auf dem Arbeitsmarkt ist sie eigener Unternehmer oder Lieferant von Arbeitskräften. Sie hat ihre eigenen Zeughäuser, ihren eigenen Rechtsdienst, ihre eigenen Straflager, eigene Aerzte und Spitäler, eigene Seelsorger, eigene Theater- und Künstlergruppen.

Das Verhalten unserer Bevölkerung zu den fremden Militärpersonen ist zu einem ernststen Problem geworden. Die Internierung suchte die Beziehungen durch den bekannten Orange-Befehl vom 1.11.41, der an allen öffentlichen Stellen der Internierten-Abschnitte angeschlagen ist, zu regeln. Die Grosszahl der internierten fremden Militärpersonen ist sich ihrer besonderen Lage durchaus bewusst und zeigt soldatische Disziplin. Dagegen ist die Einstellung vieler Schweizer, vor allem Schweizerinnen zu den Internierten oft recht würdelos und unkorrekt. Viele unliebsame Erscheinungen sind diesem Mangel an Haltung und Distanz zuzuschreiben. Leider ist aber auch festzustellen, dass unter den internierten fremden Militärpersonen häufig verbrecherische Elemente vorkommen, deren Vergehen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes geahndet werden müssen.

Das beste Hilfsmittel für die Befriedung der Internierten und die Bekämpfung aller schädlichen Wirkungen, die aus der Internierten-Psychose resultieren, ist gesunde und reichliche Arbeit, sowie geregelte Freizeitbeschäftigung. Die Internierung hat daher einerseits ihre Arbeitsbeschaffungsstelle ausgebaut und arbeitet in engstem Kontakt mit den eidgenössischen und kantonalen Koordinationsstellen für Arbeitsbeschaffung, andererseits hat sie humanitäre Organisationen mit der materiellen, geistigen und seelischen Fürsorge beauftragt. So das internationale Komitee des Roten Kreuzes, das Service d'aide aux internés militaires en Suisse (Y.M.C.A.), deren Sekretär Dienstchef in der Internierung ist, den schweizerischen katholischen Jungmannschafts-Verband (S.K.I.V.), der speziell die Italiener betreut, den Fonds-européen de secours aux étudiants (F.E.S.E.), das Schweizerische Arbeiter-Hilfswerk, Pro Polonia, Aide fraternelle aux réfugiés français en Suisse und das Comité de Secours aux réfugiés russes. Ihre Arbeit ist neben materieller Hilfeleistung vor allem Freizeitgestaltung, Organisation von Kursen, Abgabe von Musikinstrumenten und Sportgeräten, Film- und Vortragsdienst, das Bibliothekswesen und die Herstellung von Lehrmitteln, sowie die Organisation von Soldatenstuben, die speziell der Y.M.C.A. und dem schweizerischen Volksdienst übertragen wurde.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 11.2.41 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17.2.40, der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaft-Departementes über die Arbeitsdienstpflicht vom Juli 1940 sind Internierte und entwichene Kriegsgefangene, sowie die übrigen tolerierten Ausländer verpflichtet, ihre Arbeitskraft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung zu stellen. Infolge dieser Vorschriften werden sämtliche internierten fremden Militärpersonen zur Arbeit eingesetzt. Weitgehend hat die Internierung diese Arbeitskräfte in den Planwahlen eingegliedert und dadurch zu dessen Verwirklichung mitgeholfen. Der Einsatz in Gewerbe und Industrie ist von der Zustimmung der Arbeitsämter abhängig, sodass jede Konkurrenzierung des Schweizer-Bürgers ausgeschaltet ist. Bei Stosszeiten der Landwirtschaft, wo oft infolge des Aktivdienstes bei den Bauern Mangel an Arbeitskräften herrscht, stellt die Internierung den sogenannten Ernteeinsatz zur Verfügung. Gruppen von Internierten werden an Gemeinden, Korporationen, Pflanzwerke und ähnliche Anbau-Organisationen abgegeben. Bei der letzten Ernte wurden mit Arbeitsdauer von 2 Wochen bis 3 Monaten in den Kantonen Bern, Freiburg, Thurgau und Graubünden 1'100 Mann eingesetzt. Die Internierung übernimmt folgende Arbeitsaufträge:

Neulandgewinnung, nämlich Rodungen, Drainagen, Meliorationen, Mehranbau-Aktionen, z.B. industrielle Pflanzwerke, Strassen- und Wegebauten, Kanalbauten und Entwässerungen, Torfausbeutungen, Holzaktionen, Holzkohlengewinnung, Reben-Aktionen, Minenbetrieb, Armee-Arbeiten (Strassenbau, Aufräumarbeiten), Einzeleinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben, in Gewerbe und Industrie.

Der Arbeitslohn beträgt in der Regel Fr. 2.- pro Arbeitstag. Um die Lust an der Arbeit und dadurch ihre Intensität zu steigern, werden die Aufträge wenn immer möglich im Akkord vergeben, was dem Internierten ermöglicht, bis maximal Fr. 5.- pro Arbeitstag zu verdienen. Ueberschüsse werden zur Amortisierung der Internierungs-Kosten der betr. Nation verwendet.

Die Bedingungen des Arbeitseinsatzes bei der Armee sind durch einen Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee geregelt. Der Mann erhält eine Entschädigung von Fr. 1.- bis 2.50 pro Arbeitstag gemäss seiner Leistung. Ende 1943 waren ca. 13'000 Mann im Arbeitseinsatz, davon ungefähr 2'000 bei Landwirten.

Gewissermassen in die Pläne der Arbeitsbeschaffung hinein gehören die Hochschullager, die neuerdings auch für die italienischen Militärflüchtlinge vom Bundesrate genehmigt worden sind. Die Erfolge der polnischen Hochschul- und Gymnasiellager sind sehr beachtenswert und den Leistungen unserer Schweizer-Studenten ebenbürtig. Diese intellektuelle Gruppe wird übrigens in Ferienzeiten in Arbeitslager versetzt, um einen gerechten Ausgleich gegenüber den andern Internierten zu schaffen. Abgesehen vom geistigen Gut, das die Schweiz dermassen exportiert, werdendadurch die engsten wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen für die Zeit nach dem Kriege vorbereitet.

Eine ungeheure Belastung für den Fürsorge- und den sanitarischen Dienst war der Masseneinbruch der italienischen Militärflüchtlinge und der entwichenen Kriegsgefangenen. Das schwierigste Problem, das sich für das Fürsorgewesen immer wieder stellt, ist die Materialbeschaffung. Wir spüren schon stark die Verknappung auf allen Gebieten, und Klagen über verzögerte Ausrüstung und Betreuung in materieller Hinsicht sind auf Konto Materialknappheit zu setzen. Für die alliierten Nationen und die Russen erhalten wir Bekleidung durch Vermittlung des internationalen Roten Kreuzes und durch das Schweiz. Arbeiter-Hilfswerk. Die andern fremden Militärpersonen müssen durch eigene Ankäufe auf Kosten unserer Schweizer-Bestände ausgerüstet werden.

Wenn trotz der dichten Belegung von vielen Schweizer-Dörfern mit Internierten die Gesundheitsverhältnisse zu keinen Klagen Anlass geben, so ist das der gewissenhaften Arbeit des Sanitätsdienstes zu verdanken. Die Hygiene hat von Anfang an unsere vollste Beachtung beansprucht, weil es sich vor allem darum handelte, die Uebertragung von parasitären, ansteckenden und speziell Geschlechtskrankheiten zu verhüten. Ebenso die Einschleppung bisher unbekannter tropischer Krankheiten. 2 Hygiene-Detachements, welche vor allem die Aufgabe haben, unsere Internierten zu entlausen, sind in ständiger Bereitschaft und heute noch voll beschäftigt. Sukzessive schulen wir die Internierten-Mannschaft ein, um die Schweizer-Bedienung entlassen zu können.

2 Chef-Aerzte im Eidg. Kommissariat leiten den Sanitätsdienst der Internierung. In jedem Abschnitt funktioniert ein Abschnitts-Arzt, dem die Internierten-Aerzte und das Sanitätspersonal unterstehen. 4 Internierten-Spitäler arbeiten zu unserer grossen Zufriedenheit. Sie bedeuten eine wesentliche Einsparung an Kosten. 2 von ihnen, Wiesendangen und Büren, haben mit Ausnahme des Fouriers kein Schweizerpersonal.

Ein Debilenlager ist Speziallager für t e i l w e i s e arbeitsfähige Internierte. Es gestattet uns, solche Internierte allmählich wieder zum vollen

Arbeitseinsatz zu bringen und sie gleichzeitig durch einen sehr zuverlässigen Internierten-Arzt zu überwachen und zu behandeln. Eine Grosszahl der Insassen sind Magen- und Darmkranke, sowie Diabetiker, die durch Diätküche verpflegt werden müssen.

Auch in postalischer Hinsicht ist die militärische Internierung selbstständig. Die fremden Militärpersonen geniessen Portefreiheit und der Postdienst wird durch die Internierten-Feldpost besorgt, die im zweiten Halbjahr 1943 beispielsweise 863'000 eingehende und 556'000 ausgehende Sendungen bewältigt hat.

Einige Zahlen: die Kartei über Vaterschaften verzeichnet heute folgende registrierte Fälle

136	anerkannte Vaterschaften
94	bestrittene Vaterschaften
5	Vaterschaften von italienischen Internierten
250	in Abklärung befindliche Fälle

Kosten der Internierung :

die letzte Abrechnung vom 30.9.43 ergibt folgendes Bild:

Total Ausgaben	Fr. 90,964'000.--
Total Einnahmen	Fr. 18,865,000.--
Netto Ausgaben	Fr. 72,099,000.--

Leistungen für kulturelle Fürsorge (ohne Hochschullager)
auf Ende 1943 Total Ausgaben Fr. 374,565.--

daran partizipierten :	E.K.I.H.	Fr. 154,490.--
	Y.M.C.A.	Fr. 176,000.--
	andere Org.	Fr. 44,000.--

Die Organisation des militärischen Interniertenwesens hat strukturelle Mängel, die mit dem besten Willen nicht zu beseitigen sind. Der Bedarf an hochqualifiziertem Personal ist so gross, dass er niemals gedeckt werden kann. Zudem stört der ständige Wechsel, bedingt durch den militärischen Charakter des Eidg. Kommissariates, Wechsel im Personal durch Militärdienst, monatlicher Wechsel der Bewachungstruppen, mangelndes Personal-Angebot, ständiges Zufließen von fremden Militärpersonen über die Grenze die Arbeitskontinuität und zwingt immer wieder zu Improvisationen.

Wir sind uns der hohen Mission, welche die Schweiz an diesen Kriegsgeschädigten Menschen zu erfüllen hat, vollauf bewusst. Wir arbeiten mit leidenschaftlicher Überzeugung an der Aufgabe, die, schlecht gelöst, für die Schweiz ein historischer Makel sein kann. Aber wir müssen warnen vor einer unkritischen, sentimental oder tendenziösen Einstellung den Internierten gegenüber. Denn die Internierung als Wirklichkeit hat leider auch mit Menschen zu tun, die entweder durch den Krieg psychisch und moralisch schwer gelitten haben oder schon vorher in die Kategorie der schwierigen Elemente oder Verbrecher gehörten. Die Stimmung steigt und fällt mit den Kriegsercignissen und den guten und schlechten Nachrichten über Angehörige. Und das Lagerleben schwankt in gleicher Kurve. Dazu kommen innere Zerwürfnisse, gegenseitiges Misstrauen, politische Einflüsse aus der Schweiz und dem Ausland, welche die Begriffe Jugoslawen, Russen, Franzosen, Italiener zersplittern und in Zeiten des Lagerkollers blutige Schlägereien und Messerstechereien verursachen. Die Presse hausiert mit unzuverlässigem Material, einseitig von Internierten gesammelt. Heuchelei, Entstellungen, Übertreibungen, Lügen sind für den Internierten ein verständlicher Selbstschutz. Politisch ausgewertet, erschweren sie uns die Aufgabe ganz ausserordentlich.

Die Hauptlast der praktischen Internierungsarbeit trägt der Lagerkommandant. Und es ist schon so, wie René Morax in der Gazette de Lausanne sagt :

"Seul un homme intelligent et de coeur saura surmonter les difficultés provenant des bureaux et accorder avec le règlement de la vie. Bien des fonctionnaires oublient dans leur besogne machinale et paperasserie le sens de leur tâche et leur raison d'être. Une fiche est classée et le nécessaire est fait. On ne pense pas que cette fiche représente une vie humaine et souvent une vie douloureuse."

Beilage Nr. 8.

Referat am Dienstrapport i/S. Flüchtlingswesen vom 16/18.3.44 in Bollinzona/Lugano, gehalten vom Referenten, Oberst Hoerni, Chef der VI. Sektion der Abt. für Sanität und beauftragter San. Of. für den Sanitätsdienst in den Flüchtlingslagern des Ter. Dienstes,

ü b e r :

Hygiene- und Sanitätsdienst in den Flüchtlingslagern.

Der San. Dienst für die Flüchtlinge und Internierten ist aufgeteilt in :

- a. Grenzsanitätsdienst, der dem Kriegsfürsorgeamt und damit dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement untersteht.
- b. Erste aerztliche Untersuchung, Triage. Einweisen der Infektiösen in Isolierspitäler. Entlausen. Desinfektion.
- c. Sa. Dienst in den Flü.-Quarantäne- und Auffanglagern.
- d. San. Dienst im Bereich des Kommissariates für Internierung und Hospitalisation.
- e. Sa. Dienst in den Arbeitslagern, Heimen der Zentralleitung mit einem leitenden Arzt, Regionalärzten, Lagerärzten und Flü.-Ärzten. Diese Flüchtlinge sind Kr.Kassen versichert.
- f. Aerztl. Behandlung durch Zivilärzte aller von der Polizei Freigegebenen oder an zivilen Arbeitsplätzen Eingesetzten.

Durch einen Entscheid des E.M.D. der letzten Tage wird der San. Dienst der Kat. b. und c. in einer neu zu bildenden Sektion VI der Abt. f. San. zusammengefasst. Der Grenzsanitätsdienst und der San. Dienst der Zentralleitung sollen eng mit dieser 6. Sektion zusammenarbeiten.

San.- und Hygienesdienst in den Flü.- Quarantäne- und Auffanglagern.

Dieser San. Dienst ist geregelt durch die Befehle vom 10.10. und 5.11.42 des A.Kdo. Abt.f. San.

Für die Durchführung des San.- und Hygienesdienstes in den Lagern sind die Ter. Kdo. Aerzte verantwortlich. Die Ter. Kdo. Aerzte vollziehen die Weisungen der Abt. f. San. und erstatten ihr die verlangten Berichte und Rapporte (Evakuationen, Seuchenfälle, Todesfälle). Die Ter. Kdo. Aerzte sind die fachtechnischen Berater des Ter. Kdten und arbeiten eng zusammen mit den Flü. Of. und den Ter. Pol. Of. Die Ter. Azo bestellen die Lagerärzte (San. Of. oder Zivilärzte) und stellen Anträge für subalternes San. Personal der Armee, des R.K., sofern aus den Flü. das für die Durchführung der K.Z. und des Hygienesdienstes nötige Personal nicht erhältlich ist.

Zu ihren Aufgaben gehört :

Allgemeine Aufsicht über den San.- und Hyg. Dienst in den Lagern, Bewilligung zum Ankauf von Instrumenten und Medikamenten ausser den in der Materia med. mil. enthaltenen. Durchführung des Seuchendienstes. Antrag an Ter. Kdo. auf Besuch- und Urlaubssperre. Entscheid über Evakuationen. Erteilen der Gutsprachen an die Spitäler, Kontrolle der Spitalrechnungen, die ihnen vom Ter. Pol. Of. überwiesen werden.

Die Taxen für unsere Flü. sind in den Spitälern verschieden. Wo das nicht schon geschehen ist, sollte durch die K.K. der Ter. Kdos, am besten in Verbindung mit den Ter. Kdo. Aerzten, mit den Spitalverwaltungen genaue Abmachungen über die Taxen getroffen werden, die für die unbemittelten Flü.

gelten, die zu Lasten der Pol.Abt. untergebracht werden. In diesen Abmachungen sollte womöglich die ganze Behandlung (Röntgen und Operationen) inbegriffen sein.

Die Lagerärzte haben die velle Verantwortung für die Durchführung eines guten K.Z. Dienstes, für eine gewissenhafte ärztliche Versorgung und die Ueberwachung des gesamten Hygienesdienstes.

Sie können geeignete Flü.-Ärzte mit dem Arztdienst betrauen, behalten aber die Verantwortung.

Nur die Lagerärzte können verbindliche Anträge an den Lagerkommandanten stellen, über die Notwendigkeit von Evakuationen entscheiden unter Meldung an den Ter.Kdo.Az., Bestellungen in die Apotheke oder z.H. des Fouriers unterzeichnen. Der Lagerarzt erstattet die Meldung über ansteckende Krankheiten an die Ortsbehörden, Ter.Kdo.Az. und Abt.f.San. (teleph. und schriftl.) Meldungen über Todesfälle an Ter.Kdo.Az. und Abt.f.San.

Er überwacht die Führung des ärztlichen Taschenbuches, die Meldung des tägl. Krankenbestandes an den Ter.Kdo.Az.

Der Lagerarzt macht die San.E.M. und erstellt die Arztberichte z.H. der Pol.Abt.; er unterzeichnet die Eintragungen im San. Begleitschein.

Der Flü.-Arzt besorgt unter Verantwortung des Lagerarztes die laufenden ärztl. Aufgaben, er führt unter Kontrolle des Lagerarztes das Taschenbuch, besorgt die Eintragungen in die Lagerkontrolle oder Kartothek, das San. Untersuchungslatt, den kommenden San. Begleitschein, meldet den tägl. Kr. bestand z.H. des Ter.Kdo. Arztes.

In Abwesenheit des Lagerarztes überwacht er auch die hygienischen Fragen des Lagers und meldet dem Lagerkommandant und dem Lagerarzt.

Der beauftragte San. Of. für den San. Dienst

1. in den Flü.-Auffanglagern kontrolliert gemäss Verfügung des Herrn Oberfeldarztes vom 27.9.43 den San. Dienst und die hyg. Einrichtungen und Verhältnisse in den Auffanglagern für Flüchtlinge.
2. er steht den Ter. Kdo.Az. bei der Organisation des San. Dienstes und in Beurteilungsfällen für die Triage als Berater bei.
3. Die Ter. Kdo.Az. sind auch für diese Aufgaben der Abt.f. San. direkt unterstellt.
4. Der beauftragte San.Of. ist befugt bei dringlichen Notständen an Ort und Stelle sofort das Notwendigste zur Beseitigung zu veranlassen unter Meldung an den zuständigen Ter.Kdo.Az. Im übrigen meldet er der Abt.f.San.

Im Rahmen dieses Auftrages habe ich die Lager mit wenigen Ausnahmen besucht und darüber Berichte an die Abt.f.San., den Ter. D., Pol. Abt. und die entsprechenden Ter. Insp. und Ter.Kdos. erstattet.

Um Aufschluss über den jetzigen Stand des San. und Hygienesdienstes zu erhalten, werden auf Befehl des Chefs des Ter. Dienstes die Ter.Kdo. Aerzte in den nächsten Tagen einen Fragebogen zur Beantwortung erhalten, der alle für die Gesundheit der Lagerinsassen in Frage kommenden Punkte berührt und auch Vorschläge für die Verbesserung verlangt, weil unsere Lager nicht mehr nur als improvisierte Durchgangsstationen von kurzer Lebensdauer betrachtet werden können.

- 3 -

San.Mat.K.Z. Ausrüstung.

Was nicht durch Miete und freiwillige Zuwendung beschafft werden kann, ist durch freihändigen Ankauf zu beschaffen, wobei immer auf grösste Sparsamkeit zu achten ist.

Einige wenige Instrumente genügen. Die San.Of. sind gehalten, ihr chirurg. Taschenbesteck mitzubringen. Die Medikamente werden aus öffentl. Apotheken oder den Apotheken der Lagerärzte bezogen gemäss der Liste der Materia medic. militaris. Spezialpräparate sollen nur mit Einwilligung der Ter.Kdo.Ärzte bezogen werden. Bemittelte Flü. zahlen ihre Medik. selbst.

Für den Fall erneuter Flü.-Invasionen und neuer Quarantäne- und Auffanglager scheint ein Normalsortiment für K.Z. im Sinne eines K.Z. Tornisters erwünscht zu sein.

Quarantänelager: Nach der Triage durch den Grenzsanitätsdienst kommen die zivilen Flü. in die Quarantänelager, wo sie nach dem heute geltenden Befehl 21 Tage bleiben, bis die Incubationszeit auch für Ty. abgelaufen ist. Diese Lager sind nach aussen streng abgeschlossen zu halten. Kein Ausgang, kein Besuch.

Wichtig!

In den Quarantänelagern ist eine eingehende S.E.M. und die Einteilung in die Arbeitskategorien zu machen, der blaue Kategoriebogen für die Pol. Abt. zu erstellen. Womöglich sind in den Quarantänelagern alle Flü. einer Desinfektion zu unterziehen, wie Sie es in Bellinzona gesehen haben.

Der Grenzsanitätsdienst versucht seine Einrichtung an der Grenze zu erweitern, um die nötigen Desinfektionen machen zu können. Für die Quarantänelager hat bis jetzt die Armee ihre Entlausungs- und Desinfektionswagen zur Verfügung stellen müssen. In Zukunft muss vom Ter. Dienst für die Flü. - Quarantäne- und Interniertenlager eine eigene Organisation geschaffen werden, wofür durch die Abt.f.San.II.S. schon Vorarbeiten für die Bereitstellung von Desinfektionswagen gemacht worden sind. 3 Kurse für (ca.180 Mann) Hygiene-Detachemente sind für Leute reserviert, die von den Ter. Kdos. kommandiert werden.

Hygienesdienst.

Ueber die Hygiene im Flü.-Lager habe ich im Ausbildungskurs der FHD. für den Lagerdienst ein Referat gehalten, das die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsdienstes behandelte. Durch die Abt. f. Ter. Dienst wird Ihnen für Sie und die Lagerkdtm, die Ter.Kdo.Aze. und Lagerärzte ein Abzug zugestellt werden.

Ich möchte daraus nur das Stichwort "Schutz des Personals" herausgreifen. Das Personal, mindestens der Quarantänelager sollte durch Schutzimpfung für Diph., Flecktyphus und Pocken geschützt werden. Unser männl. San.Pers. ist gegen Pocken geimpft. Die Angehörigen der Hyg. Det. sind gegen Flecktyphus geimpft. Vom weibl. Personal sollte für Quarantänelager nur Personal, das gegen Pocken geimpft und sich freiwillig gegen Diph. und Flecktyphus impfen lässt, eingesetzt werden. Diese Fragen müssen durch die Sektion für FHD noch abgeklärt werden.

Natürlich sollte auch das männliche Personal für die Quarantänelager in gleicher Weise geschützt werden. Es sollten darum in den Ter. Kreisen, in denen event. Quarantänelager geführt werden müssen, Equipen zusammengestellt werden, die für den Dienst in Quarantänelagern vorgesehen sind. Die Impfung kann durch den Ter. Kdo.Az. oder einen zugeteilten Arzt gemacht werden, den Impfstoff stellt die Armee zur Verfügung.

San. Begleitschein.

Sie haben ein Exemplar des neugeschaffenen San. Begleitscheins mit Wegleitung und Meldezettel erhalten.

Die Durchführung des Befehls, diese Begleitscheine in allen Lagern und an allen übrigen Stellen, wo Flü. sich befinden zu erstellen, wird mancherlei Arbeit kosten und eine gewisse Zeit fordern.

Für den San. Dienst unserer Lager ist besonders wichtig, dass die Kontrolluntersuchungen durch die Lagerärzte intensiviert werden müssen. In jedem Lager sind praktisch alle Neueintretenden einer San.E.M. zu unterziehen, bei welcher die Kategorie der Arbeitsfähigkeit festgestellt und mit der bis anhin geltenden zu vergleichen ist. Änderungen der Kategorie sind durch Meldezettel der Pol. Abt. auf dem Dienstweg zur Kenntnis zu bringen. Diese obligatorische S.E.M. wird zugleich immer wieder eine Leibesvisitation ermöglichen.

Macht ein Flü. im Lager eine Krankheit durch, wird er zu klinischen Abklärung oder zahnärztl. Behandlung geschickt, so muss dies auf dem San. Begleitschein vermerkt werden. Die Eintragungen sind vom Lagerarzt zu visieren. Die Schreibarbeiten können durch den Flü.Az. oder durch FHD besorgt werden.

Wenn die San. Begleitscheine in der verlangten Art erledigt werden müssen, bedingt das, dass die bevorstehenden Austritte dem Lagerarzt so frühzeitig bekannt gegeben werden, dass die Arbeit gemacht werden kann.

Die Pol. Abt. ist ersucht worden, die Listen der in andere Lager zu Versetzenden so frühzeitig als möglich mitzuteilen. Die definitive Antwort steht noch aus.

Meldungen an den beauftr. San.Of.

Es sei mir gestattet, den Wunsch auszusprechen, dass alle Ter.Kdos. dem beauftragten San.Of.

Oeffnung oder Schliessung von Lagern
Mutationen der Flü.Of., der Lagerärzte
allgemeine San.dienstl. Anordnungen
und alle andern allgemeinen Verfügungen,
den Lagerdienst betreffend,
zur Kenntnis bringen.

Evakuationen.

Die Evakuation der Flü. geschieht auf Antrag der Lagerärzte mit Zustimmung der Ter. Kdo Aerzte. Diese stellen die Gutsprachen für die Spitäler aus gemäss Befehl der Abt.f.Ter.Dienst vom 23.2.43. Diese Gutsprachen sollen befristet sein. Nach Ablauf der Frist meldet der Spitalarzt über den Zustand des Pat. Die Verlängerung der Gutsprachen soll von diesem Berichte des Spitalarztes abhängig gemacht werden. Auf jeden Fall soll die Verlängerung der Gutsprachen Anlass geben, den Stand der Krankheit zu prüfen.

Der Einfluss der Ter. Kdo. Az. auf die Spitalärzte ist immer etwas problematisch. Das gleiche gilt für unsere Milit. Pat. und den Einfluss der Organe der EMV. auf die Dauer des Spitalaufenthaltes. Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wird vorgeschlagen, eigene Spitalabteilungen für Flü. zu führen. Dazu habe ich dem Chef des Ter. Dienstes in letzter Zeit berichtet. Eine Einweisung in Abteilungen einer MSA kommt nicht in Frage, weil unsere MSA Einrichtungen für den Ernstfall sind und an sich für die Anforderungen des Ernstfalls

- 5 -

knapp sind. Wenn unsere Armee nicht mehr auf Pikett steht und uns nur noch die Flü.Frage beschäftigt, darf davon gesprochen werden.

Die Führung eigener Spitäler im Sinne zentraler K.Z. oder kleiner MSA wird bei grossen Schwierigkeiten der Führung sicher teurer zu stehen kommen als die Einweisung in Zivilspitäler. Wenn die Masse der Flü. steigt, oder die Morbidität unter unserer Zivilbevölkerung alle verfügbaren Spitalbetten beansprucht, und darum die Instanzen für Flü. Fürsorge Spitalbetten schaffen müssten, scheint mir die Lösung in dem Sinne am zweckmässigsten, dass für unsere Flüchtlinge Baracken gebaut oder Gebäulichkeiten gemietet werden, die im Bereich bestehender Zivilspitäler mit all ihren Hilfsmitteln sind, die mehr oder minder starke Bindung würde sich von Fall zu Fall ergeben. Flü. Aerzte für die Flü. Aufsicht durch die Spitalärzte. Pflegepersonal aus den Flü.. Aufsichtspersonal entweder vom Ter.D., Abt.f?San. oder R+Chef-Az.aufgeboten, oder vom Zivilspital zur Verfügung gestellt. Eigene Administration. In Verpflegung beim Spital.

Damit stünden alle wissenschaftl. Hilfsmittel zur Verfügung. Eine Konstanz wäre durch die aerztl. Leitung des Zivilspitals gegeben.

Beilage No. 9

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingswesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten vom Referenten
Oberstlt. Eugster, Chef der II. Sektion der Abt. für
Sanität,

ü b e r :

Hygiene- und Sanitätsdienst in den Flüchtlingslagern.

Oberstlt. Eugster führt aus wie wichtig die hygienischen Massnahmen in den Internierten- und Flüchtlingslagern sind. Mit der zunehmenden Gefahr der Kriegsseuchen muss sich jeder Ter.Kdt. je länger desto mehr mit hygienischen Fragen selbst beschäftigen. Er führte weiter aus mit welchen Infektionskrankheiten in unserem Land gerechnet werden muss, und wie die Gefahren der Einschleppung verhütet werden können. Im Vordergrund stehen Malaria und Fleckfieber, die unserem Lande durch systematische Ausrottung des Ungeziefers (besonders Malariastechmücken und Kleiderläuse) mit Sicherheit ferngehalten werden können. Die Ter.Kdos. erhalten eigene Hygiene-Detachemente und das nötige Material, vor allem eine genügende Anzahl von fahrbaren Entlausungsanstalten.

Eine zweite Gruppe von Krankheiten, die eingeschleppt werden können sind der Bauchtyphus, die Tropenruhr und Cholera. Diese Krankheiten sind vermeidbar, wenn in allen Lagern strikte Latrinendisziplin strengstens durchgeführt wird. Es dürfen unter keinen Umständen von den Lagerinsassen und von der Zivilbevölkerung die gleichen Aborten benützt werden. Eine weitere Massnahme ist die systematische Durchuntersuchung der Lagerinsassen auf Bazillenträger.

Eine dritte Gruppe bildet das Trachoma (übertragbare Augenkrankheit die zur Erblindung führen kann) und die Geschlechtskrankheiten. Besondere Kommissionen von Spezialärzten haben die Lagerinsassen nach diesen Krankheiten durchuntersucht und isoliert.

Zum Schluss bemerkte noch Oberstlt. Eugster wie wichtig die Zusammenarbeit des Grenzsanitätsdienstes mit den Truppenärzten ist. Endlich berichtet er über Erfahrungen bei der Errichtung von Sammellagern bei Massenübertritten.

Referat am Dienstrapport i/S. Flüchtlingswesen vom 16./18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten vom Referenten, Oblt. Cramer, Kom.Of. des O.K.K.

ü b e r :

Lagerverwaltung (Verpflegung und Rechnungswesen).

Im September 1942 beauftragte der Chef des Gst. der Armee das O.K.K. Weisungen über die Verwaltung und die Verpflegung der Auffang- und Quarantänelager zu erlassen.

Grundsätzlich sind die Kosten für den Unterhalt der Flüchtlinge zulasten des E.J.P.D., diejenigen für Bew.Truppen auf Konto Mobilmachung zu verbuchen. Für die Verwaltung der Flüchtlingslager mussten besondere Instruktionen (J.V.Flü.La.) erlassen werden. Sie traten mit 1.1.44 in Kraft und schafften erst eine eigentliche Basis. Mit der zugehörigen Musterkomptabilität ist sie für Lagerrechnungsführer, Lager-Kdt. und Ter.Kdo.-Stellen unentbehrlich.

Ich beschränke mich auf die Behandlung der Fragen, welche vorab die Ter.Kdt., Flü.Of. und Pol.Of. interessieren.

1. Verantwortlichkeit.

Die Ter.Kdt. sind verpflichtet, direkt oder durch die ihnen zugeordneten K.K., Kom.Of. oder Qm. bei der unterstellten Lager-Rechnungsführern monatlich wenigstens einmal unangemeldete Revisionen über die Dienst- und Lagerkasse durchzuführen. Die Dienstkasse enthält die Ausgaben, die zu Lasten des Aktivdienstes gehen, die Lagerkasse diejenigen zu Lasten des E.J.P.D. Bei den Revisionen ist insbesondere festzustellen, ob entbehrliche und unerlaubte Anschaffungen gemacht worden sind. Ausgaben für Festlichkeiten, luxuriöse Lebensmittel usw. sind nicht zulässig. Die verantwortlichen Kdt. können auch für deren Rückerstattung persönlich haftbar gemacht werden. Wo ein Verschulden der Aufsichtsorgane vorliegt, bleiben diese für Verluste und unzulässige Ausgaben haftbar. Das Resultat der Revision ist sofort dem Kdt. des revidierten Lagers und dem fachtechnischen Vorgesetzten zu melden. Die Revision ist überdies in den revidierten Kassabüchern zu vermerken und unterschriftlich zu bescheinigen.

2. Kredite.

Die Kompetenz der Ter.Insp., im Einzelfall Kredite bis zu Fr.300.- zu bewilligen (für Kantonementseinrichtungen, Beleuchtung, Heizung, bauliche Umänderungen, Mobiliar, Küchengegenstände usw.), wird auf die Ter.Kdtn. übertragen. Vor jeder Krediterteilung ist die Verwendungsmöglichkeit von bereits vorhandenem Material abzuklären. Bei Auflösung von Lagern sind die Ter.Kdtn.verpflichtet, das Material an einem bestimmten Orte (bestehendes Lager oder Magazin) aufzubewahren. Dieser Aufbewahrungsort ist der Abt. für Ter.Dienst zu melden. Eine Liste des eingelagerten Materials ist auch der Abt. für Ter.Dienst einzusenden, welche alle Ter.Kdos. über das eingelagerte Material orientiert. Zweck dieser Organisation ist, die Ter.Kdtn.über das vorhandene Material zu orientieren, damit keine neuen Gegenstände angeschafft werden, wenn diese bereits zur Verfügung stehen (Devis verlangen).

3. Vermögen, Taschengeld und Arbeitseinsatz der Flüchtlinge.

Die Pol.Of. beschlagnahmen die Wertsachen und Barmittel der Flüchtlinge, überlassen denselben Fr.50.- als Taschengeld und überweisen alles Uebrige an die Schweizerische Volksbank, Bern.

Von ihrem Depot können die Flüchtlinge monatlich Fr.30.- abheben. Die Verteilung dieses Taschengeldes kann nur erfolgen, wenn die Lager-Kdt. allmonatlich eine Liste der am 1. des Monats in ihrem Lager anwesenden Flüchtlinge, die auf Auszahlung eines Taschengeldes Anspruch erheben, direkt an die Schweizerische Volksbank senden. Bei Arbeitseinsatz bei Privaten wird

eine Entschädigung von Fr. 3.- pro ganzen Tag und Fr.1.50 pro halben Tag verlangt. Hievon muss Fr.1.- dem Flüchtling als Taschengeld ausbezahlt, der Rest auf ein Sparkonto der Schweiz. Volksbank überwiesen werden. Von diesen Beträgen dürfen keine Abzüge gemacht werden. Geschenketräge amtlicher undprivater Stellen werden bis zum Betrage von monatlich Fr.30.- dem Flüchtling ausbezahlt, Mehrbeträge wiederum der Schweiz.Volksbank überwiesen.

4. Reisekosten und Transporte.

Der Transport mit Transportgutschein ist nur von der Grenze bis in die Auffanglager bewilligt. Für die Versetzung der Flüchtlinge von Lager zu Lager sind die Transportkosten bar zu bezahlen. Die Verwendung von Transportgutscheinen für die Reise von Zivilpersonen ist nicht gestattet. Urlaubsreisen sind durch die Flüchtlinge selbsts zu tragen. Die Flüchtlinge haben keine Bahnvergünstigungen, d.h. es wird immer die Ziviltaxe verrechnet. Die Reise von den Auffang- und Quarantänelagern in die zivilen Arbeitslager erfolgt mit der Fahrkarte, die durch die anbietende Zentralleitung der Arbeitslager mit dem Aufgebot zugestellt wird.

Der Transport der Flüchtlinge erfolgt nach den gleichen Grundsätzen der Personentransporte. Auch hier ist die Beförderung mit Transportgutschein nicht gestattet. Hingegen können mit Transportgutschein die Waren, die für den Unterhalt des Lagers notwendig sind, transportiert werden. Diese Transporte werden zur Zivilfracht verrechnet, mit Ausnahme derjenigen Waren, die für Lagerstab und Bew.Mannschaft bestimmt sind.

5. Material.

Vor der Einmiete irgendwelchen Materials ist zu prüfen, ob die Miete oder der Ankauf für die Armee vorteilhafter ist. Angeschafftes Material ist zu inventarisieren und hierüber durch einen Mat.Of. genaueste Kontrolle führen zu lassen. Für Nachlässigkeit in dieser Beziehung werden die fehrbaren Aufsichtsorgane, Lager-Kdt. und Rechnungsführer haftbar gemacht. Nicht unbedingt notwendiges Mobiliar ist aus den Lagern wegzuschaffen, Parkettböden durch Legen von Brettern an den meistbegangenen Stellen zu schonen und ganz allgemein die Unterhaltungskosten für die Lager auf ein Minimum zu beschränken. Für leichtfertige Beschädigungen haben die Flüchtlinge aufzukommen.

6. Lagerobjekte.

Bei Uebernahme der Lagerunterkunft sind ausnahmslos Mietverträge im Sinne der Bestimmungen des B.R.B. vom 11.12.39 betr. die Requisition von Hotels für die M.S.A. abzuschliessen. Hierbei ist eine Schatzungskommission (ein Architekt, ein Textilfachmann und ein Schreiner) beizuziehen. Die Jahresmiete setzt sich zusammen aus 4 1/2 % Verzinsung für das Gebäude, 25 % für die Bettwäsche, und 8 % für das Mobiliar. Luxushotels, Hotels I. Ranges und teure Objekte im allgemeinen sind zu vermeiden. Bei Stilllegung von Objekten ist, da keine Abnutzung stattfindet, die Miete herabzusetzen, und zwar um 70-75 % der bei der Belegung vorgesehenen Mietentschädigung. Falsch ist auch, bei der Erstellung der Verträge eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat vorzusehen. Vor Bezug bzw. vor Verlassen der gemieteten Objekte ist ein Protokoll über den Zustand der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften durch den Lager-Kdt., in Gegenwart des Besitzers oder dessen Stellvertreters, aufzunehmen. Die Einberufung von Experten ist, wo nötig, gestattet und angebracht.

7. Verpflegung.

Die Flüchtlinge glaubten und glauben noch heute, bei uns alles, was sie in ihrem Lande schon seit langer Zeit nicht mehr gehabt haben, zu finden. Sie wissen nicht, dass auch wir unter einer Rationierung stehen, die es uns glücklicherweise trotz den Einschränkungen ermöglicht hat, bis heute über alles zu verfügen, wenn auch in geringerer Masse, als früher. Sie

3.

wissen auch nicht, dass unsere Zivilbevölkerung die gleiche Lebensmittelzuteilung hat wie die Flüchtlinge selbst. Unser Land hat und wird auch fernerhin alles während diesem Kriege tun, was in unserer Macht steht, um die Leiden der Kriegsoffer zu mildern. Wir werden es tun, auch wenn die Erfüllung dieser schweren Aufgabe uns grosse Opfer auferlegt, besonders in bezug auf die Verwendung unserer Lebensmittel. Wir können jedoch nicht mehr geben, als wir nach mehr als 4 Jahren Krieg selber haben, nachdem wir isoliert sind und keinerlei Importmöglichkeit mehr besitzen. Die zur Verfügung der Rechnungsführer gestellten Mittel genügen, um die Flüchtlinge gut und hinreichend zu ernähren. Die Meisten Lebensmittel unterstehen der Rationierung. Wie die Mutter in jedem Haushalt, so muss auch der Rechnungsführer in den Lagern vorgehen. Er muss die rationierten mit den nicht rationierten Artikeln gut einteilen und verteilen, damit er für jede Mahlzeit eine einfache, aber gute, nahrhafte und schmackhafte Verpflegung abgeben kann. Pro Kopf und Tag stehen Fr. 2.- zur Verfügung.

Bei den rationierten Waren muss man dafür sorgen, dass die zur Verfügung stehende Menge nicht überschritten wird. Jedes Kg. Teigwaren, welches in den Lagern zuviel konsumiert wird, hat einen grossen Einfluss auf unsere ganze Landesversorgung. Die für unsere Zivilbevölkerung festgesetzte Differenzialrationierung hat auch für die Flüchtlinge Gültigkeit (5 Kategorien mit verschiedenen Ansätzen plus übliche Sonderzuteilung). Der Vpf.-Plan darf die Zuteilungsgrenze in keinem Falle überschreiten.

Die Vpf. der Bew.Mannschaft ist grundsätzlich dieselbe wie diejenige der Lagerinsassen, kann aber bis zu den Ansätzen der militärischen Tagesportion erhöht werden. Es ist nur gestattet, an den für die Lagerinsassen eingeschalteten fleischlosen Tagen die Fleischportion für den Lagerstab separat zu kochen. Es ist unzulässig, die Truppenküche auf Kosten der Flüchtlings-Zuteilung zu verbessern.

Flüchtlinge mit Vermögen von mehr als Fr. 300.- gelten als bemittelt und haben folgende Pensionskosten selbst zu tragen:

Fr. 2.30 für Verpflegung plus

" 0.70 für Unterkunft in Baracken und Truppenkantonementen, bzw.

Fr. 1.20 für Unterkunft in Hotels und Pensionen.

Die Verrechnung dieser Kosten zugunsten der Armeeverwaltung geschieht intern durch die Schweiz. Volksbank, welche die Monatsbeträge zugunsten der Polizeiabteilung des E.J.P.D. überweist. Die Beschaffung der Lebensmittel erfolgt grundsätzlich auf dem Nachschubwege, gemäss den für die Armee gültigen Vorschriften. Nur in besonderen Fällen, wo der Nachschub nicht möglich ist, kann die Selbstorge bewilligt werden.

Die Abgabe von Vpf. an Lagerbesucher, welche nicht aus einem anderen Flüchtlingslager stammen, ist verboten. Kommt hingegen der Flüchtling aus einem andern Lager, so kann die Vpf. gegen Gutscheine abgegeben werden. Werden keine Gutscheine abgegeben, so muss der Flüchtling die Vpf. selbst bezahlen.

Flüchtlinge, die eine Urlaubsbewilligung erhalten, haben für die Urlaubstage, während denen sie die Vpf. auswärts auf eigene Kosten einnehmen, Anrecht auf eine entsprechende Anzahl MC. Diese können nicht durch den Fourrier abgegeben werden, sondern der Rf. hat für die MC der Flüchtlinge den besonderen "MC-Bezugsschein für Flüchtlinge" bei der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft des Lagerortes einzureichen. Die Gemeinde gibt die verlangten MC ab. Ueber die Abgabe von Vpf. bei Lagerwechsel haben sich die Rf. an die bezüglichen Vorschriften zu halten. Dem Lager geschenkte rationierte Lebensmittel sind in der Lagerküche zu verwenden und in der Rationierungskontrolle als Eingang zu buchen.

8. Bei Inspektionen von Flüchtlingslagern ist besonders zu kontrollieren die Organisation, die Rechnungsführer, die Küche, das Warenmagazin, die Bssräume, die Vpf., die Unterkunft, die Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung

4.

von Schäden, die Beschäftigung der Flüchtlinge und das Material. Ueber Beanstandungen ist dem K.K. der Abteilung für Ter.Dienst Rapport zu erstatten.

9. Dienstweg.

Der Dienstweg für die Lagerverwaltung geht über den K.K. der Abteilung für Ter.Dienst.

Referat am Dienstrapport i/S. Flüchtlingswesen
vom 16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten
vom Referenten, Oberst Stammbach, vom Eidg.
Kriegsfürsorgeamt,

ü b e r

Organisation der Hilfsposten des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes.

Die Flüchtlinge, seien es Militärpersonen oder Zivilflüchtlinge, die seit Ausbruch des Krieges bis heute unsere Landesgrenze überschritten haben und bei uns Asylsuchten, kamen meistens in einem bedenklichen, erbarmungswürdigen Zustand an. Vielfach waren die Flüchtlinge wochenlang auf dem Marsch, versteckten sich während des Tages, um während den Nachtstunden bei jeder Witterung die Reise fortzusetzen. Wie gehetztes Wild kamen die Menschen meistens ohne Schuhe und mit zerrissenen Kleidern und Wäsche über die Grenze. Die aus Gefangenennagern Entwichenen waren besonders schlimm dran. Eine Zeit lang wurden fast täglich Fälle gemeldet, wo Flüchtlinge an der Nord- und Ostgrenze des Landes schwimmend den Rhein durchquerten und entweder in Fudehosen oder nackt von den Zoll- und Grenzpolizeiorganen in Gewahrsam genommen wurden. Die Polizei behalf sich in der Weise, dass Privatpersonen in der nächsten Umgebung um alte Kleider gebeten wurden oder dass man die Leute in alten Polizeimänteln gehüllt in die Sammelstellen und Aufanglager landeinwärts führte. Wohl war die Grenzbevölkerung vom guten Willen beseelt, zu helfen, aber diese Spendefreudigkeit hatte ihre Grenzen, weil man schliesslich nur das geben konnte, was zur Verfügung stand. Vielfach aber überbordete der Helferwille, man gab zu reichlich, ohne daran zu denken, dass noch weitere Hilfe auf unabsehbare Zeit notwendig war. Aber auch in anderer Beziehung kamen in dieser wilden Sammel- und Fürsorgetätigkeit Ungeschicklichkeiten vor. So hatte z.B. im September 1941 die Redaktion des "Schleitheimer-Boten" und des "Anzeigers vom Oberklettgau" einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen, worin gesagt wurde: "Es ist aus politischen Gründen nicht opportun, in der Zeitung über Grenzüberläufer zu berichten, aber die Not dieser Menschen drückt uns die Feder in die Hand. Da die Veröffentlichung dieses Aufrufes aus Gründen der Neutralität nicht gestattet worden ist, gelangen wir auf diese Weise an unsere Abonnenten u.s.w." Dieser Aufruf wurde den beiden Blättern "Schleitheimer-Bote" und "Anzeiger vom Oberklettgau" beigelegt und er wurde auch, genau wie wenn er in der Zeitung publiziert worden wäre, von Behörden und Bevölkerung jenseits der Grenze gelesen und für unser Land in schädlicher Weise kommentiert.

Rasche Hilfe und notdürftige Einkleidung der Flüchtlinge an der Grenze ist aber nicht nur aus Zweckmässigkeitsgründen notwendig, sondern auch aus Gründen der Moral und der Sittlichkeit.

Die Sektion Flüchtlingswesen des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes, die von diesen Zuständen unterrichtet wurde, hatte sich schon in den Monaten September und Oktober 1941 mit der privaten Fürsorge der Grenzgebiete in Verbindung gesetzt, um dem Chaos ein Ende zu bereiten und die durchaus notwendige Fürsorgetätigkeit in richtige Bahnen zu lenken. Es standen dieser Sektion nicht nur die Erfahrungen, sondern auch gewisse Vorräte aus dem Vorjahr zur Verfügung, als die ca. 8000 französischen Zivilflüchtlinge im Kanton Freiburg untergebracht wurden.

Die Bemühungen der Sektion Flüchtlingswesen wurden in wertvoller Weise vom damaligen Chef der Polizeisektion der Abt. für Nachrichten- und Sicherheitsdienst im Armeekommando, Herrn Oberstlt. Lang unterstützt. An einer am 27. Oktober 1941 stattgefundenen Konferenz, an der die genannte Polizei-Sektion, die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, das Schweizerische Rote Kreuz, die Textil- und Lederkontrolle der Armee und das Kriegsfürsorge-Amt vertreten waren, wurde beschlossen, längs der Grenze unseres Landes, unter Leitung des Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amtes Hilfsposten zur Sammlung und Abgabe von Kleidern, Schuhen, Wäsche etc. zu errichten.

- 2 -

Die Polizei-Sektion unternahm es, die Polizei-Of. der Ter.Kdos. und die kantonalen Polizeiorgane über das Bestehen dieser Hilfsorganisation zu orientieren.

Es wurden an folgenden Orten Hilfsposten errichtet, denen je nach den Verhältnissen und dem Bedürfnis ein Grenzabschnitt zugeteilt wurde:

Aarau	Chur	Martigny	Sion
Basel	Delémont	Muttenz	Schaffhausen
Bellinzona	Diepoldsau	Neunkirch	Schleitheim
Bern	Genf	Porrentruy	St. Gallen
Brig	Heerbrugg	Poschiavo	St. Margrethen
Buchs St.G.	Kreuzlingen	Rorschach	
Chiasso	Luzern	Samaden	

Als Leiter oder Leiterinnen dieser Hilfsposten wurden die bisherigen, bewährten Persönlichkeiten ernannt und wo neue Posten zu besetzen waren, hat uns Hr. Hauptmann Guinand aus seinem Mitarbeiterinnen-Stab der Fürsorgerinnen-Züge der Soldatenfürsorge geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt.

In der Folge zeigte sich auch die Notwendigkeit, im Hinterland, z.B. in Luzern und Bern Hilfsposten zu errichten, weil es vielfach vorkam, dass Flüchtlinge entweder zu Fuss oder unter Eisenbahnwagen oder in Kohlenwagen bis in die Zentralschweiz gelangten und erst dort in einem Zustand wie man sich es vorstellen kann, der Polizei übergeben werden konnten.

Eine Instruktion der Sektion Flüchtlingswesen des KFA regelt den Betrieb des Flüchtlings-Hilfspostens. Darin heisst es u.a.

1. dass jeder H.P. einen Vorrat an Kleidern, Hemden, Socken, Unterwäsche, Schuhe Taschentücher etc. anzulegen habe.
2. dass angestrebt werden soll, den Vorrat durch Sammlung bei Privaten, die für die Flüchtlingshilfe etwas tun wollen, zu äufnen.
3. dass Geldmittel, die von Privaten zur Verfügung gestellt werden, für den Ankauf von Kleidern und Wäsche zu verwenden, also keinesfalls Unterstützung in Bargeld, sind
4. dass in Anbetracht der Knappheit an Textilien in unserm Lande nach Möglichkeit nur getragene Kleider und Wäschestücke abgegeben werden sollen, dass nur das Allernotwendigste für die erste dringendste Hilfe abzugeben und jeder Missbrauch zu verhüten sei u.s.w.

Da nach dem BRB vom 28.2.41 jede Sammlung zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, die sich über die ganze Schweiz oder über mehrere Kantone erstrecken, die Bewilligung des KFA bedarf, wurden in einer gemeinsamen Weisung der Textil- und Lederkontrolle der Armee und dem KFA die Sammelbewilligung und die Sammelstätigkeit und zugleich die vorschussweise Abgabe von Schuh- und Textilcoupons geregelt. Das war umso mehr notwendig, weil hin und wieder die gleichen Hilfsposten auch für die Versorgung der Auffanglager eingesetzt wurden. In diesem Falle wurde jedem Hilfsposten mitgeteilt, welchem Flüchtlingslager er fürsorgerisch zugeteilt ist. Beispiel:

Kleiderspenden, für die von Schenkgebern Textilcoupons verlangt werden, dürfen im Maximum bis 55% der offiziellen Liste bewertet werden.

Die Eidg. Postverwaltung hat die Sammelstätigkeit in entgegenkommender Weise unterstützt, indem sie Pauschalfrankatur bewilligte und zwar so, dass Private ihre Sendungen, wenn diese als "Flüchtlingshilfe" deklariert sind, bis zum Gewicht von 15 Kg. kostenlos aufgeben können, wofür dem KFA Rechnung gestellt

- 3 -

wird. Dadurch wurde die Spendefreudigkeit bei der Zivilbevölkerung angeregt, dort, wo man zur Spende nicht noch gerne die Frankatur bezahlen wollte. In den letzten 4 Monaten des vergangenen Jahres wurde von der PTT - Verwaltung für 716 Sendungen Rechnung gestellt.

Sofern von den Hilfsposten Sachen verlangt werden, die absolut notwendig sind, aber von den H.P. auf dem Wege freiwilliger Spenden nicht beschafft werden können, ist der Ankauf unvermeidlich. Der Ankauf wird in entgegenkommender Weise von Hrn. Hauptmann Guinand besorgt, was für das KFA deshalb sehr wertvoll ist, weil Hr. Hauptmann Guinand als Chef der Textil- und Lederkontrolle der Armee über die Geschäftsverbindungen verfügt und die Ankäufe unter Kontrolle der vom Eidg. Finanzdepartement eingesetzten "Einkaufskommission" steht.

Die Aufwendungen für Ankäufe betragen bis 31.12.43 Fr. 75 000.- und gehen zu Lasten der Polizeidivision des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die auch die nötigen Kredite zur Verfügung stellt.

Als in den Herbstmonaten des vergangenen Jahres sich wegen den bekannten Ereignissen in Italien ein neuer, grosser Flüchtlingsstrom über unsere Landesgrenze ergoss, waren weder die Fürsorge des Eidg. Kommissariats für Internierung und Hospitalisation noch unsere Hilfsposten in der Lage, den Anforderungen in Bezug auf den Nachschub zu genügen. Das Schweiz. Rote Kreuz hat deshalb auf Wunsch des KFA in den Monaten September bis November des vergangenen Jahres eine schweizerische Sammlung durchgeführt, deren Ertrag abmahlungsgemäss zu 2/3 den Militärinternierten und 1/3 den Zivilflüchtlings zugewandt ist. Das Ergebnis dieser Sammlung war in Frauen- und Kinderkleidern gut, in Männerartikeln dagegen, die ja am allernotwendigsten waren, weniger gut, weil durch die Teuerung und die ständig wachsende Verknappung der Textilien die Kleider länger getragen und mehr ausgebeutet werden als früher.

Trotz aller Gebefreudigkeit hat die Gebemöglichkeit eine Grenze, zumal in den letzten Jahren die "Schweizerische Winterhilfe" und andere Fürsorgeorganisationen an das Schweizervolk appellierten. Wir sehen in bezug auf die Beschaffung des für die Flüchtlingsfürsorge notwendigen Bedarfs mit grosser Sorge der Zukunft entgegen.

Die Flüchtlings-Hilfsposten haben je auf Ende des Monats uns die Bestände ihrer Lager mitzuteilen und zugleich den Bedarf für Garn und Hemdenstoff angekauft, das von hilfsbereiten Frauen verarbeitet wird. Da jeder Fetzen der Verwendung zugeführt werden muss, haben einzelne grössere Hilfsposten Wäschereien, Flickstuben und Schustereien angegliedert.

Die Abgabe der Kleider erfolgt selbstverständlich gegen Quittung, dagegen wurde davon Umgang genommen, die abgegebenen Effekten auf die offizielle persönliche Kleiderkarte der Flüchtlinge zu nehmen, eben deshalb, weil es sich im Einzelfall um eine geringfügige Spende handelt, die einfach die erste dringendste Hilfe darstellt, bis die Lagerfürsorge eingreifen kann. Was dem einzelnen Flüchtling abgegeben werden muss, steht im Ermessen der Grenzpolizei und es können deshalb keine Missbräuche vorkommen.

Dort wo die Leiterinnen der Hilfsposten zugleich auch die Wäscheversorgung der Wehrmänner betreuen, also die Leiterinnen der Fürsorgerinnenzüge der Soldatenfürsorge, wird die Flüchtlingsfürsorge streng getrennt verwaltet. Darum sind auch die Fl.H.P. der zivilen und nicht der militärischen Fürsorge unterstellt worden, denn es darf bei unsern Wehrmännern und Wehrmannsfamilien nicht das Gefühl aufkommen, man sorge mehr für die Ausländer als für sie. Ob all' dem guten Helferwillen dürfen keine Schweizerfamilien zu kurz kommen, auch die Auslandschweizer nicht, die in letzter Zeit ausgebombt, nur notdürftig gekleidet und mittellos in grosser Zahl an die Türe des Heimatlandes

- 4 -

geklopft und Aufnahme gefunden haben.

Diese Hilfsorganisation hat sich bis heute bewährt. Ihre Tätigkeit mag bescheiden erscheinen, gemessen an dem, was in den Auffang- und den definitiven Lagern getan wird. Sie ist und will auch nichts anderes sein, als ein notwendiges Glied in der Kette der Gesamtorganisation der Flüchtlingshilfe, die aufgebaut ist auf dem Grundsatz, dass rasche Hilfe doppelte Hilfe ist.

Beilage No. 12

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingswesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten von Feldpre-
diger, Hptm. Müller, Chef des Seel- und Fürsorgedienstes
beim Territorialdienst,

ü b e r :

Seel- und Fürsorge-Organisation, im Flüchtlingswesen.

Unsere, uns vom General übertragene Aufgabe: Betreuung zivilinternierter Flüchtlinge erledigt sich nicht mit der Bewachung, Unterkunft und Verpflegung allein. Die Flüchtlinge sind weder dubiose Gefangene noch Militärinter- nierte, uns zu strenger Bewachung überwiesen, sondern schutzlose Geschöpfe die die hochgehende See wilder Völkerstürme an den Strand unseres Landes geworfen hat. Irgendwelche Auswahl besonders hochwertiger Träger abend- ländischer Kultur konnte von uns nicht getroffen werden. Vor uns ersteht vielmehr, was jenem Samariter vor 2000 Jahren widerfuhr : Vor ihm auf der Strasse liegt ausgeplündert und halbtot geschlagen ein Unbekannter. Wir kennen weder seine Herkunft noch seine Stellung. Wir wissen nur eines : Es ist ein Mensch. Wir heben ihn auf, wir bringen ihn zur Herberge wir sorgen uns um ihn.

Wir bleiben vorübergehend die Treuhänder seines Schicksales. Der Flüchtling soll einst weiter ziehen. Wie er über uns sein Urteil fällt, kümmert uns weniger, als dass wir unseren Dienst verantworten können vor dem Treueid, den wir abgelegt haben.

Statt immer zu fragen, wie wohl der Flüchtling einst unsere Hilfeleistung beurteilen werde, dürfen wir uns auch einmal ein Urteil über den Flüchtling anmassen. Was wir darüber zu hören bekommen, bewegt sich in den grössten Gegensätzen. Hier heisst es : Das ist doch eine himmeltraurige Bande. Dort wieder : Es ist ein himmeltrauriges Elend, das mich zu tiefst in meiner Seele erschüttert. Wo liegt die Wahrheit ? Nicht irgendwo mittendrin. Wir müssen eine höhere Warte beziehen, wenn wir unserer Aufgabe gerecht werden wollen. Wir sind nicht dazu berufen, an diesen Opfern herumzuschulmeistern und unseren engherzigen Schweizermasstab an ihnen auszuprobieren.

Ganz von selbst werden wir zu interessanten Völkerstudien geführt : Wir treten von Lager zu Lager vor immer neue Variationen eines Völkerge- misches, wie wir es noch nie beisammen fanden. Alle sind Kinder ihrer eigenen Herkunft, Nation, Sprache, Religion, Sitten und Lebensgewohnheiten und doch plötzlich alle Menschen in derselben Not, entwurzelt und heimatlos geworden.

1. Hier die Not derer, die das Zeichen der jüdischen Rasse an ihrem Leibe tragen. Sie sind heute in den Ländern um uns her unmittelbar mit dem Tode bedroht. Die hässliche Aufschrift, die vor 10 Jahren zum ersten Mal an den Plakatsäulen Deutschlands prangte, ist zum bittersten Ernst geworden :

Juda verrecke!

2. Dort die politisch verfolgten, die es gewagt haben, ihre Meinung zu ver- treten und die wie durch ein Wunder den Häschern der Gestapo entgehen konnten.

3. Nicht gering ist die Zahl der Flüchtlinge, die ihrer militärischen Einbe- rufung entgehen wollten : 17 - 18 jährige Knaben oder Urlauber von der Front Elsässer, Franzosen und Italiener. Viele unter ihnen nicht allein, sondern in Begleitschaft der Eltern und Geschwister. Es hat die Familie Haus und Hof im Stich gelassen, um das nackte Leben zu retten.

- 2 -

4. Die vielen schon in Frankreich oder Italien interniert oder gefangen
gewesenen, oder aus deutschem Arbeitsdienst entwichen Flüchtlinge.
Sie alle tragen das gemeinsame Zeichen auf die Stirne geprägt. Sie sind
aus ihrer Volksgemeinschaft, entwurzelten Bäumen gleich, herausgerissen.
Sie sind ausgebürgert. Ihr Heimatschein und Bürgerbrief besteht nicht mehr.
Ihres Eigentums beraubt und ihres Lebens bedroht, sind sie ohne Rechtspruch
oder Rechtsschutz. Solche Wunden vernarben nicht. Die nicht selten gehörte
Antwort, die sie auf irgend eine Klage zu hören bekommen: "Wenn du nicht
zufrieden bist, so gehe dorthin, wo du hergekommen bist," tut ihrer wunden
Seele weh.

Es leidet der Flüchtling unter der Zerissenheit seiner Familie. Das brutale
Bild der Deportation von Mann oder Frau, Vater oder Mutter, Kind oder Ge-
schwister, haftet in ihrer Seele. Mögen wir dem Juden alle möglichen Untugen-
den entgegenhalten in einem übertrifft er uns: in seiner Liebe zur Familie.

Unsere Flüchtlinge bedrückt seelisch jede Not, die mit der Silbe ..los
endigt: aussichtslos, hoffnungslos, staatenlos, berufslos, freudlos,
arbeitslos.

Eine oft beachtete Not: Wer schlecht behandelt wird, wird selber schlecht.
Jeder Ton schafft sein Echo. Allzu primitives, gehaltsloses Leben lässt
scheinbar überwundene Instinkte und tierische Affekte auferstehen. Einer
einmal eingerissenen Lager-Unmoral ist schwer beizukommen. Den aus Frankreich
zugezogenen Flüchtlingen, die ihre Flüchtlingsnot und Heimatlosigkeit seit
Jahren mit sich getragen haben, sind gewisse Tugenden verloren gegangen.
Sie lügen, stehlen und treiben Schwarzhandel. Nur auf diesen Umwegen war das
Weiterleben möglich.

Wie leicht macht die Masse Mensch gemein. Gemeinschaft und Gemeinheit sind
nahe beieinander. Wo das einzelne Subjekt in der Menge zum unverantwortlichen
Objekt wird, sinkt das Barometer des Anstandes und des guten Tones bald.
Erlebnisse aus unserer Armee könnte solches reichlich illustrieren.

Diesen Nöten gegenüber muss die Aufgabe der Seelsorge von grundlegender
Bedeutung sein. Sie lässt sich nicht mit einem wöchentlichen oder monatlichen
Besuch eines Seelsorgers oder mit dem sonntäglichen Gottesdienst erledigen.
Sie bleibt das Anliegen aller Mitarbeiter. Es müssen Lagerkommandant, Feld-
weibel, FHD, Feldprediger und die konfessionellen Geistlichen alle an einem
Stricke ziehen. Die Grundhaltung ist konsequente Festigkeit, getragen von
innerer Güte, wobei ein Quintchen Humor nie fehlen darf. Wir müssen Zeit
übrig haben, den Leidenden anzuhören. Dem Seelsorger muss dazu ein besonderer
Raum zur Verfügung stehn.

Jedem unserer Lager ist ein Rabbiner, ein katholischer und reformierter
Geistlicher zugeteilt. Ueber ihre Tätigkeit sind mir selten Klagen, häufig
grosse Anerkennung laut geworden. Eignet sich ein Geistlicher nicht zu diesem
besonderen Dienst, so steht dem Wechsel nichts im Wege. Ich bin um diesbezüg-
liche Meldungen dankbar. Die Zusammenarbeit der Konfessionen ist eine gute.
Irgendwelche Proselyten-Macherei wird verpönt.

Besondere Mühe bereiten uns die rituell lebenden Juden. Darüber hat das
Armeekommando besondere Weisungen erteilt. Heute sind die Rituellen im Lager
Tour Haldimand in Lausanne vereinigt. Ich darf betonen, dass dieses Lager
einen vorzüglichen Eindruck macht.

- 3 -

In engem Zusammenhang mit der Seelsorge steht der

Fürsorgedienst.

Dieser vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen schweizerischen Flüchtlingshilfs-Werken. Diese haben seit dem Jahre 34 bis zur grossen Flüchtlingsinvasion des Sommers 42 in enger Fühlungnahme mit der eidg. Polizeiabteilung die ganze Flüchtlingslast auf ihren Schultern getragen. Sämtliche Hilfswerke haben sich in der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe unter dem Präsidium von Regierungsrat Briner in Zürich unter dasselbe Dach gefügt. Anfänglich besorgten die einzelnen Hilfswerke nebeneinander in unsern Lagern den Fürsorgedienst. Sehr bald zeigten sich die Uebelstände dieses Hilfe-Chaos. In enger Zusammenarbeit mit dem Kriegsfürsorgeamt, vor allem mit Hauptmann Guinand, Textil- und Lederkontrolle der Armee, wurde der Fürsorgedienst ausgebaut. Im Lager selbst übt einzig mehr die FHD als Fürsorgerin ihre Tätigkeit aus. Sie steht in direkter Verbindung mit dem Lager zugeteilten Hilfs-posten.

Die Vertreter der einzelnen Hilfswerke besuchen ihre Schutzbefohlenen. Den unermittelten Lagerinsassen vermitteln sie das monatliche Taschengeld. Gemeinsam mit der Polizeiabteilung bereiten sie die zivile Unterbringung der Lagerinsassen vor.

Als Chef des Seelsorge- und Fürsorgedienstes vermittele ich zwischen den militärischen Instanzen und den zivilen Hilfsorganisationen, bald in Form eines Blitzableiters, bald als Helfer in aller Stille. Zugleich stehe ich mit den Organen der Polizeiabteilung und der Zentralleitung für Arbeitslager und Interniertenheime in enger Verbindung und behebe allfällige Reibungsflächen. Nicht unerwähnt lasse ich die Mitarbeit der im Flüchtlingswesen erfahrenen FHD Schwester Elsbeth Kasser. Bei ihren Lagerbesuchen nimmt sie sich ganz besonders der Frauen und Kinder an und vermittelt die vom Roten Kreuze zu beziehenden Effekten.

Mit dem Unterhaltungs- und Belehrungsdienst ist das Hilfswerk für zivil-internierte Flüchtlinge (Service d'aide aux réfugiés civils internés en Suisse) betraut. Unser gesamter Seelsorge- und Fürsorgedienst steht und fällt durch die Mitarbeit aller, die zum Flüchtlingsdienste berufen sind. Mag es oft scheinen, als ob der sichtbare Erfolg all der Bemühungen ein bescheiden bleibe, wir bestellen eine Saat auf die Zukunft hin. Wo der Hass und die Kriegswut eine so verhängnisvolle Saat ausschütten, ist es an der Zeit, mit ganzer Hingebung auch das Ackerfeld der versöhnenden Liebe zu pflegen, denn was der Mensch sät, das wird er ernten.

Allegato No. 2

Conferenza del rapporto di servizio concernente
i rifugiati, tenuto a Bellinzona/Lugano il 16/18.
3.44 dall'oratore, Cap. Ferrario,

s u l

Servizio di polizia nel "Servizio Internati" al
Circondario Territoriale 9b.

P r e m e s s a .Gli avvenimenti in Italia.

Le entrate clandestine dall'Italia sino a settembre del 1943 erano pochissime. pochi disertori, qualche prigioniero di guerra fuggito dai campi di concentramento in Italia e qualche ebreo che dalla Jugoslavia riusciva a raggiungere il nostro confine.

Il 25 Luglio 43 cadeva il Governo di Mussolini e con lui il fascismo. Dopo un mese, il Governo di Badoglio firmava l'armistizio e l'Italia entrava in guerra contro la Germania.

Mussolini veniva liberato e proclamava la Repubblica nella parte d'Italia occupata dalla Germania. I neo-fascisti incominciarono la caccia agli antifascisti, d'accordo coi germanici occupanti, diedero la caccia agli ebrei e più tardi ordinarono l'arruolamento delle classi 23-24-25, arrestando tutti gli altri giovani che non erano occupati nelle industrie di guerra ed inviandoli in Germania. Alla firma dell'armistizio i germanici raccolsero quanto truppa italiana fu loro possibile e l'inviarono in campi di concentramento in Polonia.

Tutte queste misure prese dalla Germania occupante l'Italia e dai neo-fascisti crearono quel fuggi-fuggi che dal 10 settembre in avanti spinse alla nostra frontiera migliaia e migliaia di militari, fuggiaschi politici e di prigionieri di guerra alleati, fuggiti in massa dai campi di concentramento in Italia.

Classifica fuggiaschi.

- | | |
|------------------------------|---|
| | A. Profughi politici, |
| | B. Profughi razziali, |
| I. <u>C i v i l i :</u> | C. Contrabbandieri, |
| | D. Passatori, |
| | E. Svizzeri domiciliati in Italia. |
| | A. Disertori italiani, |
| II. <u>M i l i t a r i :</u> | B. Disertori germanici, |
| | C. Prigionieri di guerra alleati evasi
dai campi d'internamento in Italia. |

..//..

II. Fuggiaschi civili

A. Profughi politici.

Questa categoria di fuggiaschi contiene i più disparati elementi politici italiani. Ciò è dovuto alle speciali condizioni in cui è venuta a trovarsi l'Italia colla caduta di Mussolini e del fascismo, prima, coll'armistizio in seguito, e da ultimo col sorgere del partito fascista repubblicano.

Abbiamo così visto cercar ricovero in Svizzera :

- a) quasi tutta la casa regnante d'Italia,
- b) numerosi elementi che avevano combattuto il fascismo e che dai fascisti erano stati incarcerati e poi liberati dai "Badogliani" dopo il 25 luglio 43,
- c) altre personalità fasciste che si compromisero col loro atteggiamento dopo la caduta del fascismo rovesciando la loro situazione nei confronti dei risorti fascisti repubblicani,
- d) fascisti devoti alla casa Reale venuti a trovarsi contro il loro partito colla creazione del fascismo-repubblicano,
- e) numerosi elementi del partito rivoluzionario italiano che già prima del 25 luglio 43 combattevano alla macchia il fascismo e che dopo la avvento di Badoglio apertamente presero le redini del movimento di restaurazione dell'Italia ed attaccarono e distrussero le ultime manifestazioni fasciste.

L'esperienza ci ha però dimostrato che numerosi furono i tentativi da parte di giovani elementi che volevano sfuggire alla chiamata alle armi che si presentarono alla frontiera sotto le spoglie di profugo politico raccontando dei loro romanzi per poter essere ammessi. La conoscenza della politica italiana, dei campi dei diversi movimenti antifascisti italiani ci ha permesso di poter esaminare la situazione dei singoli e decidere senza scrupoli il loro respingimento.

B. Profughi razziali-ebrei.

La dichiarazione delle forze germaniche occupanti l'Italia che avrebbero applicate in Italia le identiche leggi razziali esistenti in Germania, provocò l'esodo di una enorme quantità di fuggiaschi ebrei.

Anche in questo campo abbiamo avuto occasione di fare delle interessanti constatazioni:

- a) i primi ebrei entrati trovarono subito il mezzo di far sapere ai loro confratelli in Italia come contenersi per il passaggio della frontiera, quali erano i posti di confine più facili e meno sorvegliati, dove in Italia potevano -al confine- trovare persone che li avrebbero aiutati ecc. ecc.
- b) in un secondo tempo trovarono il mezzo-anche colla cooperazione di banche svizzere e di persone residenti in Svizzera-di far giungere separatamente i loro averi (denari-gioielli ecc.) tosto che seppero che quanto portavano seco doveva essere depositato alla Banca Popolare Svizzera e venir amministrato dalla Divisione di polizia del D.F.G.P. Così che gradatamente il nostro servizio di raccolta dei valori trasportati dai fuggiaschi andò diminuendo. Per questa ragione -d'accordo col Cdo. delle Guardie di frontiera- si introdusse alla frontiera -a mezzo degli organi doganali- un primo interrogatorio circa i mezzi per vivere in Svizzera, lasciando quasi l'impressione che l'ammissione

- 3 -

era subordinata al possesso di mezzi.

- c) Il servizio di informazioni circa l'ammissione e le diverse modalità alle quali venivano sottoposti i rifugiati divenne così perfetto che quasi tutti gli ebrei si presentano già con 2 fotografie perchè -a conti fatti- le 2 fotografie costano meno in Italia (lire 10) che in Svizzera (r.l.-)
- d) Ultimamente abbiamo poi avuto la sorpresa di vedere la stampa di "certificati razziali" con nientemeno che la ratifica del podestà di Milano e la legalizzazione del Consolato di Svizzera. Questi falsi documenti venivano venduti a caro prezzo ai giovani delle classi del 23-24-25 chiamati sotto le armi.

C. Contrabbandieri.

Sino a prima della mobilitazione, il contrabbando da parte di elementi italiani era fortissimo lungo tutto il confine italo-svizzero. Elementi italiani entravano a squadre di 20-50 per volta caricandosi di tabacco, caffè e zucchero. Colla mobilitazione il contrabbando venne fatto cessare e la cessazione diventò completa anche per la caduta della lira ed il razionamento del caffè e dello zucchero. Dopo il 25 settembre e specialmente nell'ottobre scorso -causa l'enorme disordine che regnava in Italia- vennero manomessi i Depositi militari ed enormi quantità di riso entrarono in possesso della popolazione italiana. Da quel momento riprese il contrabbando. Squadre sino di 30-40 uomini e donne passavano clandestinamente il confine importando dai 30 ai 35 chili di riso per persona. Tutta questa gente veniva dalla Dogana privata del loro carico e consegnata all'Uff. di Polizia. Dopo una sommaria inchiesta venivano puniti con 5 giorni di arresto e nuovamente respinti in Italia. Il loro numero andò aumentando ogni mese malgrado la punizione. Anzi, gli stessi prima di lasciare la Svizzera ringraziavano per aver potuto riposarsi e mangiare per 5 giorni..... La questione del contrabbando è divenuta così sfacciata che ora il Cdo. ter. 9b ha proposto di non trattenerli più per 5 giorni, ma respingerli subito dopo che la Dogana li ha privati del carico.

I contrabbandieri che riescono ad eludere la Dogana (e sono ancora molti perchè protetti anche da elementi ticinesi che abitano nelle immediate vicinanze del Confine) vendono il riso per acquistare tabacco e si arretrano ormai introvabili in Italia, o medicinali pure se riescono in Italia essendo stati richiesti dalle truppe germaniche.

D. Passatori.

Sono in realtà contrabbandieri italiani che conoscono perfettamente la nostra frontiera, i sentieri anche poco battuti ed i posti più sicuri per entrare in territorio svizzero eludendo la sorveglianza della Dogana e della truppa che collabora colla Dogana.

Questa gente aiuta il passaggio dei numerosi fuggiaschi contro forti retribuzioni. Gente che si è mostrata anche disonesta perchè si è appropriata in più circostanze di valigie contenenti valori. Vengono arrestati e deferiti al Tribunale Territoriale.

E. Svizzeri domiciliati in Italia.

Quali entrate clandestine abbiamo anche un certo numero di svizzeri domiciliati in Italia. Costoro non riescono ad ottenere un permesso di rimpa-

trio provvisorio. Per poter incontrarsi coi parenti entrano quindi clandestinamente.

Provato che hanno il loro effettivo domicilio in Italia, vengono sottoposti a visita nel'ca e quindi rilasciati. D'accordo con la Dogana, non si permette più di un passaggio ogni 6 mesi.

III. Fuggiaschi militari

A.-B. Disertori

Pochi sino ad ora i disertori germanici delle truppe occupanti l'Italia. Numerosi i disertori italiani -o così detti tali-. Parliamo di questi ultimi.

Si tratta di elementi delle classi 23-24-25 chiamati sotto le armi. Il termine di presentazione fissato dagli organi neo-fascisti è scaduto.

Questi giovani si presentano ai posti di frontiera doganali vestendo parti di uniformi, ma senza armi dichiarandosi disertori. La Dogana ne ha ammessi diversi che poi interrogati da noi si potè constatare trattarsi non di disertori ma di mobilitati che non rispondono alla chiamata alle armi (refrattari).

Giovani di altre classi -ricercati dalle truppe germaniche occupanti l'Italia- per essere inviati in Germania in campi di lavoro, si presentano pure alla frontiera dichiarandosi disertori.

Il lavoro dell'Uff. di polizia per l'esame della situazione di questi, così detti disertori, non è troppo facile. Bisogna ricordare come l'8 settembre 1943 tutta la truppa italiana in Italia venne sciolta. In parte fu imprigionata dai tedeschi e trasportata in Polonia, mentre molti riescirono a fuggire rientrando alle loro case, o arruolarsi quale partigiano.

Per la prima volta in Italia i militari raggiunsero le loro famiglie con armi ed uniformi. Ora torna facile a coloro che vogliono farsi passare per disertore, trovare un'uniforme e vestirla per presentarsi alla frontiera. Solo coll'interrogatorio si riesce a stabilire se si è di fronte a disertori od a militari congedati. Il respingimento è la misura che li colpisce.

Abbiamo invece un certo riguardo per i "partigiani": ma si deve anche qui usare la massima attenzione ed approfondire gli interrogatori perchè anche qui abbiamo dei giovani che si presentano raccontando dei veri romanzi. Cadono poi in contraddizione quando vengono interrogati sui dettagli e su particolari a noi già noti attraverso gli interrogatori di veri partigiani già ammessi.

C. Prigionieri di guerra alleati evasi dai campi di internamento in Italia.

Colla caduta del fascismo, e specialmente in seguito all'armistizio in Italia venne a crearsi una vera confusione. Ne approfittarono i prigionieri per fuggire in massa dai campi e riversarsi sul nostro confine. In un primo tempo la fuga dall'Italia era facile data anche la cooperazione della popolazione e l'atteggiamento quasi assuto delle Guardie di confine italiane. In seguito le cose cambiarono per l'attivo interessamento delle S.S., Italiane (neo-fascisti) e germaniche. Colla cooperazione di emissari in Italia dei diversi consolati alleati in Svizzera (e soprattutto del Consolato d'Inghilterra) l'organizzazione della fuga di prigionieri non ha

cessato. I passatori fanno buoni affari e -senza esporsi all'arresto- accompagnano i prigionieri sin al limite del nostro confine insegnando la via di eseguire per raggiungere il porto doganale più vicino.

Vengono internati dopo un succinto interrogatorio.

III. Respingimenti.

L'Uff. di polizia deve provvedere ai seguenti respingimenti:

- a) di coloro che furono ammessi dalla Dogana e non accettati dall'Uff. di polizia,
- b) di coloro che vengono arrestati nell'interno del Cantone,
- c) di coloro che sono fuggiti dai campi di internamento d'oltre Gottardo per rimpatriare,
- d) di coloro che vengono mandati dai diversi Cdi. ter., Cdi. di gendarmeria, e dai Cdi. dei campi d'internamento per essere messi in condizione di raggiungere l'Italia o l'indeterminato.

Questo lavoro è stato fortissimo nei mesi di novembre, dicembre, gennaio. Incominciò a scemare in febbraio ed a ridursi ancora maggiormente in marzo. Tutta questa gente viene spogliata di quanto può dare segno di essere stato in Svizzera e di tutti i capi di biancheria nuovi ricevuti in dono dalla Croce Rossa. Tutto questo materiale viene consegnato alla Croce Rossa.

IV. Alcune annotazioni dell'Ufficiale di Polizia.

1. Per ogni fuggiasco l'Uff. pol. deve stabilire :
 - a) se il fuggiasco deve essere accettato,
 - b) in quale qualità deve essere accettato (militare o civile);
2. La consegna del fuggiasco da parte degli organi doganali all'Uff. pol. deve avvenire il più sollecitamente possibile. Il ritardo porta a gravi conseguenze :
 - a) trafugamento di documenti e valori,
 - b) possibilità di mettersi in relazione con estranei sia per dare informazioni recenti sul paese lasciato che per ricevere istruzioni sul come contenersi nell'interrogatorio e nei campi e nella consegna della valuta.
3. Il posto di lavoro dell'Uff. pol. e dei suoi collaboratori deve essere chiuso a chiunque.
4. Per completare il servizio di ritiro dei valori si dovrebbe arrivare alla perquisizione personale a zero con personale speciale maschile e femminile, estendendo la perquisizione personale anche ai bambini;
5. Se non si vogliono dolorose e disgustanti sorprese nel delicato compito del ritiro dei valori, occorre che l'agente incaricato sia costantemente assistito da una seconda persona (un complementare ecc.) che segna con tutta attenzione l'esame del denaro, valori, preziosi, ecc. e la esattezza dell'inventario.
6. Cambiare il meno possibile il personale incaricato dell'esame dell'accettazione o respingimento del rifugiato perchè con ogni cambiamento si perde tutta l'esperienza acquistata.
7. Raccomandare ai Cdt. dei campi il controllo della corrispondenza in genere e specialmente per quanto ha riferimento a disposizioni di ordine bancario e finanziario.

Conférence du rapport de service concernant
les réfugiés, tenue à Bellinzona/Lugano les
16/18.3.44 de l'orateur Colonel Bolzani,
Commandant de l'ar.ter. 9 b,

s u r

Expériences faites en automne 1943 en matière
d'internement dans l'ar.ter. 9 b .

Le 9 septembre 1943 à la suite de l'armistice entre l'Italie et les Alliés,
la Br.fr.9 et le Cdm. Ter. 9 b furent mobilisés.

Le 12 septembre le 3e C.A. était aussi mobilisé.

On craignait des contrecoups à la frontière sud par suite:

- a) du désarmement de l'Armée italienne de part de la Wehrmacht.
- b) de l'occupation allemande de toute les villes et points stratégiques en Italie septentrionale;
- c) des luttes furieuses entre fascistes et anti-fascistes, entre monarchistes et républicains;
- d) de la chasse aux juifs (qui ne s'était jamais posée d'une façon accentuée en Italie, mais qui allait devenir farouche sous la pression des Allemands);
- e) enfin, en raison du désordre administratif et du manque de vivres.

L'inquiétude déjà assez vive qui s'est manifestée après la chute de Mussolini le 25 juillet 1943, devait certainement augmenter pour les motifs mentionnés et aussi par l'idée curieuse que la plupart des Italiens s'étaient faite aux premiers jours de l'armistice: que cela signifiait la fin de toutes les souffrances créées par la guerre, de tous les renoncements et les sacrifices.

Au moment de la Mob. le Cdt. Ter. 9 b reçut l'ordre de transférer son P.C. de Bellinzona à Faido (Leventina), à son poste de Cdm. de guerre. Cette décision s'avéra bientôt incompatible avec la tâche principale qui devait peser sur le Commandement territorial 9 b .

De fait aucun danger d'ordre militaire ne se manifesta à notre frontière sud mais par contre le seul et grand problème qui surgit, ce fut celui des fugitifs, qui cherchaient à faire appel au droit d'asile reconnu par la Suisse.

Les premiers fugitifs apparurent le 11 septembre 1943. Ce furent 20 prisonniers anglais évadés des camps de concentration établis dans l'Italie septentrionale, et qui avaient été ouverts par les Italiens le jour même de l'armistice.

Le jour après ce furent 90 Sénégalais, noirs comme du charbon, mais possédant évidemment un flair remarquable.

Le Cdm. Ter. n'avait pris jusqu'à la Mob. du 9 septembre 1943, au sujet de l'internement, que des mesures restreintes, se bornant à prévoir un camp unique pour 300 hommes à Roveredo (Mesolcina) pour l'internement des suspects, le cas échéant, pour l'internement de militaires et civils. Mais les fugitifs acceptés par les organes des Gardes frontières devinrent de jour en jour plus nombreux.

Déjà le 14 septembre nous en avions plus de 1000.

Entre temps de Cdm. Ter. avait établi à la hâte des Camps de rassemblement

- 2 -

- à Melano pour le Mendrisiotto / le Generoso
le Val d'Intelvi,
- à Lamone pour le Luganais, le Val Colla, la Tresa,
le Malcantone, le Monte Tamaro,
- à Quartino pour le Gambarogno,
- à Cugnasco pour le Locarnais, la Valle Maggia, les
Centovalli.

Il faut penser au grand et fiévreux travail que cela nous a donné, rien que pour la recherche de locaux utiles, vu l'absence dans la campagne tessinoise d'industries, d'entrepôts, de grandes fermes, etc.

Bientôt aussi ces Camps devinrent insuffisants et l'on organisa d'autres Camps à Gudo, à Bellinzona, à Roveredo-Mesolcina, à Bodio. Mais ces nouveaux camps aussi furent vite remplis, et il fut nécessaire de laisser stationner la plus grande partie des fugitifs dans des Camps provisoires, établis chez la troupe le long de la frontière et de pourvoir à la hâte à l'organisation des transports à l'intérieur de la Suisse, avec l'aide du Commissariat à l'internement.

Le dimanche 19 septembre nous avons dans les différents Camps, pas moins de 14.000 fugitifs, tous Italiens, soi-disant des militaires. Ce même dimanche, j'ai fait avec Mr. le Col. Brig. Hold, Insp. Ter. 3, une inspection dans tous les Camps et j'ai constaté la présence d'environ

3.000 hommes à Chiasso, campés un peu partout; dans les entrepôts de la gare, à la place de foot-ball, au cinéma, dans un train stationnant à la gare et préparé pour le départ 12 heures à l'avance,

3.000 hommes à Mendrisio, campés autour de l'église de l'Asile des aliénés.

800 hommes à Stabio, dans la fabrique de chemises Réalini,

700 hommes à Riva S. Vitale, la plupart dans l'ancien Collegio Baragiola,

700 hommes à Melano) dans nos Camps de rassemblement prévus et
800 hommes à Lamone) organisés.

1.200 hommes à Gudo)

400 hommes à Bellinzona)

500 hommes à Roveredo)

Les soi-disant militaires étaient en majorité. Pourtant seulement de petits groupes portaient l'uniforme. Tous les autres étaient en habit civil et malgré la bonne saison beaucoup d'entre eux étaient munis de pardessus et de pullovers. Parmi les militaires, très nombreux étaient les "carabinieri" et les gardes de frontières (guardie di finanza). Les gardes de frontière de Porlezza et de Porto-Ceresio sont tous venus se consigner à nos organes de Douane avec leurs canots automobiles et même avec leurs fameux torpilleurs que tout le monde a vu sur le lac de Lugano et que l'on peut voir maintenant, dans nos mains, à Melide.

Je n'hésite pas à affirmer que surtout ces militaires (carabinieri et guardie di finanza) auraient dû être sans autre refoulés dès leur apparition à la frontière. C'est évidemment uniquement pour des raisons matérielles (solde - subsistance), que ces militaires avaient franchi la frontière, alors qu'ils auraient dû rester à leur place, en fonctions de tuteurs de

l'ordre public, cet ordre qui doit être maintenu que ce soit Mussolini, ou Badoglio, ou le roi Victor Emmanuel, ou même la Wehrmacht qui ait le commandement.

La grande majorité des fugitifs étaient - comme je viens de le dire - des militaires en habit civil, des permissionnaires habitant les bourgs et les villes situées le long de nos frontières, qui voulaient s'échapper à un possible recrutement de la part de la Wehrmacht et quelques uns s'étaient munis de malles et de vêtements chauds, sachant bien que l'hiver en Suisse n'est pas aussi agréable que chez eux. A Melano j'ai aperçu un groupe de 5 marins en uniforme avec l'indication "San Marco" sur le bonnet. Je leur ai demandé s'ils venaient de la Spezia ou de Gênes. Non, m'ont ils répondu, nous sommes de Varese et nous étions en congé. On s'est accordé pour entrer tous ensemble et nous demandons de rester réunis. (Voilà déjà une première demande de réunion par famille, que l'on commençait à recevoir!)

A Melano était campé le fameux régiment "Savoia Cavalleria" entré à Stabio en formation de marche et n'ayant nullement combattu, mais venant de son centre d'instruction dans les voisinages de Somma Lombardo. Il serait intéressant de passer en revue l'inventaire des chars et bagages que ce Régiment de 600 hommes et 324 chevaux et mulets amenait avec lui!

A Riva S. Vitale un Lt. Col. Cdt. d'un Dépôt d'hommes de garnison à Milan m'a dit qu'il avait passé la frontière avec tout son Etat Major et quelques centaines de soldats. Au moment de l'armistice il avait demandé des instructions à ses supérieurs et n'ayant pas reçu de réponse et ne sachant pas à quoi s'en tenir, il avait donné un congé d'un mois à toute sa troupe. Naturellement tous ceux parmi les hommes qui étaient originaires de l'Italie du Sud et ne pouvaient pas rentrer à la maison à cause des événements, ont accepté le bon conseil de leur Chef de venir en Suisse, vivre à nos frais.

Droit d'asile pour la plupart de ces gens!

Devoir de notre part?

Il faut reconnaître tout court que les organes d'extrême frontière ont été débordés par l'afflux des fugitifs, sinon les 4/5 de tout ce monde auraient dû être refoulés. Certes il y avait parmi eux des civils et quelques dizaines de militaires qui auraient mérité notre hospitalité. Mais comment faire un triage à posteriori ou se décider pour un refoulement en masse?

Tout ce qu'on a pu ordonner c'est de faire visiter tous ces fugitifs par des médecins de l'Armée, d'établir des contrôles, de les nourrir et de préparer un train après l'autre pour le transport à l'intérieur, à disposition du Commissariat à l'Internement.

Voici la statistique des transports dès le 14 septembre jusqu'à la fin du même mois:

Septembre 14	64 personnes
15	331
16	263
17	1090
18	544 (8 trains)
19	7751 (11 trains)
22	3483
24	155
25	459
28	199
30	120

Transporté pendant 15 jours : 19355 personnes

- 4 -

Et maintenant quelques réflexions .

Les premiers jours de la Mob. la couverture de la frontière était trop faible. Elle fut renforcée quand la grande masse des fugitifs était déjà entrée.

Tous les Cdmt. militaires qui avaient été mobilisés pour faire face à un ennemi éventuel, n'ayant pas trouvé d'ennemi mais uniquement des fugitifs, s'estimèrent autorisés, dès le premier moment, de se mêler du problème de l'internement. Division, Br. fr., Rgt. fr., tous ont émis des ordres à ce sujet, souvent contradictoires, maintes fois en opposition avec les prescriptions émises par le Général le 10 octobre 1939 au sujet du maintien de la neutralité de part de la troupe. On a même prétendu, à un certain moment, exclure de l'affaire le Cdmt. Ter. en cherchant de former un Service spécial pour les internés et les réfugiés, subordonné à la Br. de fr.

J'ai tenu tête à cette drôle d'initiative disant tout court que je n'avais besoin ni de conseils, ni d'intromission, mais seulement de bonnes aides.

Il faut dire aussi que les fonctionnaires du Dép.-Féd. de Justice et Pol. (Div. de Police) envoyés sur place contribuèrent eux-aussi, en partie, à créer la confusion des compétences en s'obstinant, par exemple, à ne vouloir reconnaître que l'Of. de Pol. du Cdmt. au lieu du Cdt. lui-même et en voulant faire participer à la tâche aussi les Autorités civiles. C'est pour cela qu'à un certain moment, à Bellinzone, tous les Conseillers d'Etat, les Conseillers Nationaux et une cohue d'avocats crurent venu le moment de s'occuper des réfugiés, parmi lesquels (matière brûlante et périlleuse) il y avait, en ce moment déjà, un nombre assez élevé de fugitifs pour des raisons politiques de toutes les nuances.

Heureusement le 25 septembre Mr. le Conseiller Fédéral von Steiger vint à Bellinzone mettre fin au désordre. Il faut appeler les choses par leur nom. Mr. v. Steiger présida une conférence, à laquelle assistaient le Gouvernement Cantonal, les représentants des divers Cdmts militaires, le Cdt. Ter. et le Cdt. des gardes frontières, et rétablit la hiérarchie et les compétences, en fixant que seuls les gardes frontières avaient à s'occuper de l'acceptation ou du refoulement des fugitifs, et qu'une fois des fugitifs acceptés, ils devaient être remis au Cdmt. Ter. pour l'internement dans les Camps.

A ce moment, fonctionnait depuis quelques jours, un Bureau spécial 9 b pour l'internement, à Bellinzone, car il n'était plus possible de diriger le travail depuis Faido et le tout commençait à marcher sur le bon chemin. Par ailleurs l'afflux des militaires italiens avait presque cessé, tandis que continuait l'afflux méthodique des militaires alliés évadés des Camps et l'afflux systématique des juifs et des antifascistes ou monarchistes ou Badoliens etc.

Je dirai maintenant deux mots des problèmes connexes:

Il a fallu s'occuper avant tout du phénomène des "Passeurs" c'est-à-dire des personnes qui servaient à l'accompagnement des soldats anglais et alliés fugitifs des Camps de concentration et des juifs fuyant la persécution avec leurs familles (souvent avec des nouveaux-nés), tous avec des bagages très volumineux (omnia mea mecum fero). Suivant l'arrêté du Conseil fédéral du 25 septembre 1942 et des instructions du Serv. Ter., ces "passeurs" sont déferés aux Trib. territoriaux ou bien, dans les cas moins graves, sont punis disciplinairement.

J'ai eu des "passeurs" de toutes les espèces parmi ceux qui se sont fait prendre. Pour la plupart c'étaient des contrebandiers, qui connaissaient tous les moindres détails de nos frontières; on a trouvé une vingtaine de

- 5 -

conducteurs de taxis de Milan (évidemment des sans-travail à la recherche d'un nouveau métier) et même un bon curé du Val d'Intelvi qui avait organisé une petite bande de passeurs parmi ses paroissiens, très content de profiter de l'argent payé par les Juifs pour parer davantage son église.

Certes il existe toute une organisation en Italie et peut être même dans le Tessin, qui favorise les passages clandestins, surtout des prisonniers de guerre alliés. Les agents consulaires des puissances alliées sur notre territoire font très probablement partie de cette organisation étant donné que constamment, sans interruption, tous les jours se présentent à notre frontière sud, de 10 à 20 de ces soldats et qu'on a pu mettre la main sur deux individus qui avaient réussi à franchir notre frontière sans être aperçus et qui passèrent toute la nuit dans les locaux du Consulat d'Angleterre à Lugano.

Jusqu'au 15 mars a.o. nous avons punis 71 "passeurs". 22 autres ont été déferés au Tribunal Ter.4 pour y être jugés.

Autre problème connexe ce sont les contrebandiers, eux aussi fautifs suivant l'arrêté fédéral du 25 septembre 1942.

J'ai déjà dit que les conditions alimentaires dans l'Italie septentrionale sont très pénibles, et que le manque de vivres s'accroît de plus en plus. Toutefois il faut croire qu'il doit y avoir encore des réserves de riz chez nos voisins et les pauvres gens des villages voisins de notre frontière profitent de cela pour exercer la contrebande et venir chez nous vendre leur riz, ou des étoffes de soie, des fourrures même, à un prix très haut, pour se procurer du tabac ou des lires achetées au marché noir (on peut facilement acheter chez nous 100 lires avec 1.-Fr. suisse et on paie du riz de contrebande jusqu'à 6.- Fr. le Kg. = 600 lires.) Nous avons puni à ce jour 151 contrebandiers avec peines de 4 à 7 jours de prisons et, par conséquent, il a fallu s'occuper de leur emprisonnement, de leur nourriture et même de leur nettoyage.

Un autre problème s'est posé à nous au cours de ces derniers trois mois: le voyage de retour en Italie de beaucoup d'internés cédant à des raisons sentimentales: le manque de nouvelles de chez eux, l'épouse, les enfants; peut-être aussi le parti fasciste réévoqué (c'est là aussi une raison plus ou moins sentimentale!) Le rapatriement commença la veille de Noël 1943, ce qui explique les raisons sentimentales dont je viens de parler.

Jusqu'à maintenant, nous avons pourvu à l'accompagnement pour le retour en Italie de 2963 internés. La besogne est assez délicate puisqu'on ne peut pas les refouler en masse à la frontière de Ponte-Chiasso: mais il faut choisir des localités spéciales, pas trop surveillées et tous les jours des différentes.

Ce phénomène du retour des internés en Italie, est maintenant en forte diminution, en raison du fait que les Allemands et les Néofascistes exercent autour de nos frontières une surveillance très intense. Il est arrivé qu'un jeune officier italien, originaire de Besozzo (Varese), interné dans un Camp en Suisse, sous prétexte de faire visite à des connaissances tessinoises, à Gentilino, obtint un congé de quelques jours. On a su qu'il ne s'est pas rendu chez ses connaissances, mais qu'il a passé tout seul la frontière, et qu'il alla à Besozzo chez les siens, pour s'informer quant au sort des internés rapatriés. Quand il en connut assez, il retourna de nouveau en Suisse et raconta que les Allemands et les Fascistes-républicains ramassent les rapatriés et les obligent à écrire des lettres à leurs compagnons des Camps, leur disant qu'il n'y a rien à craindre en rentrant et qu'ils ne sont obligés ni de servir ni de travailler pour le compte des

nouveaux patrons. Contrairement à cela, il pouvait affirmer que les rapatriés étaient sans autre expédiés dans des Camps de travail en Allemagne ou même en Pologne.

Maintenant vient de se manifester un dernier aspect de l'internement dans le cadre de l'ar.Ter, 9b. L'arrivée des soldats déserteurs de la nouvelle armée du fascisme républicains et des partisans. Nous devons autant que possible veiller à distinguer nettement parmi les déclarations des nouveaux fugitifs, s'il s'agit vraiment d'individus pouvant faire appel à notre hospitalité ou bien d'aventuriers voulant échapper aux dangers de chez eux.

Et maintenant quelques considérations finales:

Il est nécessaire qu'il existe un contact permanent entre le Cdt.Ter. et le Cdt. des gardes frontières, par l'intermédiaire d'un officiers de liaison. L'of. de Police doit être subordonné complètement au Cdt.Ter. de sorte que celui-ci soit au courant de la situation dans tous les détails, au point de vue sûreté, dans son arrondissement. Il ne faut pas qu'il lui arrive comme il m'est arrivé - d'entendre répondre qu'il tient des pouvoirs directement de la part du Département féd. de Justice et Police et que le Cdt. Ter. n'a rien à dire à ce sujet. Il faut cependant que l'Of. de police soit en contact ininterrompu avec le Département Féd. de Justice et Police. Toutefois il faut exiger que toutes les instructions de ce Département passent par l'entremise du Cdt. Ter.

Formation d'un Etat Major spécial, en dehors de l'E.M. du Cdt. Ter. pour la direction et la marche du Service de l'internement avec des organes à soi (Adjudance, Q.M., fourriers, officiers Cdt. des Camps, etc., médecins) en nombre suffisant et si possible stables, pour permettre la continuation du fonctionnement régulier en cas de Mob.

Camps de rassemblement: Il faut les aménager d'une façon stable et non provisoire, avec des organes souples pouvant servir pour de grandes masses. Collaboration assidue du Commissariat à l'Internement avec le Serv. Ter. pour les transports des internés et des réfugiés dans les Camps d'accueil à l'intérieur.

Nécessité que le Cdt. d'Armée, le cas échéant la Division, fournissent les troupes nécessaires pour la surveillance des Camps, pour la surveillance et les transports d'un Camp à l'autre, et aussi les Officiers, Sous-Of. et aides nécessaires pour la conduite administrative des Camps. Je dois dire que cette aide a fait dans l'ar.Ter. 9 b maintes fois défaut et que je ne suis trouvé plusieurs fois dans des difficultés très grandes ou bien dans la nécessité d'accepter comme troupe de surveillance une musique de Régiment!

Il est vrai que nous pouvons utiliser les services complémentaires qui sont à notre disposition, mais on sait que la plupart de ces gens n'est guère utilisable pour des besognes de caractère militaire.

Restent les volontaires et les chômeurs, mais par ce temps de manque de bras pour les travaux civils, un chômeur est souvent un vaurien. Des aides peuvent être demandés (et ils n'ont été donnés) au Département féd. de Justice et Police surtout pour les formalités (fort nombreuses) et enquêtes qui sont demandées pour chaque individu (Voir formulaire de 8 et 10 pages en 5/6 copies - la dactyloscopie, la consignation des valeurs, etc. etc.). Les S.C.F. sont des aides précieuses parmi lesquelles il faut choisir les directrices des Camps de femmes et les préposées à l'assistance, faisant abstraction de toute aide de dames plus ou moins représentatives, qui sont toujours prêtes à s'offrir pour des raisons verbales

- 7 -

d'humanité, mais aussi prêtes à créer du désordre, pour vouloir trop faire et ne rien comprendre.

Conclusions.

Je vous ai exposé les quelques expériences faites par le 9 b dans le domaine des internés et réfugiés.

Il y aurait beaucoup d'autres arguments et d'épisodes à citer, mais en raison du peu de temps mis à ma disposition, je me suis limité aux points principaux.

Certes, vous, les Cdt. territoriaux, vous avez fait et vous allez à votre tour faire ces mêmes expériences et d'autres, mais le 9 b qui se trouva le premier devant la débacle italienne, a vécu une période très intéressante et bien spéciale. Il a vécu, sinon une page historique, des événements qui seront sans doute rappelés par l'histoire. C'est pourquoi, avant de clore mon exposé, je voudrais ajouter quelques réflexions d'ordre psychologique et humain, que j'ai faites en traitant cette lourde, pittoresque, mais en même temps pénible matière des réfugiés et internés.

Le fait d'appartenir à la même souche que tous ces malheureux et de parler leur même langue, m'a mis à même de pénétrer dans leur état d'âme et de juger comment les traiter.

Je vous ai parlé assez longuement de la composition hétérogène des 20.000 militaires qu'on a interné. Je vous dirai maintenant un mot sur leur esprit. Nous voyons là des jeunes gens, forts, doués physiquement, mais moralement des épaves, qui ne savent pas à quoi s'en tenir et qui, en quelque sorte, se réveillent après un songe fastueux, éphémère, de vingt ans, avec rien de solide et de rose devant eux, et la perspective de devoir tout refaire, plus encore, de commencer de nouveau. Quelques uns d'entre eux, une petite minorité, a révélé dès le premier moment, la superficialité de l'éducation reçue pendant les vingt ans de régime fasciste. Je cite le cas d'un officier qui, peu après son arrivée au Camp de rassemblement de Lamone, a demandé où il pourrait trouver une repasseuse pour repasser ses pantalons et le cas de 4 officiers que j'ai surpris à Gudo (pêle-mêle parmi 1000 soldats italiens, anglais, sud africains, yougoslaves etc.) jouant aux cartes avec des billets de banque sur la table. Mais la majorité ce sont de braves jeunes gens égarés, sans guide, sans horizon, qu'il est nécessaire de soutenir et d'orienter.

Certes, ce n'est pas notre tâche que de les éduquer de nouveau et de les diriger, mais nous pouvons leur faire beaucoup de bien en leur donnant l'exemple de notre discipline, de notre fermeté, de notre droiture, voir même de notre simplicité; en les mettant au courant de la beauté de nos institutions libérales et démocratique; en les mettant en contact avec la réalité; en leur faisant espérer que l'Italie, qui dans maints domaines constitue toujours un exemple lumineux, pourra redevenir une grande nation, s'ils le veulent de tout leur coeur, par leur dévouement et leur travail.

Nous connaissons tous les qualités et dons merveilleux des Italiens et cela sera magnifique pour nous Suisses, si nous pouvons en quelque mesure, aider l'Italie à se ressaisir, en traitant de la sorte les jeunes gens que les événements ont confiés à nos mains.

Les réfugiés pour des raisons politiques.

Il faut avoir une certaine compréhension envers eux, mais il faut surveiller ceux qui, d'une manière ou d'une autre, ont obtenu leur libération et cherchent à s'agiter.

Au Tessin habitent maintenant quelques centaines de ces individus, sous le soi disant contrôle de la police civile.

Que peut-elle faire cette police, très peu nombreuse, et que devons nous faire, nous, les Cdt.ter., responsables de la tranquillité et de l'ordre, ainsi que de la surveillance des étrangers et des suspects dans notre arrondissement territorial?

Tous nos journaux tessinois sont remplis de la prose de ces réfugiés, s'étendant à tous les domaines, avec préférence pour la critique des systèmes politique et économique du régime fasciste ancien et nouveau, et de la conduite de la guerre.

Notre neutralité n'entre-t-elle pour rien dans ce remou spirituel? Veillons, et demandons aux autorités supérieures qu'elles veillent à leur tour.

Pour mon compte, j'ai attiré l'attention de nos supérieurs et du Dép. de Justice et Police, sur l'aspect périlleux de l'agitation des réfugiés politiques. Je me propose d'agir tout en attendant les instructions nécessaires. Nous ne pouvons pas dire tout court, "caveant consules" du moment que nous sommes de véritables "consules" en uniforme.

Il ne me reste plus maintenant que de faire mention des Juifs, formant la majorité des civils que nous, les Cdt.Ter., devons gouverner. Ce sont aussi des épaves, mais l'on sait que cette race malheureuse porte sur soi-même, avec ses caractéristique physiques bien connues, aussi le fatalisme et l'esprit d'adaptation d'un peuple qui n'a jamais trouvé, depuis beaucoup de siècles, un siège stable. Pour ce qui concerne notre tâche, il faut chercher à leur faire comprendre que nous devons, tant qu'ils restent dans nos Camps, limiter leur amour de la liberté et de leur esprit d'initiative. Il faut leur dire franchement que notre organisation pour l'internement est une nécessité dont ils sont les premiers à en profiter; il faut empêcher que, le jour après leur mise en liberté, ils s'adonnent à leurs trafics.

Nous n'avons pas à craindre de leur part des menées politiques, mais il faut s'attendre qu'ils se plaignent de la manière dont on les traite, voir même du manque de confort suffisant dans les Camps, de la soupe, de la censure, etc.

Les Juifs: les premiers jours prosternés en manifestation de gratitude; après quinze jours des méfiants; à la fin du mois des protestataire surnois; en liberté, des commerçants, restent néanmoins chez nous les bénéficiaires de notre hospitalité, et nous devons chercher par tous les moyens de la leur donner avec du coeur et de la compréhension.

N'oublions pas qu'un jour viendra, où l'on discutera sur la manière dont les Suisses auront fait usage de leur bon coeur et il faut chercher qu'on ne dise pas que nous avons fait de la charité malgré nous.

Annexe No. 16

Conférence du rapport de service concernant
les réfugiés, tenue à Bellinzona/Lugano les
16/18.3.44 de l'orateur, Lt.Colonel Lang,

s u r :

Rapports, visites et inspections des camps.

Le Lt.Colonel Lang précise comment et sous quelle forme doit se faire l'inspection des camps. Il indique, en citant des observations faites personnellement, où doivent notamment se porter l'attention et le regard de l'inspecteur. Mieux vaut n'aller que rarement dans un camp et alors l'inspecter à fond, que de s'y rendre souvent, mais en n'examinant que superficiellement le camp, son organisation et son fonctionnement.

L'inspection du reste n'est pas et ne doit pas être un acte de défiance vis-à-vis des Cdt.de camps et de leurs subordonnés, mais un moyen tendant à leur permettre d'administrer normalement leur camp et de couvrir également leur responsabilité. Il faut en somme assimiler l'inspection d'un camp à une révision comptable.

Autre chose sont les visites : elles ont été souvent rendues nécessaires par la carence des inspections. C'est précisément parce que dans certains camps on a trouvé - sur avis de tiers - des choses anormales, qu'il n'a souvent pas été possible de refuser certaines autorisations de visite, sans quoi on eût couru le risque de laisser supposer que, si nous n'étions pas d'accord avec certaines choses repréhensibles, au moins nous entendions les couvrir et les cacher.

Les visites ne sont bien vues de personnes, elles sont souvent inopportunes et présentent le mauvais côté de provoquer des réclamations et des discussions désagréables. Les visites doivent donc être réduites à un strict minimum et avec l'indication précise que visite ne veut pas dire inspection. Il sera et doit être possible de réduire le nombre des autorisations de visite, dès le moment toutefois, où nos camps seront francs de toutes plaintes ou réclamations justifiées, ce qui n'est hélas pas encore le cas.

En ce qui concernent rapports et autorisations, transferts d'un camp à l'autre, ouvertures et fermetures de camps, le Lt.Colonel Lang explique pourquoi il est nécessaire que tout passe par le Service territorial. Au Commandement de l'Armée, le Service territorial est mieux orienté que les ar.ter. sur la situation de notre pays par rapport à la situation internationale. Certaines mesures doivent être prises d'un instant à l'autre et il est nécessaire, pour les ordonner, de savoir exactement au jour le jour quelle est la situation des camps à tous points de vue. Par contre à l'intérieur de leurs arrondissements, les Cdt.ter. respectivement les Of.réf. sont libres d'opérer les transferts nécessaires, moyennant avis à donner au Service territorial.

En terminant le Lt.Colonel Lang souligne la nécessité qu'il y a, de faire opérer des transferts fréquents dans le personnel de l'administration des camps. Les Cdt.de camps doivent être aussi interchangeables. Il faut en effet constater que souvent les infractions relevées proviennent de la trop longue habitude de séjourner dans un même camp.

Stimm.

Beilage No. 13

Referat am Dienstrapport i.S. Flüchtlingswesen vom 16./18.3.44 in Bellinzona/Lugano gehalten vom Referenten Herrn Oberst der Justiz B ä s c h l i n vom E.J.P.D.

ü b e r

Rechtsfragen im Flüchtlingswesen. - Das Disziplinarwesen im allgemeinen und im besonderen. - Die in den Lagern vorkommenden Disziplinarfälle und deren Behandlung durch die Lagerkommandanten.

Man wird sich vorerst fragen müssen, mit was für Leuten Sie sich zu befassen haben. - Eine gewisse Begriffsbestimmung ist daher notwendig, um volle Klarheit zu schaffen.

I. Internierte. Internierte sind Angehörige fremder Armeen oder ganze fremde Truppenteile, die kriegführend waren und auf neutrales Gebiet übertreten. Sie sind möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterzubringen und bleiben interniert, bis der Krieg beendet ist. Der neutrale Staat hat dafür zu sorgen, dass diese Wehrmänner während der ganzen Dauer des Krieges nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen können. - Als Beispiel solcher Internierter wird das im Juni 1940 im Jura über die Grenze gekommene französische 45. Armee-Korps angeführt, dessen polnische Division sich noch heute in der Schweiz befindet, ferner die auf Schweizerboden gelandeten Flieger (Engländer, Amerikaner und Deutsche).

Ganz neu stellt sich die Frage der Partisanen und Maquis. Wie verhalten wir uns diesen gegenüber? Die rechtliche Qualifikation derselben ist noch nicht vollständig abgeklärt. Man gedenke der Kontroverse zwischen den beiden kriegführenden Parteien, in der alle Freiheitskämpfer in Frankreich als reguläre alliierte Truppen erklärt worden sind. - Der Bundesrat hat noch keine grundsätzliche Stellung zu dieser Frage genommen, und es bleibt weiterhin in Prüfung, ob diese Leute aus dem Maquis als Militär oder Zivilisten angesehen werden sollen. Klare Definitionen sind entscheidend für die Behandlung. Vorläufig betrachten wir Partisanen nicht als Angehörige einer Armee. Es sind heute 12726 Mann in der Schweiz.

II. Hospitalisierte. Hospitalisierte sind kranke ausländische Wehrmänner, die auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Mächten auf eine gewisse Zeit in die Schweiz kommen dürfen, um hier gepflegt zu werden. Gegenwärtig befinden sich deren 461 in der Schweiz.

III. Entwichene Kriegsgefangene. Dies sind Leute, die im Verlaufe von Kriegshandlungen vom Feinde gefangen genommen wurden und aus der Gefangenschaft unmittelbar in die Schweiz zu entkom-

men vermochten. Als Beispiel wird General Giraud erläutert. Wir beherbergen in unserem Lande gegenwärtig 9163 solcher Kriegsgefangener. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, sie auf seinem Gebiet zurückzuhalten. Er muss sie weiterreisen lassen, wenn sie es begehren, und die Weiterreise, d.h. ein Uebergang zu ihrer Armee möglich und durchführbar ist.

IV. Deserteure. Dies sind Wehrmänner, die - während sie unter der Fahne standen - unerlaubt ihre Einheit verlassen haben und ausgerissen sind. Wir haben gegenwärtig 457 Deserteure im Lande, also eine geringe Zahl. Das internationale Recht regelt deren Behandlung nicht. Aus Zweckmässigkeitsgründen sind sie jedoch ebenfalls der Militäraufsicht unterstellt.

Diese vier Kategorien von ausländischen Wehrmännern unterstehen der Kontrolle des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung, das ganz militärisch organisiert ist und seinerseits der Generaladjutantur des Armeekommandos unterstellt ist.

Sämtliche Militärinternierten können zum Arbeitseinsatz zugezogen werden, soweit die bestehenden Vorschriften des internationalen Rechts dies zulassen. - Bemerkenswert ist, dass sich englische und amerikanische Offiziere geweigert haben, befohlenen Arbeitseinsatz auszuführen, mit der Begründung, dass sie dazu nicht gezwungen werden können und dies höchstens freiwillig tun könnten oder würden.

V. Refrakteure sind Wehrpflichtige eines ausländischen Staates, die dem militärischen Stellungsbefehl der Heimatbehörden nicht Folge geleistet und demzufolge noch nicht unter den Fahnen gestanden haben. Die Mehrzahl der in der Schweiz lebenden Ausländer sind Refrakteure. Sie sind also schriftenlos, aber keine eigentlichen Flüchtlinge; mit ihnen befasst sich die ordentliche Fremdenpolizeibehörde. Sie werden periodisch durch die Kantonalen Arbeits-Einsatzstellen zum obligatorischen Arbeitsdienst herangezogen, damit sie dem Lande, dessen Gastrecht sie geniessen, in gewisser Hinsicht dienen können.

VI. Flüchtlinge. Flüchtlinge sind solche Ausländer, welche ohne Ausweispapiere illegal in die Schweiz gekommen sind, um sich hier aus irgendeinem Grunde in Sicherheit zu bringen. Voraussetzung für deren Annahme bei uns ist, dass sie an Leib und Leben gefährdet sind.

Unter den allgemein als "Flüchtlinge" bezeichneten Personen sind folgende Untergruppen zu unterscheiden:

a) Emigranten: Dies sind Ausländer, die in der Regel legal über die Schweizergrenze gekommen sind, um in ihrem Heimatlande der Verfolgung aus politischen oder religiösen Gründen zu entgehen. Die Kantone haben diesen mit Einwilligung der Eidg. Fremdenpolizei erlaubt, vorübergehend in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, um von hier aus die Weiterreise vorzubereiten. Diese Emigran-

ten besitzen in einem Kantone eine vorläufige fremdenpolizeiliche Anwesenheits-Bewilligung (Toleranz-Bewilligung).

Die Emigranten sind meistens Leute, die Schweres hinter sich haben, die vielleicht jahrelang in Konzentrationslagern waren und sich nur schwer unseren Verhältnissen anpassen. Sie wissen sich zu benehmen sind aber in Bezug auf Zukunftsaufgaben sehr delikate Leute.

b) Politische Flüchtlinge: Politische Flüchtlinge im Sprachgebrauch der Bundesbehörden sind nicht alle Ausländer, die sich einer politischen Gefährdung im Auslande durch die Flucht in die Schweiz entzogen haben, sondern nur die, welche durch ausdrückliche interne Verfügung der Bundesanwaltschaft auf Grund des BRB vom 7.4.33 über die Behandlung der politischen Flüchtlinge als solche anerkannt worden sind. Dies hat zur Folge, dass die weitere Betreuung dieser Leute der Bundesanwaltschaft obliegt, bezw. nach deren internen Weisungen erfolgen muss. Ihre Anzahl beläuft sich auf 134, von denen 98 in Arbeitslagern der ZENTRALLEITUNG arbeiten.

Hierzu kommen noch einige tausend italienische Staatsangehörige, die weder Internierte im Sinne des Haager Abkommens noch Hospitalisierte noch entwichene Kriegsgefangene oder Deserteure sind. Es sind die vielen Italiener, die zwar während der Dauer des Krieges in der italienischen Armee Dienste geleistet haben, sich aber nach der Kapitulation Italiens noch dort befunden und durch die Flucht in die Schweiz einem neuen Stellungsbefehl entzogen haben. Sie sind nicht als Militärgefangene sondern als Zivilisten über die Grenze gekommen, sind aber aus Zweckmässigkeitsgründen dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt worden.

VII. Unterstellungen der Flüchtlinge. Mit diesen Flüchtlingen haben Sie sich nun zu befassen, weil das Armeekommando die Abteilung für Territorialdienst mit der Flüchtlingsbehandlung vom Uebertritt in die Schweiz an bis zu deren Ueberweisung an die Arbeitslager oder Heime beauftragt hat. Von diesem Momente stehen sie unter der Kontrolle der Polizeiabteilung des E.J.P.D., bezw. deren Flüchtlings-Sektion.

Die militärische Aufsicht über die Flüchtlinge üben die Territorialkommandanten aus, denen der Flüchtlings-Offizier und der Polizei-Offizier zugeteilt sind.- Das Kommando in den dem Territorial-Kommando unterstellten Quarantäne- und Auffanglagern üben die vom Territorial-Kommando eingesetzten Lagerkommandanten aus.

Sämtliche in unser Land eingetretenen fremden Flüchtlinge übergeben wir also den Territorial-Kommandanten und von diesem Augenblicke an unterstehen sie der Befehlsgewalt des Territorial-Dienstes, bis die Quarantäne beendet ist, und sobald die Flüchtlinge eine gewisse Zeit im Auffanglager durchgemacht haben.- Also nur dieses Anfangsstadium ist Aufgabe des Flüchtlingswesens

im Territorialdienst; nachher treten die Leute unter die Kompetenz des Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung oder der Polizeiabteilung.

VIII. Flüchtlings-Kommission. Die Öffentlichkeit beschäftigt sich eingehend mit den Flüchtlingen, teilweise in wohlwollendem und teilweise in kritisch eingestelltem Sinne.- Herr Bundesrat von STEIGER hat eine grosse Flüchtlingskommission eingesetzt, in der alle Flüchtlingsorganisationen vertreten sind, um alle einschlägigen Fragen zu behandeln, und dazu Stellung zu nehmen.- Diese Kommission hat aus ihrem Kreise vier Ausschüsse und einen Unterausschuss gebildet zur eingehenden Vorbereitung und Behandlung aller in Betracht fallenden Fragen:

- | | | |
|-----------|----|--|
| Ausschuss | 1) | Rechtsfragen und Beschwerden, |
| | 2) | Freizeit-Fragen und geistige Betreuung, |
| | 3) | Materielle Fragen des Flüchtlingswesens
(Verpflegung, Unterbringung), |
| | 4) | Rückschaffung der Flüchtlinge in legaler Weise. |

IX. Strafen. Nach Bundesrats-Beschluss sind die Flüchtlinge dem Militär-Strafrecht unterstellt. Die Strafkompetenz wurde den Territorial-Kommandanten delegiert. Mit Disziplinar Mitteln soll sehr vorsichtig umgegangen werden. Nur Strafen, die ruhig und ohne Affekt ausgesprochen und angewendet werden, haben ihre Wirkung. Bei Einvernahmen soll nur protokolliert werden, was der Flüchtling aussagt; irgend ein Druck gegenüber einem Beschuldigten ist nicht zulässig und verhindert zum vornherein eine objektive Feststellung des Tatbestandes.

Es darf festgestellt werden, dass alle Organe des Flüchtlingswesens sich grosse Mühe geben, und dass man im allgemeinen mit den Leistungen zufrieden sein darf. Die gestellte Aufgabe ist schwer, die Hauptsache bleibt, dass mit den vorhandenen Mitteln das Bestmögliche erreicht wird, und das ist nur möglich, wenn jeder an seinem Platze restlos seine Pflicht erfüllt; so werden wir dereinst auch vor dem Urteil der Geschichte bestehen können.

*** **
*

Beilage No. 14

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingwesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten von Oberst-
lt. Wyss, Sektionschef der Oberzolldirektion,

ü b e r :

Grenzwacht- und Zolldienst im Flüchtlingwesen.

Für das bessere Verständnis der Aufgabe, die der Zollverwaltung und ihren Grenzwachtkorps im Flüchtlingwesen übertragen sind, ist es angezeigt mit einigen Worten auf die allgemeinen Aufgaben der Zollverwaltung und des Grw.Korps, wie auch auf die Organisation der Zollverwaltung im allgemeinen, und des Grw.Korps einzutreten.

Es ist keine Neuigkeit für Sie, wenn ich erwähne, dass die Aufgabe der Zollverwaltung in erster Linie darin besteht, den Warenverkehr nach und aus der Schweiz zu kontrollieren, mit dem Zwecke die Zollgebühren zu erheben. Die Zolleinnahmen bildeten vor dem Kriege das Rückgrat der Einnahmen des Bundes. Sie sind heute infolge der kriegsbedingten Beschränkungen der Einfuhr stark zurückgegangen, werden aber, wenn die Schranken einmal wegfallen, ihren früheren Platz wieder einnehmen.

Neben diesem Fiskalzweck kommt der Zollerhebung aber auch wirtschaftliche Bedeutung zu, indem verschiedene Wirtschaftszweige unseres Landes nur dank mehr oder weniger hohen Schutzzöllen aufrecht erhalten werden können. Im weiteren ist namentlich die Kontrolle der Warenausfuhr notwendig, um die Ausfuhr von für uns lebenswichtigen Waren zu verhindern, wie auch um die gegenüber den Blockadebehörden für zur Einfuhr nach der Schweiz abgegebenen Garantien der Verwendung im Inland einhalten zu können.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stützt sich die Zollverwaltung auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollgesetzes, welche u.a. die Warenführer, die Waren über die Grenze bringen, verpflichten, diese Waren nur über bestimmte, bekanntgegebene Strassen, sog. Zollstrassen ein- oder auszuführen. Unter Zollstrassen sind Strassenübergänge, sowie Eisenbahn-, Schiffs- und Fluglinien zu verstehen.

Für die zolldienstliche Abfertigung der Waren wurden an den Zollstrassen Zollämter errichtet, denen das erforderliche, besonders geschulte Personal zugeteilt wird.

Es genügt selbstverständlich nicht, den Warenführern durch Bundesgesetz die Verpflichtung zu überbinden, die Waren über die Zollstrassen ein- oder auszuführen und sie beim Grenzübertritt dem Zollamt zur Abfertigung anzumelden. Wie allgemein bekannt, wird immer wieder auf alle nur denkbare Art versucht, die Zollkontrolle zu umgehen, meist in gewinnbringender Absicht, vielfach aber auch - namentlich wenn es sich um Kleinigkeiten handelt - um der eidg.Verwaltung ein Schnippchen zu schlagen. Die Zollverwaltung ist jedoch verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften auf alle Warenführer, die Waren über die Grenze ein- oder ausführen, in gleicher Weise anzuwenden. Widerhandlungen Einzelner, ohne Rücksicht auf deren Beweggrund, müssen verhindert und bestraft werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss daher erzwungen werden. Zu diesem Zwecke steht der Zollverwaltung das eidg.Grw.Korps zur Verfügung, das als Polizeiorgan dafür zu sorgen hat, dass zwischen den Zollstrassen keine Waren über die Grenze verschoben werden und dass Waren, die über die Zollstrassen ein- oder

- 2 -

ausgeführt werden, auch tatsächlich zur zollamtlichen Abfertigung angemeldet werden.

Neben dieser Hauptaufgabe sind der Zollverwaltung aber auch eine Menge anderer Aufgaben anderer Verwaltungen überbunden worden, teils durch Gesetz, teils durch Verordnungen oder Abmachungen der beteiligten Departemente oder Verwaltungsabteilungen. Es handelt sich zur Hauptsache um solche, die mit der Wareneinfuhr- oder Ausfuhr unmittelbar zusammenhängen und zweckmässig in Verbindung mit der Zollkontrolle durchgeführt werden. Hieher gehören u.a. die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Durchführung des Alkoholmonopols, des Postregals, der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, der Vorschriften betr. die Viehseuchen, ferner die Clearingvorschriften, usw. Diese Vorschriften, bei deren Vollzug die Zollverwaltung mitzuwirken hat, haben wir unter der Bezeichnung Nebenaufgaben zusammengefasst. Diese umfassen gegen 40 derartige Sonderaufgaben.

Ausser diesen Nebenaufgaben, die in Verbindung mit der Warenabfertigung gelöst werden können, kommen noch andere in Frage, die mit dieser Abfertigung nichts zu tun haben. Hieher gehört vor allem die für das Grw.Korps bedeutsame Uebertragung der Jagdpolizei im Grenzgebiet, eine in verschiedenen Grenzgebieten recht undankbare und gefährliche Aufgabe.

Als nach dem letzten Weltkriege in den Jahren 1919/20 die freiwilligen Bewachungstruppen und die Heerespolizei sukzessive entlassen werden mussten, wurde die Passkontrolle auf den meisten Grenzübergängen im Strassenverkehr dem Grw.Korps überbunden, da die Kantone, denen diese personenpolizeiliche Aufgabe verfassungsmässig zugekommen wäre, wegen ungenügenden Personalbeständen diese nicht übernehmen konnten.

Im Anschluss an den politischen Umsturz in unsern Nachbarländern im Norden und im Süden, wurden besondere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in unserem Grenzgebiet notwendig. Später machten sich im ausländischen Grenzgebiet vereinzelt politische Heissporne bemerkbar, welche im Uebereifer die Grenze nicht glaubten respektieren zu müssen. Diese Verhältnisse führten dazu, dem Grw.Korps den Ordnungsdienst im Grenzgebiet, wie auch die ersten Massnahmen bei Verletzung unserer Gebietshoheit zu überbinden. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Ausrüstung der meisten unserer Grw.Posten mit den Lmg.

Die vorstehenden Ausführungen über die wichtigsten Aufgaben des Grw.Korps wäre nicht vollständig, wenn nicht erwähnt würde, dass dem Grw.Korps bei der Neuorganisation des Gz.Schutzes ein besonderer Platz angewiesen wurde.

Von allen diesen Aufgaben zur Einspannung der Grw. auch für die Kontrolle des Flüchtlingsverkehrs war es nur ein kleiner Schritt, der sich aus den gegebenen Umständen zwangsläufig ergab.

Die Organisation der Zollverwaltung, welcher Sie die Stellung derjenigen Zollbeamten, mit denen Sie gelegentlich dienstlich werden zu verkehren haben, entnehmen können, weist folgende Gliederung auf:

An der Spitze der Zollverwaltung steht die Oberzolldirektion. Diese gliedert sich in zwei Abteilungen und zwar in eine Abteilung für den Betrieb und eine Tarifabteilung. Die Abteilungen werden je durch einen

Oberzollinspektor geleitet.

Die Abteilung für Betrieb gliedert sich in verschiedene Sektionen. Eine dieser Sektionen befasst sich mit den Fragen des Grw.Dienstes, die vom Sprechenden geleitet wird.

Das Gebiet der Schweiz ist in 6 Zollkreise aufgeteilt. Diese umfassen jedoch nicht nur die Grenzkantone, sondern auch das Gebiet der Kantone im Innern des Landes. Die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Zollkreisdirektionen ist im Zollgesetz umschrieben. Zur Orientierung der HH. Ter.Kdt. über die für ihr Gebiet zuständigen Zollkreisdirektionen sollen diese hier bekanntgegeben werden.

Zollkreisdirektion I mit Direktionssitz in Basel umfasst das Gebiet der Kantone Bern, Luzern, Unterwalden, Solothurn, Basel (Stadt und Land) und Aargau, mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach.

Zollkreisdirektion II mit Direktionssitz in Schaffhausen umfasst das Gebiet der Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau und der aargauischen Bezirke Baden und Zurzach;

Zollkreisdirektion III mit Direktionssitz in Chur umfasst das Gebiet der Kantone Appenzell (Inner- und Ausser Rhoden), St.Gallen und Graubünden mit Ausnahme des Bezirkes Moësa (Graubünden);

Zollkreisdirektion IV mit Direktionssitz in Lugano umfasst den Kanton Tessin und den Bezirk Moësa (Graubünden);

Zollkreisdirektion V mit Direktionssitz in Lausanne umfasst das Gebiet der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg und

Zollkreisdirektion VI mit Direktionssitz in Genf umfasst das Gebiet des Kantons Genf.

Bei den Zollkreisdirektionen finden wir wiederum eine Zweiteilung. Der eine Dienstzweig befasst sich mit dem Abfertigungsdienst, mit den Zollämtern, der andere Dienstzweig mit dem Grw.Dienst.

Jede Zollkreisdirektion verfügt über ein Grw.Korps mit einem Bestande von ca. 350 bis 650 Mann. An der Spitze jedes Korps steht ein Grw. Kdt. Diesem kommt innerhalb der Kreisdirektion die Stellung eines Dienstchefs zu. Er ist dem Kreisdirektor für die richtige Dienstaussführung des Grw.Korps verantwortlich. Die Stellung unserer Dienstchefs richtet sich auch nach den im Dienstreglement der schweizerischen Trp. niedergelegten Grundsätzen.

Der Grw.Kdt. leitet das Grw.Korps nach den allgemeinen Weisungen und besonderen Anordnungen, die von der CZD oder der Kreisdirektion ausgegeben werden. Innerhalb dieser Vorschriften ist er selbständig.

Für die Organisation und die Ueberwachung des Dienstbetriebes und der Grenzbewachung ist das Grenzgebiet eines jeden Zollkreises je nach den topographischen Verhältnissen in zwei bis drei Sektoren eingeteilt. Die Grenzbewachung in jedem Sektor steht unter der Leitung eines Sektor Of. im Grade eines Hptm. oder Oblt.

- 4 -

Die Sektoren ihrerseits sind in Unterabschnitte, an deren Spitze je ein Fw. steht, aufgeteilt. Der Sektor Of. stellt für die Bewachung seines Grenzabschnittes für je 10 Tage einen Bewachungsplan auf. Anhand dieses Planes wird die Mannschaft der Grw.Posten durch den Fw. zum Dienst kommandiert.

Der Dienstweg für die Uebermittlung von allgemeinen Weisungen und Befehlen geht von der OZD über die Kreisdirektion, das Grw.Kdc., den Sektor Of., den Unterabschnittschef zum Grw.Posten. Für Meldungen ist der umgekehrte Weg einzuhalten.

In Ausnahmefällen, namentlich in dringenden Fällen, wird dieser Dienstweg unter nachheriger Orientierung der übergangenen Zwischeninstanzen abgekürzt.

Befehle fremder Amts- oder Kommandostellen dürfen die Grw.Posten nicht annehmen. Die Grw.Posten dürfen an ausserhalb der Zellverwaltung stehende Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis auch keine Nachrichten über dienstliche oder ausserdienstliche Feststellungen machen. Wir waren genötigt, in dieser Beziehung streng gegen unsere Grw.Manschaft vorzugehen, da von verschiedenen Amts- und Kdc.Stellen immer wieder der Versuch gemacht wurde, Befehle zu erteilen oder die Grw. für verschiedene Nachrichtenzentralen einzuspannen.

Im Rahmen dieser Vorschriften werden die allgemeinen Weisungen betr. das Flüchtlingswesen von der Pol.Abt. des eidg. Justiz- und Pol. Departementes oder von der Abt. Ter. Dienst des Armeekommandos über die OZD-Zellkreisdirektionen den betr. Grw.Kdc. überwiesen. Detailfragen im Rahmen dieser allgemeinen Weisungen können die HH. Ter.Kdt., deren Pol.- oder Flü.-Of. mit den HH. Zellkreisdirektoren, deren Adjunkten und Grw.Kdt. direkt erledigen. Für die Erledigung von Fragen prinzipieller Natur oder von solchen, welche mit den ausgegebenen Weisungen in Widerspruch stehen, ist das Einverständnis der OZD einzuholen.

Und nun zur Aufgabe der Grw. inbezug auf die Kontrolle der Flüchtlinge.

Wie wir im Verlaufe unseres Dienstrapportes schon wiederholt gehört haben, obliegt dem Grw. die Aufgabe, an der Grenze eine erste Kontrolle der einreisenden Flüchtlinge vorzunehmen und für jeden einzelnen selbständig zu entscheiden, ob Weiterleitung an den Ter. Dienst angezeigt ist, oder ob er zurückgewiesen werden muss. Für diesen Entscheid stützt er sich auf die Weisungen der Pol. Abteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

Dem Grw. wird damit eine Aufgabe überbunden, die für viele, ja die meisten Flüchtlinge von grösster Tragweite ist. Diese Aufgabe, oder vom Gesichtspunkt des Grw. aus gesehen, diese Verantwortung für das Schicksal des Flüchtlings ist besonders schwer infolge der ungenauen oder nur allgemein gefassten Vorschriften, die der Entscheidung des Grw. weitgehenden Spielraum lassen. Diese Weisungen in ihrer heute geltenden Form sind für jemand, der nicht die Entwicklung der letzten Zeit selbst praktisch miterlebt hat, vielfach unverständlich. Schon wiederholt haben wir eine neue Zusammenstellung der heute geltenden Vorschriften in Form einer neuen, präzisen Weisung bei der Polizeiabteilung nachgesucht. Bis heute jedoch ohne Erfolg. Nun ist nach den Ausführungen von Hr. Dr. Fischli in nächster Zeit mit der Herausgabe dieser Weisungen zu rechnen.

- 5 -

Das Grw.Korps mit seinem Bestand von rund 2600 Mann genügt knapp für die Ueberwachung der Grenze in zolldienstlicher Hinsicht. Für die Kontrolle eines auch nur mässigen Flüchtlingsandranges - wie wir ihn heute an der West- und Südgrenze erleben - reichen diese Bestände nicht aus. Die Zollverwaltung ist auf die Unterstützung der Armee angewiesen. Das Armeekommando kommt uns insofern entgegen, als die notwendigen Truppen zum Gz. Pol.Dienst kommandiert werden. Diese Truppen, welche mit diesem Dienst ihren normalen Ablösungsdienst leisten (Auszug, Ldw. oder Ter.Einheiten), bleiben administrativ dem Trp.Kdt. unterstellt, unterstehen aber für die Ausführung des Gz.Bewachungsdienstes dem Grw.Kdc., dem sie zugeteilt sind.

Die hier wiederholt erwähnten Nachteile der Dienstleistung in Ablösungen von der Dauer eines Monats - wenn ein Kdt. aus Ausbildungsgründen noch Zwischenablösungen einschaltet, wird die Dauer der Kommandierung zum Gz.Polizeidienst noch kürzer - wirken sich für unseren Dienst nachteilig aus. Bis sich die neu eintreffenden Trp. mit der Aufgabe nur einigermaßen vertraut gemacht haben, bis sie das Grenzgebiet so gründlich kennen, dass sie jeden beliebigen Geländepunkt ihres Grenzabschnittes auch bei Nacht sicher finden, vergeht immer wieder geraume Zeit. Auch die Kenntnis der an der Grenze verkehrenden Grenzbevölkerung, die zur richtigen Durchführung der Kontrolle der Flüchtlinge unbedingt notwendig ist, benötigt einige Zeit. Mit diesen Unzukömmlichkeiten müssen wir uns aber, wie die verschiedenen Trp.Kdten. abfinden.

Die für den Gz.Polizeidienst zugeteilten Truppen haben die Aufgabe, Flüchtlinge, die sie bei Ausführung ihres Bewachungsdienstes aufgreifen, je nach Umständen zurückzubehalten, bis ein Grw. bei ihnen vorbeikommt, oder die Flüchtlinge dem nächsten Grw.Posten zuzuführen. Soldaten, wie auch die Trp.Of. haben nicht die Befugnis zum Entscheid über Rückweisung oder Annahme der Flüchtlinge.

Wie bereits erwähnt, entscheidet der Grw. über diese Frage auf Grund der allgemeinen Weisungen der Polizeiabteilung und zwar in Bezug auf die Flüchtlinge, die er selbst aufgreift, wie auch in Bezug auf solche, die ihm von den Gz.Polizeisoldaten zugeführt werden.

Ergibt die Befragung, dass der Flüchtling auf Grund der geltenden Weisungen angenommen werden kann, so wird er dem nächsten Lager (Sammelager) zugewiesen.

Ergeben sich Zweifel, so bespricht sich der Grw. mit seinem Postenchef, event. auch mit seinem Sektor-Of. Letzterer kann gegebenenfalls noch weitere Erkundigungen einziehen oder auch mit dem Pol.Of. des zuständigen Ter.Kdc. Fühlung nehmen, bevor er seinen Entscheid trifft. In Zweifelsfällen erfolgt die Zuweisung des Flüchtlings an das Sammelager zu Händen des Ter.Pol.Of., der besser in der Lage ist, die für die Abklärung notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Die Annahme der Flüchtlinge ist immer eine präviscrische, und beschränkt sich auf die Zuweisung der Flüchtlinge an die Sammelager z.Händen der Ter.Pol.Of., die endgültig über Aufnahme oder Rückweisung, sowie auch darüber entscheiden, in welcher Eigenschaft ein Flüchtling angenommen wird (Militärflüchtling, Zivilflüchtling, politischer Flüchtling, etc.).

- 6 -

Sind die Bedingungen zur Bewilligung der Annahme eines Flüchtlings nicht erfüllt, so entscheidet der Grw. (event. der Postenchef oder der Sektor.Of) auf Rückweisung. Der Flüchtling wird, wenn möglich wieder da an die Grenze gestellt, wo er in die Schweiz hereingekommen ist. Ist das wohl möglich, so wird er im Bereich des Postens an die Grenze geführt, wo ihm die unbemerkte Rückreise in den Herkunftsstaat von den ausländischen Kontrollorganen unbemerkt, möglich ist.

Vor seiner Ausreise wird er darauf aufmerksam gemacht, dass er bei erneuter verbotener Einreise den ausländischen Bewachungsorganen übergeben würde.

Diese Rückweisung geht vielfach reibungslos von statten. In vielen Fällen machen aber die Flüchtlinge bei der Rückweisung die grössten Schwierigkeiten und bedeuten die grösste Belastungsprobe, die an die Nerven der Grw. gestellt werden. Glücklicherweise sind die heutigen Vorschriften derart, dass Rückweisungen zur Hauptsache nur noch für junge, kräftige, männliche Flüchtlinge in Frage kommen, die im allgemeinen auch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Schwierigkeiten entstehen heute praktisch hauptsächlich mehr durch unbefugte Einmischung durch Trp.Of., Flüchtlingsorganisationen und andere Personen.

In Bezug auf die selbständige Entscheidung der Grw. über Annahme oder Rückweisung der Flüchtlinge ist noch nachzutragen, dass im Gebiete des Kantons Genf die Grw. in Abweichung dieser Vorschriften in Weiterführung einer seit langer Zeit bestehenden Praxis alle aufgegriffenen Flüchtlinge tf. dem Ter.Pol.Of. melden, der über Annahme oder Rückweisung entscheidet. Diese Praxis wird im Einverständnis mit dem Ter.Kdo.Genf beibehalten bis zum Erlass der neuen Weisungen der Pol.Abt., die, wie wir gehört haben, in nächster Zeit zu erwarten sind.

Flüchtlinge, die vom Grw. provisorisch angenommen werden, werden je nach den örtlichen Verhältnissen dem nächsten Polizeiposten (Kantons-, Gemeinde- oder Heerespolizei) tf. gemeldet und von diesen auf dem Grw.-Posten abgeholt zwecks Zuführung in das nächste Sammellager zu Händen des Ter.Pol.Of. des Ter.Kdo. oder sie werden der Trp. übergeben, die diesen Flüchtlingstransport ausführt. Die Zollverwaltung muss es ablehnen, diese Transporte auszuführen, weil sie ihre Grw.Mannschaft an der Grenze dringend benötigt und daher nicht für Transporte zur Verfügung stellen kann.

Noch einige Worte über die Behandlung hochgestellter Persönlichkeiten, eine Frage die aus Ihrer Mitte aufgegriffen wurde. Mit dem Entscheid über Annahme oder Rückweisung derartiger Personen, wird dem Grw. eine für seine Stellung und Fähigkeiten ungeheure Verantwortung überbunden.

Obschon im Falle, mit dem wir uns befassen mussten und der auch hier zur Sprache kam, nämlich der Fall der Gräfin Ciano, keine Vorschriften vorlagen, wie der Grw. vorzugehen hatte, hat dieser doch das Richtige getroffen. Gräfin Ciano ist aus Italien als "principessa d'Acosta" ausgereist und hat sich auf dem Grw.Posten gegenüber als Gräfin Ciano legitimiert. Der Postenchef glaubte sich in richtiger Erkenntnis der Sachlage nicht zuständig, selbständig den Entscheid zu fällen. Er versuchte sich mit Hrn. Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung in Verbindung zu setzen, was ihm am in Frage kommenden Sonntag-Nachmittag nicht möglich war. Er verständigte hierauf das Ter.Kdo. 9 b, bzw. dessen Pol.Of. Noch am Sonntag Abend hat er durch Vermittlung der Zollkreisdirektion die Weisung der Polizeiabteilung erhal-

- 7 -

ten, die Gräfin Ciano bei sich aufzunehmen und bis Montag zu behalten. Am Montag wurde der Entscheid des Bundesrates erwartet.

Gräfin Ciano ist durch den Postenchef in einem Zimmer seiner Wohnung untergebracht und dort auch gepflegt worden, ohne dass die übrige Mannschaft unseres Postens von den Vorgängen Kenntnis erhielt. Als am Montag nachmittag ein Entscheid des Bundesrates noch nicht ergangen war, sich andererseits die deutschen Bewachungsorgane an der tessiner Grenze bei unserer Grw.Mannschaft über den Verbleib der Gräfin Ciano erkundigten, drängten wir auf eine Lösung oder zum mindesten auf eine Entfernung dieses Flüchtlings aus dem Zollgebäude. Die Entfernung schien notwendig um zu verhindern, dass etwa übereifrige Deutsche oder Neofascisten Anlass zu einem Handstreich haben könnten, der zu unliebsamen Verwicklungen hätte führen müssen. Gräfin Ciano wurde dann auf Weisung der Polizeiabteilung noch am Abend des Montag durch den Ter.Pol.Of.9b auf unserem Posten abgeholt und anderswo untergebracht.

Im Anschluss hieran haben wir die Weisung erhalten, Personen mit Diplomatenpässen erst in die Schweiz einreisen zu lassen, wenn der Grenzübertritt durch die Polizeiabteilung ausdrücklich bewilligt ist, sei es in Form eines Visums auf dem Diplomatenpass mit entsprechender Verständigung des in Frage kommenden Grw.Postens, sei es lediglich durch entsprechende Verständigung des Postens. Einen event. notwendig werdenden Entscheid der Bundesbehörde soll der Inhaber des Diplomatenpasses in der ausländischen Grenzzone abwarten.

Diese Weisung kann in der Praxis nicht durchgeführt werden, weil auch hochgestellte Persönlichkeiten in der Regel als gewöhnliche Flüchtlinge einreisen und ihre bisherige oder frühere Stellung oder den Diplomatenpass erst bei der näheren Kontrolle und nachdem sie sicher sind, sich auf Schweizerboden zu befinden, geltend machen.

Auf alle Fälle beweist dieser eine Fall, dass es nicht absolut notwendig ist, derartige Personen in einem ihrem bisherigen Range entsprechenden Hotel I.Ranges unterzubringen, was mit der Geheimhaltung, bis zum definitiven Entscheid absolut notwendig ist, nicht vereinbar wäre.

Die Aufgabe der Zollverwaltung in Bezug auf das Flüchtlingswesen beschränkt sich aber nicht nur auf die personenpolizeiliche Kontrolle; die Zollverwaltung hat sich mit Rücksicht auf ihre zu Beginn meiner Ausführung geschilderte Hauptaufgabe auch mit den von den Flüchtlingen zur Einfuhr mitgeführten Waren zu befassen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Flüchtlinge nicht alle in schlechten Kleidern, auch des Notwendigsten entbehrend, bei uns eintreffen und nur das nackte Leben bei uns in Sicherheit zu bringen suchen. Wir haben im Gegenteil festgestellt, dass gerade bei einem Flüchtlingsstrom, der panikartig über unsere Grenze hereinbricht, die meisten Flüchtlinge mit einem Teil von ihrem Hab und Gut beladen sind. Die Tatsache, dass daher kopflos vielfach wertloses Zeug, wie Bildreproduktionen, Bettduvets und ähnliches, mitgeführt wurden, während das Naheliegendste, die Ausweispapiere und Barmittel, wie auch Wertsachen vergessen wurden, ändert an dieser Tatsache nichts.

Beim Massenansturm auf unsere Westgrenze bei Anlass der Besetzung

- 8 -

Frankreichs sind Waren der verschiedensten Art zur Einfuhr gelangt, so Personenautos, Camions, Motos, Fahrräder, Pferde, Vieh, Wagen, Photo- und Radioapparate, Stoffe, Lebensmittelvorräte, Bijouterien usw. usw.

Dasselbe hat sich wiederholt bei der plötzlich einsetzenden Flucht der italienischen Truppen auf unser Gebiet, namentlich aus Savoyen. Dort wurde vielfach auch gestohlenes Gut, insbesondere Fahrräder, mitgeführt. Beträchtliche Warenvorräte werden aber auch heute noch von den einzeln und in kleinen Gruppen einreisenden Flüchtlingen mitgeführt. Hier handelt es sich besonders um Warenvorräte, die der Flüchtling in der Schweiz zu verwerten sucht um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Aus den eingangs erwähnten fiskalischen und wirtschaftlichen Gründen können diese Waren jedoch ohne zolldienstliche Abfertigung nicht in den freien schweizerischen Verkehr übergeführt werden.

Bei dieser Wareneinfuhr haben wir es zu tun einmal mit Kriegsmaterial, dann aber auch mit Privat- und Handelswaren.

Das Kriegsmaterial wird von der Armee übernommen und gelangt nicht in den freien schweizerischen Wirtschaftsverkehr. An der Abfertigung dieses Materials an der Grenze oder in den Sammellagern ist die Zollverwaltung nicht mittelbar interessiert. Es wird nach Sichtung durch die zuständigen Kdo.Stellen der Armee unserer Verwaltung zur zollfreien Abfertigung als Kriegsmaterial angemeldet.

Als Kriegsmaterial ist zu betrachten:

die persönliche Ausrüstung des Soldaten (Uniform, Gepäck mit persönlichen gebrauchten Effekten, wie Wäsche etc. und Verpflegung);
die Waffen (ausgenommen Privatwaffen),
das Korpsmaterial und die technische Ausrüstung,
Reit-, Zug- und Tragpferde, sowie Maultiere,
Motorfahrzeuge der Trp. (PW., Motos, Camions), Fahrräder und Fuhrwerke,
die mitgeführte Verpflegung für die Trp. für ca 2 Tage.

Alle über diese angeführten Waren hinausgehenden Gegenstände und Warenmengen, insbesondere alle von den einzelnen Of. und Sdt. oder Gruppen mitgeführten Privatsachen, wie Privatwaffen, Photo- und Radioapparate, Fahrzeuge, Stoffe, etc. sind als Privat- oder Handelswaren zu betrachten und zollamtlich zu behandeln.

Für nachstehende Waren des Kriegsmaterials besteht die Gefahr, dass sie zudem verschoben und unbemerkt in den freien Wirtschaftsverkehr gebracht werden. Es betrifft dies

Motorfahrzeuge,
Fahrräder,
Pferde und Maultiere.

Es erweist sich daher als notwendig diese Waren, d.h. auch die Tiere möglichst bald nach dem Grenzübertritt, am zweckmässigsten bei Anlass der Entwaffnung durch einen Zollbeamten (Beamten des Zivildienstes od. Grw.) in eine Kontrolle aufnehmen zu lassen.

Da an dieser Kontrolle auch das Armeekommando mitinteressiert ist, ist es notwendig, unsere Beamten bei der Durchführung dieser Aufgabe nach Möglichkeit zu unterstützen.

- 9 -

Privat- und Handelswaren werden auch im Flüchtlingsverkehr normalerweise auf dem Grw.Posten zolldienstlich behandelt. Wenn jedoch diese Zollkontrolle und die damit zusammenhängenden zolldienstlichen Operationen aus irgend einem Grunde, namentlich infolge überaus grossem Flüchtlingsandrang nicht an der Grenze vorgenommen werden können, so sind diese in das erste Flüchtlingssammellager zu verlegen. Diese Kontrolle muss auch in das Sammelager verlegt werden, wenn einzelne Flüchtlinge in Umgehung der Grenzbewachung einreisen konnten, im Inland aufgegriffen und direkt einem Sammelager zugewiesen werden.

Im ersten Falle, d.h. bei grossem Flüchtlingsandrang werden die Zollkreisdirektionen von sich aus Zollbeamte in die Sammelager abkommandieren, die die Belange der Zollverwaltung wahren werden. Es genügt, dass die Eröffnung dieser Lager den Zollkreisdirektionen durch die Ter.Kdos. gemeldet und den Beamten bei der Durchführung der Aufgabe nach ihren Vorschriften keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Wenn einzelne Flüchtlinge in Sammelagern eintreffen ohne die Zollkontrolle an der Grenze passiert zu haben, muss die Zollkreisdirektion, das Grw.Kdo., das nächste Zollamt oder der Sektorcf.- also irgend eine zolldienstliche Stelle - durch den Lagerkdt. oder einen Ter.Pol.Of. hierüber verständigt werden. Der militärische Funktionär (Lagerkommandant oder Pol.Of.) hat für die Sicherstellung der mitgeführten Waren zu Handen des Zolldienstes Sorge zu tragen. Das weitere für die zolldienstliche Abfertigung kann durch die Zollverwaltung innert kürzester Zeit vorgekehrt werden.

Die Zollverwaltung ist sich bewusst, dass der Ter.Pol.Of. und die Lagerkommandanten mit vielen Aufgaben und Kontrollen belastet, ja überlastet sind. Wir werden jedoch in Verbindung mit der Abteilung Ter.Dienst Mittel und Wege suchen, wie wir uns die Mitarbeit dieser Of. für die im fiskalischen, wie auch namentlich im wirtschaftlichen Interesse unseres Landes notwendige Kontrolle sichern können. Das Vorgehen soll einfach gestaltet werden und die in Frage kommenden Of. möglichst wenig belasten.

Aus meinen Ausführungen werden Sie entnommen haben, dass die Zollverwaltung ihr Möglichstes tut, um andere Verwaltungsabteilungen des Bundes und der Armee in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Unsere Verwaltung erwartet daher, wie bis anhin, auf die Unterstützung der HH.Ter.Kdten und deren Of. rechnen zu dürfen bei der Durchführung einer Aufgabe, die sie verfassungsmässig im Interesse unseres Landes zu lösen hat.

Beilage No. 15

Referat am Dienstrapport i/S.Flüchtlingswesen vom
16/18.3.44 in Bellinzona/Lugano, gehalten von der
Referentin, FHD.-Inspektorin Just,

ü b e r :

Tätigkeit der FHD in den Flüchtlingslagern.

Als im Herbst 1942 die grosse Welle der Zivil-Flüchtlinge in unser Land flutete, als in aller Eile leestehende Fabrikgebäude in Auffanglager umgewandelt werden mussten, zeigte sich sehr bald die Notwendigkeit, zur Mithilfe im Schweizer-Stab auch Frauen zuzuziehen. Die Flüchtlinge waren zum grossen Teil total ungewohnt und unbeholfen in allen Hausarbeiten und bedurften der Anleitung. So ergingen von unsern militärischen Behörden die ersten Anforderungen von FHD für den Dienst in den Flüchtlingslagern an die Sektion FHD; sie stellten sie vor eine vollkommene neue Aufgabe. Wehl verfügte die Sektion FHD über eine grössere Anzahl z.T. ausgebildeter Fürsorgerinnen, z.T. über Frauen, die im Zivilleben nebenamtlich auf sozialem Gebiet tätig waren. Die Schwierigkeit bestand darin, dass der grosse Teil dieser Frauen "bedingt" eingeteilt und daher nur im Kriegsfall zu einer Dienstleistung verpflichtet war. Die übrigen FHD der Kat. 31 = Fürsorge hatten es schon ja schon gegen das Jahres-Ende, ihren Pflichtdienst bereits erfüllt. So mussten zuerst FHD aus verschiedenen Kategorien und in allen Altersstufen in die Lager abkommandiert werden. Im Einverständnis mit dem Rot + Chefarzt auch eine grössere Anzahl FHD der Kat. 10, Sanität. Es zeigte sich bald, dass die Aufgaben der FHD im Lagerdienst sehr manigfaltiger Natur waren und dass recht eigentlich jede Tätigkeit im weitern Sinne F ü r s o r g e - Arbeit bedeutete. Sehr bald wurde auch von Seiten der Kdo.-Stellen und der Insp. festgestellt, dass für diesen sehr speziellen Dienst n i c h t z u j u n g e FHD, sondern wenn irgend möglich, Frauen und Töchter mit einer gewissen Lebenserfahrung und Lebensreife zur Verfügung stehen sollten. Es gelang der Sektion FHD in der Folge eine ganze Anzahl bedingt eingeteilter FHD der Kat. 31-Fürsorge für diesen Dienst zu gewinnen.

Wenn wir nach dem Zweck fragen, den die FHD-Fürsorgerin, die gewöhnlich ihren Dienst als Gruppenleiterin leistet, im Lager zu erfüllen hat, so heben sich die nachstehenden Hauptpunkte hervor :

1. Die Fürsorge-FHD ist die Vertrauens- & Mittelperson zwischen dem Lagerkdt. und den FHD einerseits und zwischen Lagerkdo. und den Flüchtlingen- vor allem der Frauen- andererseits.
2. Sie ist verantwortlich für die richtige Verteilung der Arbeit unter ihren Kameradinnen und hat deren Durchführung zu überwachen.
3. Sie trägt die Verantwortung für die richtige und möglichst gerechte Verteilung der Kleider. Es obliegen ihr alle mit der Kleiderabgabe verbundenen Schreibarbeiten.
4. Den Punkt hat eine Flüchtlingsfrau sehr klar umschrieben.- Als sie irgendwie erfahren hatte, dass die Fürsorgerin abgelöst werden sollte, bat sie, auch im Namen ihrer Kameradinnen :

"Envoyez-nous une mère comme nous en avons eu une "

Die Führung der Fürsorge, d.h. die Abgabe der Wäsche, Kleider, Schuhe war bei den sehr differenzierten Wünschen unserer Flüchtlinge immer eine schwierige Aufgabe. Sie war im Jahre 42 insofern leichter gegenüber heute, als den Lager zugeteilten HILFSPPOSTEN, es waren sehr oft die Fürsorgerinnen Züge der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, sehr grosse Mengen an Kleidungsstücken zugeflossen sind.

- 2 -

Die heutige Organisation des Fürsorgedienstes, die uns ja vor allem interessiert, hat sich aus den Erfahrungen heraus entwickelt. Der grosse Teil der Flüchtlinge kommt kaum mit dem Notwendigsten zu uns, ein kleiner Teil hat gerade das Notwendigste und etliche sind gut ausgerüstet.

So ist es sehr wichtig, dass bei der Ankunft der Flüchtlinge im Lager eine Bestandes-Aufnahme der mitgebrachten Effekten gemacht wird. Das ist eine heikle Aufgabe, deren Durchführung sehr viel Takt erfordert. Wenn die Zahl der Neuangekommenen gross ist, wird die Fürsorgerin in ihrer Arbeit von den Kameradinnen unterstützt werden. Ebenfalls wird der Fw. oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Es ist gut, wenn den Neuangekommenen, die diese Massnahme oft als Chicane empfinden, gesagt wird, w a r u m sie notwendig ist. Nur wenn die Fürsorgerin weiss, was der Flüchtling mit sich gebracht hat, ist ihr eine gerechte Zuteilung möglich. Wir müssen mit unsern Textilien sehr sparsam umgehen und unbedingt darauf achten, dass wir diejenigen, die nicht das Notwendigste auf ihrer Flucht mitgenommen haben oder mitnehmen konnten, einigermassen ausstatten können. Es muss für jeden Flüchtling eine Karte erstellt werden, aus der der Bestand an Wäsche, Kleidern und Schuhen ersichtlich ist. Diese Bestandesaufnahme ist grundlegend für die Arbeit der Fürsorgerin.

Die Fürsorgerin muss über einen gewissen Vorrat, den sie buchhalterisch ausweist, verfügen. Aus diesem gibt sie nun das Notwendigste an den einzelnen Flüchtling ab. Er quittiert auf seiner Kleiderkarte und im Lagerbuch das empfangene Kleidungs- oder Wäschestück. Die Kleiderkarte geht bei der Transferierung des Flüchtlings in ein anderes Lager, nach Ueberprüfung und Uebereinstimmung mit seinen Effekten, über die Textil- und Lederkontrolle der Armee an das neue Lager. Es sind inzwischen neue Formulare geschaffen, vielleicht auch neue Weisungen erlassen worden. Hr. Hptm. Guinand wird uns darüber sicher erschöpfend Auskunft erteilen.

Ist das an den Flüchtling abgegebene Kleidungs- oder Wäschestück schon sehr abgetragen, so macht die sorgfältig arbeitende Fürsorgerin einen Vermerk auf die Karte. Zur Mithilfe in der Kleiderabgabe und bei den schriftlichen Arbeiten steht der Fürsorgerin in einem grösseren Lager oft eine FHD als Hilfe zur Verfügung. Für gewisse Hilfsarbeiten kann auch eine Flüchtlingsfrau zugezogen werden. Es soll ihr aber nicht die Kleiderabgabe übertragen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Flüchtlingsfrau von Seiten ihrer Schicksalsgenossinnen und Genossen nicht das notwendige Vertrauen entgegengebracht wird. Ich habe erst kürzlich wieder miterlebt, als eine sehr gut arbeitende Flüchtlingsfrau an Stelle der beschäftigten Fürsorgerin höflich Auskunft gab, ihr ein Flüchtling antwortete: "Sie haben mir nichts zu sagen, sie haben hier nicht mehr Recht wie ich".

Die Fürsorge, die in einem gesonderten Raum untergebracht werden soll, ist nicht den ganzen Tag geöffnet. Die Fürsorge-FHD muss Zeit haben um die Kartothek zu führen, das Lager in Ordnung zu halten und vor allem auch um die Anforderungen von Wäsche, Kleidern und Schuhen an den ihr zugewiesenen Hilfsposten weiterzuleiten. Es gilt aber auch, Wäschestücke für die Flickstube auszusondern, (man bekommt nicht nur ganze Wäsche) und Wäsche und Kleider, die sich mehr flicken und sich auch sonst nicht verwenden lassen, zurückzuschieben, d.h. als Altmaterial an die Textil- & Lederkontrolle der Armee zu senden.

- 3 -

Zu der Fürsorgerin kommen die Flüchtlinge aber auch mit ihrem Kummer, ihren Sorgen und ihren sonstigen persönlichen Anliegen. Oft haben sie schlechte Nachrichten von zu Hause, oft gar keine. Von den Schicksalsgenossen ist jedes mit seinem eigenen Leid belastet, da suchen sie Halt und Trost bei der Fürsorgerin. Ein von Herzen kommendes freundliches Wort, hilft den Kummer leichter tragen. Gerade durch diese persönliche Inanspruchnahme trägt die Fürsorgerin eine sehr grosse Verantwortung. Sie soll Verständnis haben für ihre Schützlinge, sie soll ein warmes, mütterliches Herz haben und trotzdem muss sie die richtige Distanz zu wahren wissen. Es ist für wahr keine leichte Aufgabe.

Die Fürsorgerin hat in ihrem Dienst als Gruppenleiterin auch die Verantwortung für ihre Kameradinnen. In den meisten Fällen sind sie jünger, besitzen nicht die Lebenserfahrung wie sie. Ihren Lagerdienst haben sie mit sehr viel Helferwillen angetreten und nun sind sie enttäuscht. Die Flüchtlinge sind undankbar, sie sind unzufrieden mit dem Essen, viele sind nicht aufrichtig, andere wollen nicht Handanlegen und zeigen keinen Arbeitseifer. Die Kleiderabgabe befriedigt sie nicht, oft geht es lang bis das Bestellte kommt und wenn es dann kommt, passt es nicht recht. Da muss die Gruppenleiterin die Reaktionen unserer Schützlinge ihren Kameradinnen erklären können. (Herr Hptm. Müller). Sie muss fähig sein, das ganze Problem als solches zu erfassen, mit einem Wort, sie muss unbedingt über der Sache stehen. Nur dann wird es ihr möglich sein, bei ihren Kameradinnen das notwendige Verständnis für unsere Schützlinge zu wecken. Die GrL. muss auch in der Lage sein, ihren Kameradinnen über die verschiedenen behördlichen Erlasse (Sparmassnahmen etc.) Aufschluss zu geben und ihnen die Möglichkeit bieten, ruhig, freundlich aber bestimmt eine unberechtigte Klage zurückzuweisen oder eine Massnahme zu erklären. Die FHD müssen, nirgends mehr wie im Lagerdienst, die Gewissheit besitzen, in ihrer Gruppenleiterin einen Rückhalt zu haben.

Wenn auch in der Fürsorge viele Fäden des Lagerdienstes zusammenlaufen, so heisst das nicht, dass die andere Arbeit der FHD im Lager auch ausserordentlich wichtig ist. Ich möchte es wiederholen, jeder Lagerdienst ist für die FHD an und für sich fürsorgerischer Dienst.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist in jedem Lager die Organisation der Beschäftigung. Diese Aufgabe ist für die Frauen viel leichter zu lösen, wie für die Männer, weil die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen weit vielfältiger sind. Für Frauen- & Männer steht ob Stroh- oder Bettenlager in erster Linie das Inordnungbringen der Kantonnemente, das Sauberhalten der Ess- & Aufenthaltsräume, des Treppenhauses etc. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die unbedingte Sauberhaltung der Aborte. Wie schwer gerade Durchführung dieser Aufgabe ist, wissen alle, die den Betrieb in einem Flüchtlingslager kennen. Es gilt von morgens früh bis abends spät darauf zu achten, es gilt auch, den Flüchtlingen beizubringen, w a r u m wir gerade auf diese Reinigungsarbeit in ihrem eigenen Interesse so unbedingt dringen müssen. Für die Küche braucht ebenfalls Hilfskräfte. Es ist für den Küchenchef angenehmer, wenn ihm eine Equipe zur Verfügung steht, d.h. eine Anzahl Frauen, die sich freiwillig für diese Arbeit gemeldet haben und die sie daher auch in den meisten Fällen gut verrichten werden. Auf der anderen Seite liegt es aber im Interesse der Frauen, die mit keiner Arbeit im Haushalt vertraut sind, dass sie für ihr späteres Leben, das sich voraussichtlich ganz anders gestalten wird wie bis anhin auch mit den praktischen Arbeiten einigermaßen vertraut werden. Ausser dem Gemüse-Rüsten heisst es, eine Fassmannschaft bestellen, eine Gruppe für das Abräumen und Abwaschen zu bestimmen. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird gewöhnlich eine " Befehlsliste " unter Mitwirkung der Fürsorgerin und der Obmännin, resp. dem Obmann der Flüchtlinge vom Kdt. oder dem Fw. erstellt. Sie kann nicht auf zu lange hinaus Gültigkeit haben, damit alle Arbeitsfähigen gleichmässig zur Arbeit zugezogen werden, aber auch weil in einem Auffanglager mit einem raschen Wechsel der Belegschaft gerechnet werden muss.

Die Organisation der Wäsche ist ein Kapitel für sich. Laut Befehl muss die Wäsche gemeinsam gewaschen werden, es geht nicht an, dass jede Frau ihre Wäsche und diejenige ihrer Familie separat wäscht. Da begegnet die FHD 2 prinzipiellen Schwierigkeiten. 1. stellt sich selten jemand freiwillig für diese Arbeit zur Verfügung und 2. will niemand seine Sachen in die gemeinsame Wäsche geben. Mit etwas Geduld und sehr viel Ausdauer gelingt es der FHD aber sicher, den genannten Schwierigkeiten Herr zu werden. Oft sind es 2-4 Frauen oder auch Männer, die sich für die 3-4 wöchentlichen Waschtage zur Verfügung stellen. Sie erhalten eine kleine Zwischenverpflegung und entsprechende Freizeit während der andern Tage. Dieser Equipe werden turnusgemäss 2-3 weitere Frauen, evtl. halbtagsweise, je nach ihrer Leistungsfähigkeit, beigegeben. Sache der FHD ist es nun, alle Vorbereitungen zu treffen. Die Wäsche muss von den Flüchtlingen, mittels Nummern, die mit kochender Tinte auf ein Band geschrieben werden, gezeichnet werden. Es wird bekanntgegeben, für welche Nummern am folgenden Tag gewaschen wird, z.B. 1-100. Die Wäsche muss bis zu einer bestimmten Stunde, mit einem Zettel auf dem die Wäschestücke aufgeführt sind, abgegeben sein, damit sie sortiert und eingelegt werden kann. Beim Sortieren, muss, um Schwierigkeiten bei der Abgabe zu verhindern, vermerkt werden, wenn ein Wäschestück bereits schadhaf ist. Bei dieser Arbeit helfen wiederum Flüchtlingsfrauen mit. Das Waschen muss unbedingt von der FHD überwacht werden. Die Erfahrungen haben immer wieder gezeigt, dass die Frauen die Gewebe nicht auseinander kennen. Dadurch wird Wäsche gekocht, die es nicht verträgt und andere, die gekocht werden sollte, wird ungenügend gereinigt. An einem Tag der Woche wird die FHD eine Lauge zubereiten, es kann als Ersparnisgründen keine Waschseife abgegeben werden, die den Frauen für ihre feine Wäsche, für Pullover, Wolljacken, Seidenblusen etc. zur Verfügung steht. Aber auch hier muss Ordnung herrschen. Jede Frau, die waschen will, muss sich in den aufliegenden Waschplan eintragen, sonst herrscht an den betreffenden Tagen in der Waschküche Streit und Zank. Die FHD, die die Wäsche unter sich hat, muss äusserst konsequent sein, d.h. aber absolut nicht unhöflich, sonst kommt sie niemals durch. Wenn die Wäsche aus der Waschküche kommt, muss sie getrocknet werden, es stehen ja nur selten Schwingmaschinen zur Verfügung, und das ist in den Lagern, besonders bei schlechtem Wetter wieder ein Problem für sich. Die richtige Organisation der Wäsche ist auch aus hygienischen Gründen von ausschlaggebender Bedeutung für einen guten Lagerbetrieb.

Eine weitere Equipe besorgt das Sortieren der sauberen Wäsche und das Bügeln. Das ist eine eher beliebte Arbeit.

Ausgiebige Beschäftigungsmöglichkeit bietet die Flickstube. In einem kleinen Lager gehört sie mit in den Bereich der Fürsorge FHD, in einem grösseren Lager wird ihre Führung eine FHD voll in Anspruch nehmen. Das wird vor allem im Anfang der Fall sein und auch dann, wenn wir unter den Lagerinsassen keine Schneiderinnen oder Angehörige ähnlicher Berufe (Pelznäherinnen, Putzmacherinnen, etc.) haben. Die FHD wird feststellen, dass erstaunlich wenig Frauen im Nähen, Flickern und Stricken bewandert sind. So gleicht die Flickstube bald einer Arbeitsstube. Wenn die erste Abneigung gegen das Handarbeiten überwunden ist, so sind die Frauen oft recht gelehrige und fleissige Schülerinnen. Aber auch hier muss die FHD darauf achten, dass die Arbeitszeit und wenn sie sehr kurz bemessen ist, unbedingt eingehalten wird. Es gilt für die Frauen nicht nur, ihre eigenen Sachen in Ordnung zu bringen. In der Fürsorge gibt es schadhafte Herren- und Frauenwäsche, die geflickt werden muss, ehe man sie weitergeben kann. Es gibt Kleider, die schlecht sitzen, sie müssen angepasst werden usw. Die mühsamste, aber auch die wichtigste Arbeit in der Flickstube bedeutet für die FHD das fortwährende Anlernen. Kaum sind einige Frauen soweit, dass sie stopfen, dass sie Socken anstricken können, werden sie transferiert und mit der neuen Belegschaft geht es von vorne an.

Die Beschäftigung unserer Schützlinge ist eine Notwendigkeit vom Standpunkt der Arbeitstherapie aus; nichts ist trostloser als das untätige

Umhersitzen. Wir sollen es aber in den Lagern auch fertig bringen, die Wäsche für die ganze Belegschaft in Ordnung zu halten - dies geschieht auch zum grossen Teil ohne an die Zivilbevölkerung resp. an die Frauen zu gelangen, die, gerade in ländlichen Gegenden heute ohnedies ein Uebermass an Arbeit zu bewältigen haben. Wir sollten es mit der Zeit auch fertig bringen - das ist allerdings bei der heutigen Organisation der Aufanglager nicht möglich, es müsste zu diesem Zweck ein eigenes Lager zur Verfügung stehen - die Wäsche für Männerlager, die heute von FHD geflickt wird und von zivilen Frauenorganisationen, zu besorgen. -

Die Schmückung der Ess- und Aufenthaltsräume, der Kantennemente, soll den Flüchtlingen vorbehalten sein. Es ist eine Beschäftigung, die sie sehr ablenkt, ebenso wie die Vorbereitung und Durchführung eines bunten Abends. Bei diesen Sachen tritt die FHD vollständig in den Hintergrund, sie ist nur, soweit das überhaupt im Bereiche ihrer Möglichkeit liegt, beim Beschaffen der diversen Utensilien behilflich.

Ist im Lager eine grössere Anzahl Kinder vorhanden, so werden wir auch bei ihnen eine FHD finden. Oft ist es eine Kinderpflegerin, oft eine Kindergärtnerin und oft eine Tochter, die von sich aus Neigung und Liebe zu den Kindern hat. Die FHD, die die Kinder betraut hat, ganz besonders in der ersten Zeit, hat eine schwierige Aufgabe. Für die Mütter bedeuten ihre Kinder alles, sie sind oft das Einzige was sie gerettet haben. In den romanischen Ländern hat man an und für sich von der Kindererziehung ganz andere Begriffe wie wir sie haben. - Die sehr nervösen Mütter machen die ebenfalls nervösen Kinder noch aufgeregter. Die Kinder essen nicht recht, schlafen schlecht, die Mütter ängstigen sich. Diese aufgeregte Atmosphäre überträgt sich auf das ganze Lager. In dieser Situation wirken oft Befehle, die den Flüchtlingsfrauen grausam erscheinen und die von der FHD schwer durchzuführen sind. Wunder. Wir vertrauen die Kinder, trotz dem Protest der Mütter, einige Stunden im Tag der FHD an, der eine Flüchtlingsfrau, oft ist es eine Lehrerin oder sonst eine pädagogisch begabte Frau, zur Seite steht. Es werden Spiele gemacht, die Kinder gehen mit ihren Beträuerinnen spazieren und sind sehr rasch recht vergnügt. Das ist der erste Schritt. Der zweite bringt die Verpflegung der Kinder im Spielzimmer, ohne die Mütter. Schon nach einigen Tagen stellen wir fest - und zwar nicht nur in Einzelfällen - dass die Kinder viel besser essen und ruhiger schlafen. Auch diejenigen unter den Müttern, die sich zuerst zweifelt gewehrt haben, sehen die Vorteile der neuen Ordnung ein, sie kommen selber etwas mehr zur Ruhe. Diese Regelegung ermöglicht auch eine zweckentsprechende Ernährung der Kinder im Rahmen der Truppenküche. - Milch, Gemüse, Obst, Kartoffeln und Brot bilden die wichtigsten Bestandteile der Kinderernährung. Damit der Küchen-Chef nicht besonders belastet wird, kümmert sich die FHD um die Kinderküche. Sie wird diese soweit wie irgend möglich dem Verpflegungsplan für die Erwachsenen anpassen. Das Frühstück ist gegeben, Milch oder Kakao, wenn die Milch knapp ist ab und zu eine Suppe. Die Mittagsverpflegung kann weitgehend der Verpflegung der Erwachsenen angepasst werden, je nachdem ergänzen wir sie mit Gemüse oder Kompott. In der heissen Jahreszeit halten wir einen Krug Linden-Pfefferminz oder Apfeltee bereit, denn von dem vielen sich Herumtollen im Freien hat es Durst gegeben. Zum Vesper gibt es Obst, Dörrobst oder, wenn die Möglichkeit besteht, eine Schale Milch. Bei der Abendverpflegung vermeiden wir nach Möglichkeit flüssige Suppen wegen dem Nässen. Es gibt Kartoffelstock mit etwas geraffelten rohen Rübli, die mit Zitronensaft angemacht sind, es gibt einen Brei mit Kompott, es gibt eine dicke Kartoffelsuppe mit reichlich Gemüse und ganz langsam gewöhnen sich unser Schützlinge auch an das Birchermus.

Es ist nicht immer ganz leicht, die Kinderernährung durchzuführen. Wir haben nicht nur mit den sich sträubenden Müttern zu rechnen. Der Lagerkdt. muss damit einverstanden sein und mit dem Fourier und dem Küchenchef müssen wir auch noch rechnen!

- 6 -

Wir haben aber, das wollen wir gerne und dankbar anerkennen, immer wieder, wenn auch nicht gleich am Anfang, Verständnis und Entgegenkommen gefunden. Wenn Die FHD in ihrer Aufgabe durchgehalten hat, so ist sie durch gesunde, strahlende Kindergesichter mehr wie entschädigt. In einem Bettenlager, in dem Kinder längere Zeit weilten und in dem die Kinderernährung ganz strikte durchgeführt worden ist, verlieh der Schweizerlagerarzt seiner Freude und seinem Erstaunen Ausdruck über den ausgezeichneten Gesundheitszustand der Kinder.

Schliesslich finden wir noch eine FHD im Krankenzimmer. Es ist eine Krankenschwester, sehr oft aber auch eine Samariterin. Sie betreut die Patienten, die nur vorübergehend krank sind und deswegen nicht evakuiert werden. Sie hilft dem Schweizer und dem Flüchtlings-Arzt in der Sprechstunde. Sie sorgt dafür, dass das Krankenzimmer einigermaßen wohnlich ist. Wie ich bereits früher ausgeführt habe, mussten unsere FHD ohne jede weitere Vorbereitung für ihre Aufgabe - es wäre ja auch zeitlich ganz unmöglich gewesen - den Dienst in den Flüchtlingslagern antreten. Im Laufe des Dienstes bildete sich ein gewisser Kader. Diese bewährten FHD wurden immer wieder für spezielle Aufgaben eingesetzt und arbeiteten weitere FHD ein. Zum ersten Mal hatte die Sektion FHD Gelegenheit in den Einführungskursen im Sommer 43 diesen neuen Dienstzweig zu berücksichtigen und den FHD Richtlinien für den Dienst in den Flüchtlingslagern mitzugeben. In der betr. Gruppe, Kat. 31, Fürsorge wurden etliche Arbeitsstunden der Vorbereitung auf diesen Dienst gewidmet. In jedem Kurs absolvierten auch FHD, die bereits Dienst in Flüchtlingslagern hinter sich hatten, ihre Rekrutenschule. So bot sich Gelegenheit zu Aussprachen und regen Erfahrungsaustausch.

Wie im vergangenen Sommer die Flüchtlingslager wieder eröffnet werden mussten, standen der Sektion FHD eine grössere Anzahl FHD zur Verfügung, die mit diesem Dienst bereits vertraut waren. Um eine weitere Zahl FHD für diesen Dienst vorzubereiten und den FHD, die bereits im Dienst waren, Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Erfahrung zu bieten, wurde von der Sektion FHD ein Instruktionkurs für den Flüchtlingslagerdienst durchgeführt. Ueber 250 Teilnehmerinnen wohnten dem Kurs bei, der sehr viel Wertvolles bot. Die FHD wurden von einem Vertreter des Eidg. Justiz- und Polizeidep. über Asylrecht und allgemeine Flüchtlingsfragen aufgeklärt. In entgegenkommender Weise hatten sich verschiedene Offiziere zur Verfügung gestellt und sprachen u.a. über "Hygiene im Lagerdienst" "Aufgaben der FHD in den Flüchtlingslagern" "Die Versorgung der Flüchtlinge mit Textilien" und über "Ausbildung im Hygienen dienst". Aus der Mitte der FHD wurden dienstliche Fragen und Fragen aus dem Lagerdienst in sehr klarer Weise erörtert und aus der praktischen Erfahrung heraus, beantwortet. Der Kurs, der 3 Tage dauerte, war in kleine Gruppen aufgeteilt, sodass sich der Gruppenleiterin Gelegenheit bot, sich von der einzelnen FHD ein Bild zu machen. Auf diese Weise war es möglich, wenigstens zu bestimmen, wer für den Lagerdienst die Voraussetzungen absolut **n i c h t** mitbrachte und daher für diesen Dienst **n i c h t** geeignet war und wer in ausgesprochenem Masse die Voraussetzungen erfüllte. Wir haben in Kat. 31 Fürsorge, wie in jeder andern Kategorie einen ausgesprochenen Mangel an FHD. Dieser Mangel darf uns aber nicht dazu verleiten - gerade in diesem Sektor nicht - ungeeignete Elemente einzusetzen.

In den diesjährigen Einführungskursen wird es wiederum möglich sein, in der Fürsorgegruppe den Lagerdienst weitgehend zu berücksichtigen. Ich möchte noch hinzufügen, dass die FHD im Lagerdienst wenigstens zwei Landessprachen verstehen und einigermaßen sprechen sollte.

Es wurde mir ferner die Aufgabe gestellt, "der von der FHD und mit ihr zu beachtende Dienstverkehr zu umreissen". Da möchte ich einmal ganz grundsätzlich feststellen, dass die FHD **S o l d a t** ist. Sie ist im Dienst weder Frau noch Fräulein, weder ein Marieli noch ein Rösli, sie ist

- 7 -

voll und ganz FHD. Die gute, zuverlässige und pflichtbewusste FHD ist stolz, Angehörige unserer Armee zu sein und wünscht als solche ernst und voll genommen zu werden. Die FHD untersteht dem Militärstrafrecht genau wie jeder Soldat. Im "Dienstbefehl für den Frauenhilfsdienst aller Gattungen", in dem die Pflichten und Rechte der FHD festgehalten sind, heisst es unter Art. 1. "Der Dienst der FHD ist Militärdienst". Dadurch ist auch der Dienstweg festgelegt, er ist derselbe wie für den Soldaten. Der Unterschied besteht nur darin, dass die FHD niemals einer Truppe zugeteilt wird, sie ist immer von der Sektion FHD abkommandiert event. def. abkommandiert. Die FHD untersteht letzten Endes der Sektion FHD, d.h. ihrem Chef, Herrn Oberst Vaterlaus. Im Aktivdienst untersteht sie ihrem direkt vorgesetzten Offizier. In grossen Stäben ist es fast ausnahmslos der erste Adjutant aber auch der Fürsorgeof. dem die FHD unterstellt sind.

Die FHD im Lagerdienst untersteht dem Lagerkdt. und erhält ihre Befehle von diesem direkt oder, wenn eine GrI. im Stab ist, durch diese.

Alle Anforderungen von FHD gehen vom Lagerkdt. sehr oft via Fürsorgeof. für Flüchtlingswesen - oder Ter.Kdo. an die Sektion FHD. Diese setzt sich event. mit dem Bureau Rot+Chefarzt in Verbindung. Gehen die Anforderungen aber nur teilweise an die Sektion FHD, und teilweise auch direkt an das Bureau Rot+Chefarzt, so sind Doppelspurigkeiten nicht zu vermeiden.

Hingegen ist es für die Entlassungen nicht, wie dies irrtümlicherweise oft angenommen wird, die Sektion FHD zuständig. Die FHD wird vom Lagerkdt. im Einverständnis mit dem Fürsorgeof. oder dem Ter. Kdo., dem das Lager untersteht, entlassen. Es kann der Fall eintreten, dass die zuständige Inspektorin feststellt, dass sich die eine oder andere FHD für den Lagerdienst nicht eignet, dass sie keine Dienstauffassung hat und dass sie daher den Kdt. bittet, die betreffende FHD zu entlassen und Ersatz anzufordern. - Ueber die Eignung der FHD im Lagerdienst können die Auffassungen sehr auseinander gehen, ich werde mir gestatten auf diesen Punkt zurückzukommen. Im Zusammenhang der Entlassung der FHD steht ihre Qualifikation. Die Sektion FHD stellt Formulare für die Entlassungsmeldungen zur Verfügung. Es ist für sie von ausschlaggebender Wichtigkeit, dass die FHD gewissenhaft und richtig qualifiziert wird. Wir erleben in dieser Hinsicht grosse Ueberraschungen. Von einem Kdt. wird die FHD - sie ist ein fröhliches, vollständig unbeschwertes Menschkind - sehr gut qualifiziert - vom nächsten Kdt. für den Lagerdienst als ungeeignet bezeichnet, weil sie keinen Lebensernst und keine Dienstauffassung besitze. Eine FHD, die sich für den einen Dienst gar nicht eignet, kann sich in einem andern, weniger anspruchsvollen Dienst bewähren. An Hand der Qualifikationen, sollte die Sektion FHD bestimmen können, für welchen Dienst sich eine FHD eignet und für welchen nicht. Für die FHD hat ausser dem Dienstbefehl das "Ausrüstungs- und Bekleidungsreglement für die FHD aller Gattungen" vom August 43 Gültigkeit. Dieses schreibt vor, dass die FHD einem Aufgebot in feldmarschmässiger Ausrüstung Folge zu leisten hat. Sie hat während der Arbeit die Arbeitsschürze zu tragen. Für Gattung 10, Sanität, ist es die blaue oder weisse Schürze, für alle andern Gattungen die feldgraue. Die Armbinde muss immer, sei es zur Arbeitsschürze, dem Einheitskleid oder beim Ausgang, zu der Zivilkleidung getragen werden. Nur zum Kaput wird die Armbinde nicht getragen. In den E.K. wird der FHD eindringlich und deutlich gesagt, dass das Schminken und Färben der Fingernägel während der Dauer des Dienstes verboten ist. Die FHD hat äusserlich Haltung zu bewahren. Wir müssen an unsere FHD im Lagerdienst hohe Anforderungen stellen. Wir sind uns bewusst, dass es sich um einen ebenso schönen wie anspruchsvollen Dienst handelt. Die FHD muss das richtige Mass von Disziplin und Güte, von Rücksicht und Konsequenz, von Freundlichkeit und Zurückhaltung finden.

- 8 -

Die FHD im Lagerdienst trägt eine doppelte Verantwortung. Einmal als Angehörige unserer Armee und als Vertreterin der Schweizerfrau überhaupt. Sie vertritt gegenüber den Flüchtlingen die Schweizerfrau oft auf Wochen und Monate hinaus und wir wissen ja, wie bestimmend der erste Eindruck ist. Wir dürfen deshalb nicht müde werden, unsern FHD diese Verantwortung immer wieder vor Auge zu führen. Wir geniessen heute von Seiten unserer militärischen Behörden auch in diesem Dienst ein grosses Mass von Vertrauen. Wir wissen ihnen Dank dafür und werden es immer aufs neue zu rechtfertigen suchen. Wenn ich mir gestatte, auch auf gewisse Schwierigkeiten, denen wir im vergangenen Jahr in reichlichem Ausmasse begegnet sind, in letzter Zeit ausnahmsweise wieder begegnen, so geschieht es, weil man mir versicherte, dass wir ganz unter uns seien und weil mich mein Chef, Herr Oberst Vaterlaus, ersucht hat, Ihnen diese Schwierigkeiten in aller Offenheit zu schildern.

Die Grundbedingung eines erfreulichen Lagerbetriebes ist die gute Zusammenarbeit des Schweizerstabes. Ist diese Zusammenarbeit wirklich gut, ist der Kdt. korrekt, dann gibt es bei den FHD keine Schwierigkeiten. Die pflichtbewusste FHD weiss, dass sie in ihrem Kdt. einen Rückhalt hat. Die FHD, die im Lagerdienst etwas anderes sucht, auf die man sich daher auch in der Arbeit nicht verlassen kann, wird von einem strengen Kdt. mit der entsprechenden Qualifikation entlassen werden. Wenn wir aber Kommandanten haben, die die ältere, sehr pflichtbewusste und bereits bewährte FHD ablehnen, weil sie "junge, frische und sportliche FHD" um sich zu haben wünschen, und dies in einem Dienst, in dem gerade die genannten Eigenschaften nicht die erste Rolle spielen, weil wir leider auch Kdt. haben, für die sich - wie mir eine Kameradin mit Dienst erfahrung wörtlich sagte - die FHD gegenüber den Flüchtlingen ehrlich schämen, dann ist es für uns schwierig und bitter.

Ich kann Sie versichern, dass wir noch nie in einem Lager Schwierigkeiten hatten, dessen Kdt streng und korrekt war, auch wenn er von seinen FHD ein Höchstmass an Arbeit und Disziplin verlangte. Im Gegenteil, die FHD waren stolz und begeistert von ihrem Dienst. Sie mussten selber Disziplin halten und sie konnten sie dadurch auch von ihren Schützlingen verlangen, die sie unter diesen Umständen ohne weiteres akzeptieren. Unsere guten FHD wollen gerade den Flüchtlingen, den Fremden gegenüber stolz sein auf unsere Offiziere.

Der Lagerdienst gibt wie selten ein anderer, der FHD Gelegenheit, ihre fraulichen und mütterlichen Eigenschaften zu entfalten. Ganz Frau und doch, im besten Sinne des Wortes, Soldat zu sein. Wenn wir in diesem Geiste unsern Lagerdienst erfüllen, werden wir bereichert und unendlich dankbar für unser persönliches Schicksal nach Hause zurückkehren. Wir möchten diesen Dienst aber auch nicht im Hinblick auf das "Was die Flüchtlinge später über uns im Ausland sagen" erfüllen, sondern einzig und allein vom schweizerischen Standpunkt aus. Treu unserer Fahne mit dem weissen Kreuz im roten Feld und treu auch der Fahne mit dem roten Kreuz im weissen Feld, die für uns den Humanitätsgedanken und damit die schweizerische Staatsidee als solche verkörpert.